

Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen
Fakultät Wirtschaft
Studiengang BWL - Banken und Bausparkassen

DISKUSSIONSBEITRÄGE

Discussion Papers

Direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans gegenüber der Internen Revision in den MaRisk

Eine rechtliche und empirische Analyse

Nr. 10/10

Verfasser: Angelika Paul (B.A.)

Betreuer: WP/StB Prof. Ulrich Bantleon



Diese Arbeit wurde unterstützt durch das



Herausgeber

Prof. Dr. Wolfgang Disch
Studiengang Banken und Bausparkassen
DHBW Villingen-Schwenningen
Friedrich-Ebert-Straße 30
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon 07720/3906-127
Telefax 07720/3906-119
E-mail disch@dhbw-vs.de
Internet www.dhbw-vs.de

Redaktion

Prof. Dr. Wolfgang Disch

Druck

Dokument-Center, Villingen-Schwenningen

ISSN 1613-4842

Alle Rechte vorbehalten

© 2010, Angelika Paul (B.A.)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Ziel und Aufbau	2
2 Grundlagen der Unternehmensführung und -überwachung.....	3
2.1 Begriffsbestimmung Corporate Governance	3
2.2 Dualistisches System	5
2.2.1 Struktur.....	5
2.2.2 Einbindung der Internen Revision	6
2.3 Monistisches System.....	7
2.3.1 Struktur.....	7
2.3.2 Einbindung der Internen Revision	9
3 Informationsquellen des Aufsichtsorgans im Gesellschaftsrecht	9
3.1 Rechtsform der Aktiengesellschaft	9
3.1.1 Geschäftsleitung.....	9
3.1.2 Sonstige Quellen.....	11
3.1.3 Interne Revision	11
3.1.3.1 Eignung	11
3.1.3.2 Praxis der Institute	12
3.1.3.3 Gesetzliche Regelung.....	13
3.2 Andere Rechtsformen	14
4 Informationsquellen des Aufsichtsorgans im Bankaufsichtsrecht	15
4.1 Geschäftsleitung.....	15
4.2 Interne Revision	16

5	Direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans gegenüber der Internen Revision gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk.....	16
5.1	Zielsetzung	16
5.2	Historie und Regelungsinhalt.....	17
5.3	Potenzielle Chancen und Risiken.....	19
5.4	Vereinbarkeit mit dem Gesellschaftsrecht	21
5.4.1	Restriktives Verständnis: Aktienrechtliches Informationsvermittlungs- monopol des Vorstands.....	21
5.4.2	Extensives Verständnis: Gesetzliches Informationsrecht gegenüber Angestellten der Aktiengesellschaft.....	23
5.4.2.1	Rechtsgrundlage.....	23
5.4.2.2	Reichweite	27
5.4.3	Einvernehmliches Informationsrecht gegenüber Angestellten der Aktiengesellschaft.....	29
5.4.4	Ergebnis und Subsumtion des aufsichtsrechtlichen Auskunftsrechts	30
5.5	Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts.....	32
5.5.1	Formale Regelung.....	32
5.5.2	Inhaltliche Regelung und praktische Handhabung	33
5.5.2.1	Umfang des Auskunftsrechts.....	33
5.5.2.2	Ablauf des Auskunftsprozesses.....	36
5.6	Zwischenergebnis.....	37
6	Empirische Untersuchung zum direkten Auskunftsrecht.....	38
6.1	Ziel der Befragung	38
6.2	Auswahl der Adressaten.....	38
6.3	Rücklaufquote	39
6.4	Zusammensetzung des Rücklaufs.....	40
6.5	Fragebogen	41
6.6	Untersuchungsergebnisse zur allgemeinen Ausgestaltung der Governance- Strukturen	49

6.7 Untersuchungsergebnisse zur institutsinternen Praxis vor Neufassung der MaRisk.....	51
6.8 Untersuchungsergebnisse zur Implementierung des direkten Auskunftsrechts in den Instituten	54
6.9 Untersuchungsergebnisse zur internen Regelung des direkten Auskunftsrechts nach Neufassung der MaRisk	56
6.9.1 Regelungsort.....	56
6.9.2 Informationsberechtigter und Informationsgeber	56
6.9.3 Inhaltliche Regelung.....	57
6.10 Untersuchungsergebnisse zur praktischen Umsetzung des direkten Auskunftsrechts	60
6.11 Untersuchungsergebnisse zur Einbeziehung der Geschäftsleitung	64
6.12 Untersuchungsergebnisse zur persönlichen Einschätzung der Leiter der Internen Revision.....	66
6.13 Zwischenergebnis	75
7 Zusammenfassung und Ausblick	76
Verzeichnis der Legislative und Exekutive	78
Literaturverzeichnis	80

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
AKEIÜ	Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
AKEU	Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht
BT	Deutscher Bundestag
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
ca.	circa
d.h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
Diss.	Dissertation
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DStR	Deutsches Steuerrecht
e.G.	eingetragene Genossenschaft
et al.	et alii
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG)
GL	Geschäftsleitung
Hrsg.	Herausgeber
IIA	Institute of Internal Auditors
InvMaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften
IR	Interne Revision

k.A.	keine Angabe
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MDAX	Mid-Cap-Dax
Mrd.	Milliarden
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.a.	siehe auch
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)
v.a.	vor allem
vgl.	Vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
Ziff.	Ziffer
ZIR	Zeitschrift für Interne Revision

Abbildungsverzeichnis

Abb.		Seite
1	Wesentliche Bestandteile einer Corporate Governance	4
2	Dualistisches System in der deutschen AG (stark vereinfacht)	5
3	Monistisches System in der US-Corporation (stark vereinfacht)	7
4	Das direkte Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Entwurf vom 16.02.2009)	18
5	Das direkte Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Veröffentlichung vom 14.08.2009)	19
6	Chancen und Risiken des direkten Auskunftsrechts nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk	20
7	Übersicht über mögliche gesetzliche Anknüpfungspunkte für ein unmittelbares Informationsrecht des Aufsichtsrats (oder Prüfungsausschusses) gegenüber Angestellten	24
8	Rücklauf nach Art des Instituts (Frage 1.2)	40
9	Rücklauf nach Rechtsform (Frage 1.1)	40
10	Rücklauf nach Bilanzsumme in Euro (Frage 1.3)	40
11	Rücklauf nach Mitarbeiterzahl (Frage 1.4)	40
12	Gibt es einen Prüfungsausschuss? (Frage 1.5)	40
13	Sind Berichtspflichten der Geschäftsleitung unternehmensindividuell geregelt? (Frage 7.1)	49
14	Es besteht ein umfassender Informationsaustausch zwischen Abschlussprüfer und ... (Frage 7.3)	50
15	Beitrag der Internen Revision im Rahmen revisionsbezogener Berichtspflichten der Geschäftsleitung (Frage 7.2)	50
16	Sonstige Schnittstellen zwischen Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss und Interner Revision vor der MaRisk-Novelle (Frage 2.1)	51
17	Direktes Auskunftsrecht vor der MaRisk-Novelle (Frage 2.1 mit 2.2)	52
18	Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts in Bezug zur Empfehlung der MaRisk (Frage 2.3)	53
19	Sonstige Schnittstellen zwischen Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss und Interner Revision vor der MaRisk-Novelle – differenziert nach bestehendem Auskunftsrecht (Frage 2.1)	53
20	Modifikation des bestehenden Auskunftsrechts im Rahmen der MaRisk-Novelle (Frage 2.5)	54

21	Institutsinterner Implementierungszeitraum (Frage 3.1)	54
22	Bei der Implementierung einbezogene Organisationseinheiten (Frage 3.2)	55
23	Neue sonstige Schnittstellen zwischen Aufsichtsorgan/ Prüfungsausschuss und Interner Revision nach der MaRisk-Novelle (Frage 3.3)	55
24	Wo ist das direkte Auskunftsrecht geregelt? (Frage 4.1)	56
25	Wem wurde ein direktes Auskunftsrecht übertragen? (Frage 4.2b)	57
26	Haben Sie sich an Verbandsempfehlungen orientiert? (Frage 4.2a)	57
27	Gibt es explizite Regelungen, die den Wortlaut der MaRisk hinsichtlich der folgenden Punkte konkretisieren? (Frage 4.4)	58
28	Wie häufig wurde das direkte Auskunftsrecht vom Aufsichtsorgan/ Prüfungsausschuss seit der Einführung genutzt? (Frage 5.2)	60
29	Falls das Aufsichtsorgan/der Prüfungsausschuss das Auskunftsrecht bislang nie oder selten genutzt hat, worin sehen Sie den Grund? (Frage 5.3)	61
30	In welcher Form erfolgen das Auskunftersuchen und die Beantwortung desselben? (Fragen 5.7 und 5.8)	62
31	Die gewünschten Auskünfte waren wesentlich. (Frage 5.4)	62
32	Wie weit würden Sie als Revisionsleiter grundsätzlich gehen, um das Informationsbedürfnis des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses zu befriedigen? (Frage 5.5)	63
33	Welche Unterlagen stellen Sie dem Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss gegebenenfalls zur Verfügung? (Frage 5.11)	64
34	Wer informiert die Geschäftsleitung in der Regel über das Auskunftersuchen und die Beantwortung desselben? (Fragen 6.1 und 6.3)	64
35	Wann wird die Geschäftsleitung in der Regel über das Auskunftersuchen und die Antwort informiert? (Fragen 6.2 und 6.4)	65
36	Intensität der Einbeziehung der Geschäftsleitung (Fragen 6.5 und 6.6)	66
37	Das direkte Auskunftsrecht birgt folgende Chancen: (Frage 8.1)	67
38	Das direkte Auskunftsrecht birgt folgende Risiken: (Frage 8.2)	68
39	Risiko „gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung“ – differenziert nach Bilanzsumme in Euro (Frage 8.2 mit 1.3)	69

40	Risiko „Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung“ – differenziert nach Bilanzsumme in Euro (Frage 8.2 mit 1.3)	70
41	Wie hat sich Ihr Verhältnis als Leiter der IR zu folgenden Organen durch das Auskunftsrecht verändert? (Fragen 8.3 und 8.4)	71
42	Glauben Sie, dass in Deutschland langfristig das dualistische vom angelsächsischen Board-System abgelöst wird? (Frage 8.5)	72
43	Wie würden Sie es bewerten, wenn in Deutschland langfristig das dualistische vom angelsächsischen Board-System abgelöst würde? (Frage 8.6)	72
44	Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in der Neufassung der MaRisk war auf Grund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll – kumuliert und differenziert nach Rechtsform (Frage 8.7 mit 1.1)	72
45	Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in die Neufassung der MaRisk war sinnvoll – differenziert nach Bilanzsumme (Frage 8.7 mit 1.3)	73
46	Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in der Neufassung der MaRisk war sinnvoll – differenziert nach institutsinternem Auskunftsrecht vor der Novelle (Frage 8.7 mit 2.1)	74

Tabellenverzeichnis

Tab.		Seite
1	Übersicht über die Rücklaufquote	39

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Die Schieflage namhafter Kreditinstitute und die damit einhergehenden Zusammenbrüche und Rettungsaktionen in der jüngeren Vergangenheit haben zu einer Vertrauenskrise in der Öffentlichkeit, bei Anlegern und Anteilseignern von Kreditinstituten geführt.

Bereits vor der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise erregten in den 1990er und frühen 2000er Jahren nationale und internationale Unternehmenszusammenbrüche großes Aufsehen. Neben den US-amerikanischen Unternehmen Enron oder WorldCom seien für Deutschland nur beispielhaft Schneider, Flow-Tex, Holzmann oder Kirch-Media genannt.¹ Bereits in diesem Kontext wurden branchenübergreifend verstärkt Regelungen zur Verbesserung der Corporate Governance ausgearbeitet.²

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Zuge der Finanzkrise mit der Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Banken (MaRisk) reagiert. Zur weiteren Stärkung der Governance-Strukturen in Kreditinstituten hat sie die Pflichten der Geschäftsleitung weiter ausgebaut.³ Damit das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion noch effektiver wahrnehmen kann,⁴ wurde insbesondere in AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk ein Auskunftsrecht eingeführt: Das Unternehmen hat „sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt bei dem Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann“⁵. Alternativ kann das direkte Auskunftsrecht auch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.⁶ Dadurch soll die Informationsversorgung des Aufsichtsorgans respektive Prüfungsausschusses verbessert werden, indem ihm mit dem Leiter der Internen Revision eine zusätzliche Informationsquelle eröffnet wird.

Das dualistische System Deutschlands basiert auf der strikten Trennung der Unternehmensführung durch die Geschäftsleitung und der Unternehmensüberwachung durch das Aufsichtsorgan.⁷ Die Interne Revision ist nach traditionellem Verständnis der Geschäftsleitung unterstellt und grundsätzlich nur ihr gegenüber berichtspflichtig.⁸ Durch den direkten Zugriff des Aufsichtsorgans auf die Ebene unterhalb der Geschäftsleitung wird diese Systematik durchbrochen und könnte eine – gegebenenfalls nicht mit dem deutschen Gesellschaftsrecht vereinbare – Annäherung an das im angelsächsischen Raum praktizierte monistische System be-

¹ Vgl. Merkt/Köhrle, Vorstandsunabhängige Information des Aufsichtsrats, ZIR 2004, S. 222.

² Ausführlich Paetzmann, Bedeutung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 20 ff.

³ Vgl. BaFin, Schreiben vom 14.08.2009, S. 1.

⁴ Vgl. BaFin, Schreiben vom 14.08.2009, S. 1 f.

⁵ AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk.

⁶ Gemäß der Erläuterungen zu AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk.

⁷ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 94.

⁸ Vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 636.

deuten. Zudem können durch die Neuordnung der Dreiecksbeziehung zwischen der Geschäftsleitung, der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan bzw. Prüfungsausschuss in der Praxis Spannungsfelder entstehen. Dem stehen die mit der Stärkung der Governance-Strukturen verbundenen Chancen gegenüber.

1.2 Ziel und Aufbau

Im Folgenden soll daher das direkte Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses beim Revisionsleiter hinsichtlich seiner rechtstheoretischen Fundamentierung und praktischen Umsetzung kritisch beleuchtet werden.

Zunächst werden in Kapitel 2 die Grundlagen zur Corporate Governance sowie die beiden grundlegenden Systeme der Unternehmensleitung und -überwachung dargestellt. Dabei wird besonders die Stellung der Internen Revision thematisiert. Die beiden folgenden Kapitel beschäftigen sich mit den Informationsquellen des Aufsichtsorgans. Kapitel 3 bezieht sich auf das deutsche Gesellschaftsrecht, Kapitel 4 auf das deutsche Bankaufsichtsrecht. Im Anschluss erfolgt die Betrachtung des direkten Auskunftsrechts nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk. Neben Zielsetzung und Regelungsinhalt werden insbesondere seine Vereinbarkeit mit dem dualistischen System im deutschen Gesellschaftsrecht sowie die konkrete Ausgestaltung erörtert. Dies erfolgt im Lichte der Chancen und Risiken des direkten Auskunftsrechts und deren Lösungsmöglichkeiten in der Praxis.

Um die Praxis der Kreditinstitute vor und nach Einführung des direkten Aufsichtsrechts sowie die institutsinterne Regelung zu ermitteln, wurde von der Verfasserin eine Umfrage unter Leitern von Internen Revisionsabteilungen von 296 Kreditinstituten durchgeführt. Ebenfalls abgefragt wurde die persönliche Einschätzung der Revisionsleiter zu Chancen, Risiken und Entwicklungstendenzen. Die Untersuchungsergebnisse sind in Kapitel 6 zusammengefasst. In Kapitel 7 sind abschließend die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst. Außerdem erfolgt ein Ausblick auf die Entwicklungstendenzen in Deutschland.

2 Grundlagen der Unternehmensführung und -überwachung

2.1 Begriffsbestimmung Corporate Governance

Corporate Governance lässt sich als rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen zur Leitung und Überwachung eines Unternehmens definieren.⁹ So soll eine verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf langfristige Wertschöpfung zielende Unternehmensführung gewährleistet werden.¹⁰

Der Begriff „Corporate Governance“ ist vielschichtig,¹¹ eine Legaldefinition gibt es nicht. Für börsennotierte Aktiengesellschaften hat eine deutsche Regierungskommission den Deutschen Corporate-Governance-Kodex (DCGK)¹² entwickelt. Dieser hat zwar keinen Gesetzesrang,¹³ gemäß § 161 AktG haben die Unternehmen jedoch jährlich eine Entsprechungserklärung („comply or explain“) abzugeben.¹⁴

Auslöser der Corporate Governance-Diskussion war die Trennung von Eigentum (Anteilseigner) und Verfügungsmacht (Management).¹⁵ Durch die Einschaltung eines Geschäftsführungsagenten entsteht eine klassische Principal-Agent-Konstellation im Rahmen der neuen Institutionenökonomie, wobei sich die Anteilseigner in der Rolle des Principals befinden und das Management als Agent fungiert.¹⁶ Wegen der größeren Nähe zum Geschäft und Spezialisierungsvorteilen des Managements sieht es Handlungsalternativen, die der Prinzipal sich nicht erschließen kann (hidden action). Entsprechendes gilt für entscheidungsrelevante Umweltbedingungen (hidden information).¹⁷ Diese asymmetrische Informationsverteilung birgt die Gefahr, dass das Management seinen Wissensvorsprung auf Kosten des Principals ausnutzt (Moral Hazard).¹⁸ Das erklärt die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftspflicht der Unternehmensführung für die Anteilseigner¹⁹ und ist Auslöser für die Entwicklung von Mechanismen zur Überwachung des Agents.²⁰ Durch die Einschaltung eines Überwachungsorgans soll den Infor-

⁹ Vgl. von Werder, Ökonomische Grundfragen, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 4.

¹⁰ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 508; vgl. Knapp, Interne Revision und Corporate Governance, S. 65.

¹¹ Vgl. von Werder, Ökonomische Grundfragen, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 4.

¹² Vgl. DCGK.

¹³ Es handelt sich um eine private Aufschreibung, die kein Gesetz ist, so Hüffer, AktG, § 76 Rn. 15 c.

¹⁴ Die Einführung des § 161 AktG in der heutigen Fassung war zentraler Aspekt des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) aus dem Jahr 2002, näher Schewe, Unternehmensverfassung, S. 241; vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 30.

¹⁵ Vgl. Freidank/Velte, Einfluss der Corporate Governance, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 714; vgl. Leyens, Information, S. 14; vgl. Paetzmann, Bedeutung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 19.

¹⁶ Vgl. Paetzmann, Bedeutung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 19 f.

¹⁷ Vgl. Leyens, Information, S. 18, Paetzmann, Bedeutung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 19.

¹⁸ Vgl. Leyens, Information, S. 18.

¹⁹ Vgl. Knapp, Interne Revision und Corporate Governance, S. 65.

²⁰ Vgl. Paetzmann, Bedeutung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 20.

mationsasymmetrien entgegengewirkt werden. In diesem Falle entsteht eine Mehragentenbeziehung, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert ist.²¹

Neben dem Management und den Anteilseignern (Shareholder) im klassischen Ansatz zur Corporate Governance werden zunehmend auch alle weiteren Interessensgruppen (Stakeholder), die am Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens partizipieren, im Rahmen der Corporate Governance berücksichtigt.²²

Der externe Blickwinkel auf die Eingliederung des Unternehmens in sein Umfeld wurde im Zuge der Verbreitung des Begriffs um eine interne Perspektive erweitert. Die Innenansicht betrifft in einem engeren Sinn die jeweiligen Rollen, Kompetenzen und Funktionsweisen und das Zusammenwirken der Unternehmensorgane (interne Corporate Governance) sowie in einem umfassenderen Verständnis die Instrumente einer guten Unternehmensführung wie etwa ein funktionierendes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (interne Governance).²³

Dementsprechend erstreckt sich Corporate Governance auf folgende wesentliche Bestandteile:



Abb. 1: Wesentliche Bestandteile einer Corporate Governance²⁴

²¹ Näher Leyens, Information, S. 19.

²² Vgl. Knapp, Interne Revision und Corporate Governance, S. 65; vgl. Lück/Henke, Interne Revision, BFuP 2004, S. 6; vgl. Schewe, Unternehmensverfassung, S. 222; vgl. von Werder, Ökonomische Grundfragen, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 7 ff.

²³ Vgl. Walsh/Seward, Efficiency, Academy of Management Review 1990, S. 422; vgl. Werder, Ökonomische Grundfragen, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 4; vgl. Wohlmannstetter, Corporate Governance von Banken, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 906 f.

²⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Ullrich, MaRisk-Neuregelung, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 509.

Mittels der Corporate Governance sollen rechtsformspezifische Probleme überwunden werden.²⁵ In den verschiedenen Rechtsordnungen haben sich unterschiedliche Modelle der Leitung und Überwachung entwickelt. Die größten konzeptionellen Unterschiede weisen dabei das aus dem angelsächsischen Raum stammende monistische System und das in Zentraleuropa vorherrschende dualistische System auf.²⁶ Diese beiden Strukturtypen werden im Folgenden in ihren Grundzügen am Beispiel der USA und Deutschlands abgegrenzt.

2.2 Dualistisches System

2.2.1 Struktur

Das dualistische System wird auch als Two-Board-System oder Two-Tier-System bezeichnet.²⁷ Das deutsche Aktiengesetz baut auf diesem Modell auf.

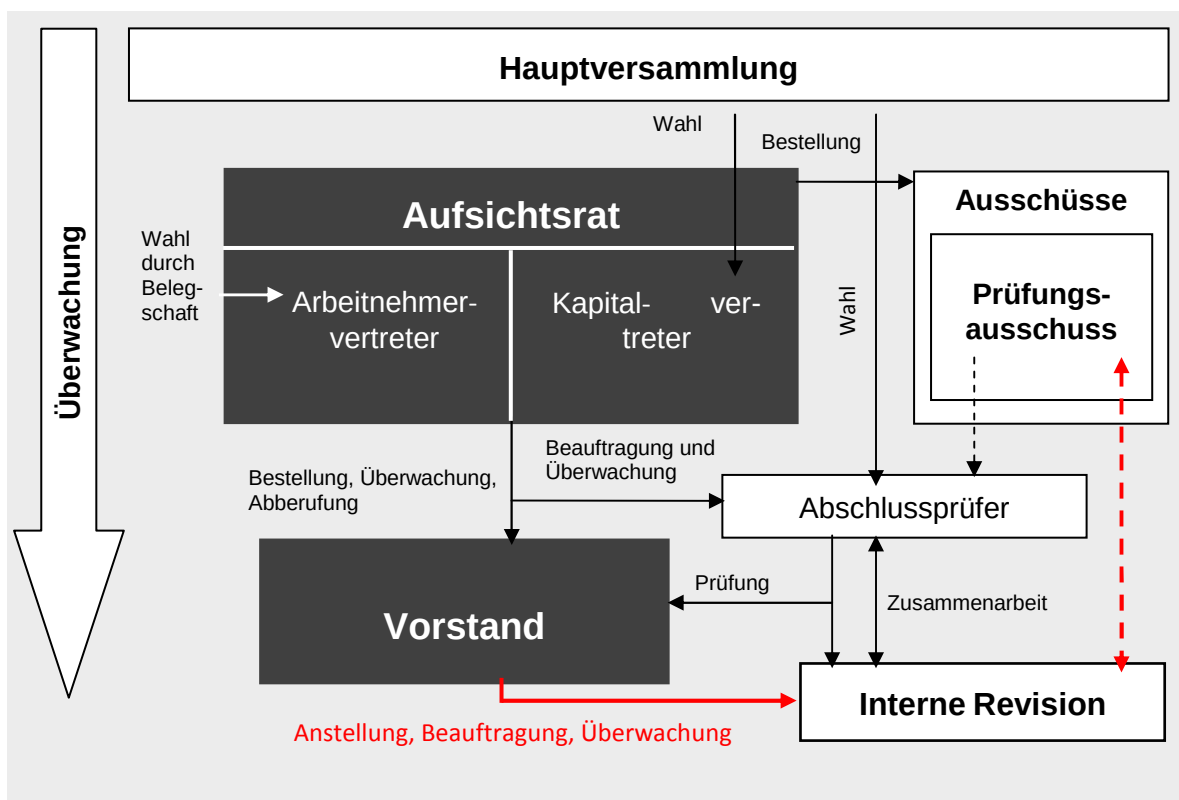


Abb. 2: Dualistisches System in der deutschen AG (stark vereinfacht)²⁸

Hauptcharakteristikum des dualistischen Konzepts ist die strikte Trennung zwischen den Funktionen der Geschäftsführung und Überwachung. Diese werden durch zwei unterschiedliche Organe ausgeübt, im Aktiengesetz bezeichnet als Vorstand und Aufsichtsrat.²⁹ Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Aufsichtsrats-

²⁵ Vgl. Freidank/Velte, Einfluss der Corporate Governance, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 714 ff.

²⁶ Vgl. Böckli, Konvergenz, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 256 ff.

²⁷ Vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 30.

²⁸ Eigene Darstellung in Anlehnung an Amling/Bantleon, Handbuch, S. 31.

²⁹ Vgl. Leyens, Information, S. 128; vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 30.

mitglieds zum Vorstand der Gesellschaft schließt § 105 Abs. 1 AktG grundsätzlich aus.

Geschäftsführung ist jede tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Tätigkeit für die Aktiengesellschaft. Ein herausgehobener Teilbereich der Geschäftsführung ist die Leitung.³⁰ In der Leitungsverantwortung des Vorstands liegt maßgeblich die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen, vgl. § 91 Abs. 2 AktG. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Vorstands, für ein angemessenes Risikomanagement und eine angemessene Interne Revision zu sorgen.³¹ Der Vorstand als eines der beiden „Boards“ leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung, d.h. er ist nicht an Weisungen anderer Gesellschaftsorgane oder von (Groß-) Aktionären gebunden.³²

Dem Aufsichtsrat können wegen des aktienrechtlichen Trennungsprinzips keine Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen werden. Dieses Geschäftsführungsverbot ist in § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG normiert. Als zweitem „Board“ obliegt ihm gemäß § 111 Abs. 1 AktG als laufende Grundfunktion die Überwachung der Geschäftsführung, d.h. der Leitungsmaßnahmen des Vorstands.³³ Die Überwachung des Vorstands muss sowohl vergangenheits- als auch zukunftsbezogen ausgerichtet sein.³⁴ Der Aufsichtsrat beauftragt und koordiniert den Abschlussprüfer als zweite Säule der externen Überwachung. Er darf auch den gesetzlichen Prüfungsauftrag auf zusätzliche Prüffelder ausweiten.³⁵ Der Aufsichtsrat kann außerdem Ausschüsse bestellen, die eine Spezialisierung des Überwachungsorgans darstellen.³⁶ Insbesondere kann er fakultativ einen Prüfungsausschuss einrichten.³⁷ Dies wird vom Deutschen Corporate Governance-Kodex in Ziff. 5.3.2 DCGK empfohlen. Prüfungsausschüsse sind gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zuständig für die Prüfung der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der Abschlussprüfung, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und v.a. auch des internen Revisionssystems.

2.2.2 Einbindung der Internen Revision

Die Interne Revision ist eine organisatorisch verselbständigte Teilfunktion der Geschäftsführung³⁸ und zugleich das Kernelement zur Umsetzung der internen

³⁰ Vgl. Hüffer, AktG, § 76 Rn. 7; die Terminologie ist nicht einheitlich. Während das AktG dem Begriff „Geschäftsführung“ die „Überwachung“ gegenüberstellt, verwendet der Deutsche Corporate-Governance-Kodex „Unternehmensführung“ als Oberbegriff für „Leitung“ und „Überwachung“, siehe Präambel DCGK. Im Folgenden sollen „Geschäftsführung“ und „Leitung“ synonym verwendet werden.

³¹ So die Gesetzesbegründung zum KonTraG, vgl. Deutscher Bundestag, Begründung KonTraG, S. 15.

³² Vgl. Hüffer, AktG, § 76 Rn. 10, s.a. § 76 Abs. 1 AktG.

³³ Vgl. von Werder, in: Ringleb et al., DCGK, Präambel Rn. 100; vgl. Leyens, Information, S. 128; vgl. Hüffer, AktG, § 76 Rn. 11 und § 111 Rn. 3.

³⁴ Vgl. Hüffer, AktG, § 111 Rn. 4 - 5; vgl. von Werder in: Ringleb et al., DCGK, Präambel Rn. 101.

³⁵ Vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 32.

³⁶ Vgl. Freidank/Velte, Einfluss der Corporate Governance, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 726; explizit auch § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG.

³⁷ Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2; diese ohnehin bestehende Möglichkeit wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) kodifiziert, vgl. Hüffer, AktG, § 107 Rn. 17a.

³⁸ Vgl. Warncke, Corporate Governance und Interne Revision, S. 58.

Überwachungsfunktion im Unternehmen. Im Gegensatz zur prozessintegrierten Kontrolle ist sie prozessunabhängig.³⁹ Die organisatorische Unabhängigkeit der Internen Revision ist unabdingbar für die Erbringung objektiver Revisionsleistungen. Sie wird klassischerweise durch die Unterstellung unter die Geschäftsführung gewährleistet. Funktional solle sie der gesamten Geschäftsführung, d.h. dem Gesamtvorstand der AG, zugeordnet sein, disziplinarisch dem aktiven Leiter des Unternehmens, d.h. dem Vorstandsvorsitzenden.⁴⁰ Diese direkte Anbindung der Internen Revision sichere ihr eine unverzichtbare Unterstützung, da nur die Unternehmensführung selbst die Umsetzung der Revisionsergebnisse anordnen kann.⁴¹ Die Interne Revision ist mithin traditionell ein Instrument der Geschäftsleitung, während der Abschlussprüfer als externer Revisor in den Bereich des Aufsichtsrats fällt.⁴²

2.3 Monistisches System

2.3.1 Struktur

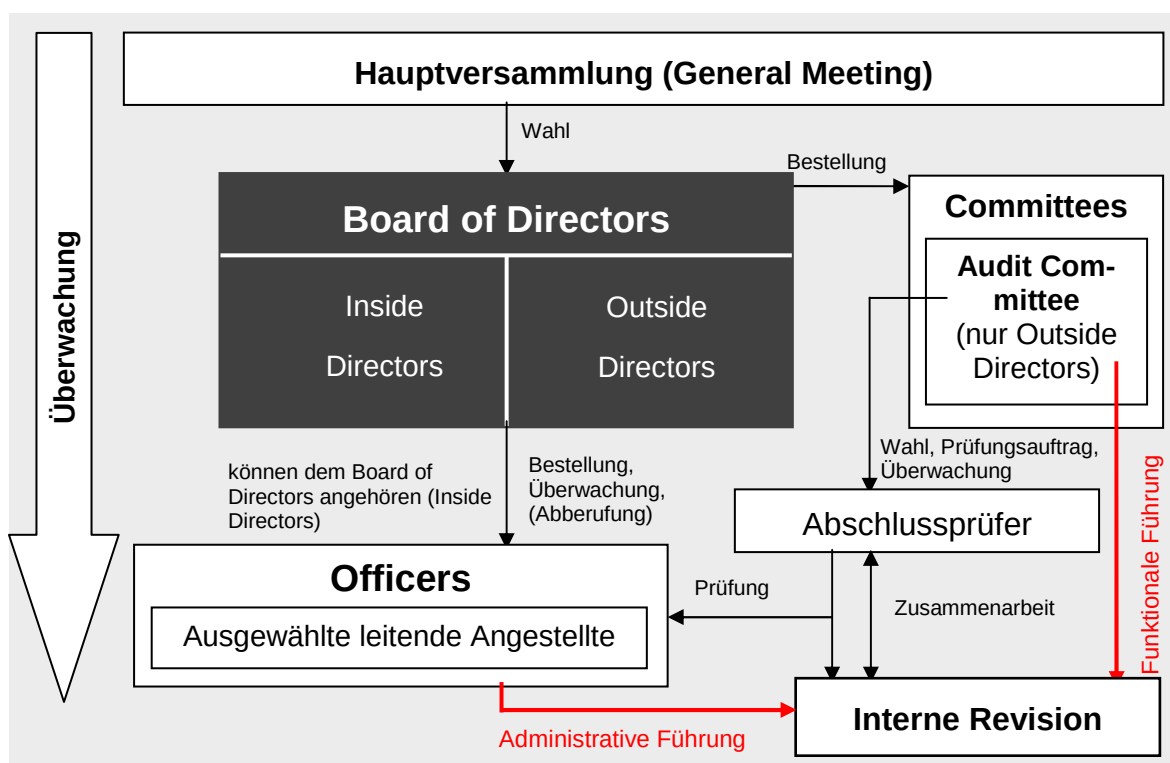


Abb. 3: Monistisches System in der US-Corporation (stark vereinfacht)⁴³

³⁹ Vgl. DIIR, Definition; vgl. Amling/Bantleon, Interne Revision, DStR 2008, S. 1301.

⁴⁰ Vgl. Bubendorfer/Krumm, Stellung, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 50 f.; vgl. Peemöller, Stand und Entwicklung, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 4; vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 615.

⁴¹ Vgl. Peemöller, Stand und Entwicklung, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 4.

⁴² Vgl. Bubendorfer/Krumm, Stellung, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 52; vgl. Hüffer, AktG, § 111 Rn. 12a.

⁴³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Amling/Bantleon, Handbuch, S. 34.

Das monistische System ist auch bekannt als (One-) Board-System oder One-Tier-System.⁴⁴ Es liegt beispielsweise der US-amerikanischen Corporation oder der britischen Public Company Limited by Shares zugrunde.⁴⁵

Die für das dualistische System typische organisatorische Trennung von Geschäftsführung und Überwachung kennt das monistische System in seiner Reinform nicht. Das von den Aktionären gewählte „Board of Directors“ hat als Gesamtgremium sowohl die Führungs- als auch die Überwachungskompetenz. Es ist für alle Entscheidungen in der Gesellschaft zuständig, die nicht ausnahmsweise der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dadurch kommt das Prinzip der Selbstkontrolle zum Tragen.⁴⁶ Die Frage der Zuständigkeiten, die dem dualistischen System der Gewaltenteilung immanent ist, stellt sich konzeptionell nicht.⁴⁷ In der Praxis besteht das Board of Directors allerdings regelmäßig aus zwei Typen von Mitgliedern: die „Executive Directors“ oder auch „Inside Directors“ sind geschäftsführende Mitglieder. Demgegenüber kommen die „Non Executive Directors“ oder auch „Outside Directors“ von außen und sind unabhängig, d.h. nicht an der Geschäftsführung beteiligt. Sie übernehmen spezifische Überwachungsfunktionen.⁴⁸ So setzt sich auch beim monistischen System im Sinne einer guten Corporate Governance zunehmend eine organinterne Funktionstrennung durch.⁴⁹ Es ist jedoch auch möglich, dass das Board ausschließlich mit operativen Executive Directors besetzt ist.⁵⁰

Das Tagesgeschäft führen dem Board verantwortliche leitende Angestellte, die sogenannten „Executive Officers“. Sie werden vom Board bestellt und überwacht, können diesem jedoch zugleich als Inside Directors angehören.⁵¹

Die Einrichtung von Ausschüssen des Board of Directors ist zulässig und gängige Praxis. Im Zuge der Unternehmenskrisen der 2000er Jahre wurden mit dem Sarbanes-Oxley-Act (SOX) die Verantwortlichkeiten des Audit Committee gestärkt, um durch die Sicherung einer unabhängigen Instanz die Corporate Governance zu verbessern.⁵² Die Bildung eines Audit Committees ist nun unabdingbar.⁵³ In das Audit Committee dürfen ausschließlich unternehmensexterne, unabhängige Personen berufen werden. Es beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Überwachung

⁴⁴ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 3; vgl. Böckli, Konvergenz, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 262.

⁴⁵ Vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 34; vgl. Leyens, Information, S. 52.

⁴⁶ Vgl. von Werder, DCGK, Präambel Rn. 93; Hay, US-amerikanisches Recht, S. 175.

⁴⁷ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 3.

⁴⁸ Vgl. Böckli, Konvergenz, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 263.

⁴⁹ Vgl. von Werder, DCGK, Präambel Rn. 93.

⁵⁰ Vgl. Warncke, Prüfungsausschuss und Corporate Governance, S. 37; allerdings wird bei einer Mehrheit von Inside Directors eine Notierung durch die amerikanische Börsenaufsicht SEC abgelehnt, vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 34.

⁵¹ Vgl. Böckli, Konvergenz, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 263.

⁵² Vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 609.

⁵³ Laut Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 95.

der Finanzberichterstattung. Hierzu diskutiert es Berichte des Abschlussprüfers und der Internen Revision. Insoweit hat das Audit Committee eine Überwachungsfunktion, die Parallelen zum Aufsichtsrat erkennen lassen.⁵⁴ Daneben nimmt es jedoch häufig auch Aufgaben der Geschäftsführung wahr, v.a. durch seine Beziehung zur Internen Revision.⁵⁵

2.3.2 Einbindung der Internen Revision

Für die geschäftsführungsbezogenen Aufgaben in Bezug auf die Interne Revision ist neben den Officers häufig das Audit Committee zuständig, namentlich für den Erlass der Geschäftsordnung der Internen Revision, die Einstellung und Entlassung des Leiters der Internen Revision sowie dessen Vergütung, das Budget der Internen Revision und die Prüfungsplanung.⁵⁶ Darüber hinaus berichtet die Interne Revision in der Regel an das Audit Committee.⁵⁷ Somit ist die Interne Revision im monistischen Modell überwiegend ein Instrument des Audit Committee und diesem mindestens funktional unterstellt.⁵⁸ Die Besetzung des Audit Committees mit Outside Directors fördert die Unabhängigkeit der Internen Revision.⁵⁹ Administrativ bzw. disziplinarisch ist die Interne Revision oftmals eher einem Officer zugeordnet.⁶⁰

3 Informationsquellen des Aufsichtsorgans im Gesellschaftsrecht

3.1 Rechtsform der Aktiengesellschaft

Zunächst wird die Informationsversorgung des Aufsichtsorgans im deutschen Gesellschaftsrecht betrachtet. Wegen der größten theoretischen Nähe zur Reinform des dualistischen Systems wird im Folgenden das Recht für Aktiengesellschaften (AG) zugrunde gelegt.⁶¹

3.1.1 Geschäftsleitung

Im dualistischen System kommt wegen des Trennungsprinzips der inhaltlich wie formal ordnungsgemäßen Information des Aufsichtsorgans die größte Bedeutung für eine wirksame Überwachung der Geschäftsleitung zu.⁶² Daher ist die Informa-

⁵⁴ Vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 610.

⁵⁵ Ausführlich siehe Abschnitt 2.3.2.

⁵⁶ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 95.

⁵⁷ Vgl. Warncke, Prüfungsausschuss und Corporate Governance, S. 304; vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 617.

⁵⁸ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 96; vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 35; vgl. Warncke, Prüfungsausschuss und Corporate Governance, S. 304; vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 610.

⁵⁹ Vgl. Kregel, Stellung der Internen Revision, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 615.

⁶⁰ Vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 35.

⁶¹ Der Vorstand ist die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat das Aufsichtsorgan.

⁶² Vgl. Theisen, Information und Berichterstattung, S. 1; vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 82.

tion des Aufsichtsrats in der AG ein zentrales Thema der Corporate Governance-Diskussion.⁶³

Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Bestandteil der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands. Dies macht den Vorstand als Geschäftsleitung zum primären Informationsgeber des Überwachungsorgans.⁶⁴ Die umfangreichen allgemeinen und außerordentlichen Berichtspflichten des Vorstands nennt § 90 AktG im Einzelnen.⁶⁵

Wie bereits dargestellt sollen durch die Institutionalisierung eines Überwachungsorgans nach der Principal-Agent-Theorie Informationsasymmetrien abgebaut werden. Dadurch entsteht eine Mehragentenbeziehung.⁶⁶ Die Principal-Agent-Problematik verlagert sich daher auch auf die Ebene zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan.⁶⁷ Typischerweise besteht die Gefahr, dass der Principal von mangelnder Entscheidungssorgfalt, falschen Risiko- und Zeitwahlentscheidungen oder Entscheidungen im Eigeninteresse des Agents nicht oder zu spät erfährt.⁶⁸ Es existiert sogar ein doppeltes Dilemma: erstens hat der zu überwachende Vorstand einen Wissensvorsprung gegenüber dem Aufsichtsrat. Dies führt tendenziell zu ungenauen Informationsanfragen des Aufsichtsrats.⁶⁹ Zweitens besteht die Eigentümlichkeit, dass gerade die zu überwachende Geschäftsführung selbst die Daten für ihre Überwachung liefern und sich möglicherweise selbst belasten soll.⁷⁰ Dies führt dies zu einem inhärenten Interessenkonflikt beim Vorstand.⁷¹ Diese Schwachstelle des dualistischen Systems erfordert nach modernem Verständnis ein aktives Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, das auch in den Deutschen Corporate Governance-Kodex Einzug gefunden hat.⁷² In Ziffer 3.4 DCGK für börsennotierte Unternehmen wird die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats als gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt. Prinzipiell hat die Berichterstattung an den Aufsichtsrat auf Eigeninitiative des Vorstands zu erfolgen. Jedoch sind die korrespondierenden Befugnisse des Aufsichtsrats zugleich Pflichtrechte. Dies bedeutet, dass der Aufsichtsrat bei unzureichender Berichterstattung durch geeignete Maßnahmen qua

⁶³ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., FS Ulmer, S. 90.

⁶⁴ Vgl. Hopt/Roth, in: In: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 504.

⁶⁵ Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 3 sowie S. 13 ff.

⁶⁶ Vgl. Leyens, Information, S. 19 f.

⁶⁷ Vgl. Geiersbach, Information, S. 577.

⁶⁸ Vgl. Leyens, Information, S. 26 ff.

⁶⁹ Vgl. Peltzer, Kodizes, NZG 2002, S. 14; dem folgend Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/ von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 392.

⁷⁰ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 2; vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 81; vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 3.

⁷¹ Vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 392.

⁷² Vgl. Freidank/Velte, Einfluss der Corporate Governance, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 727; vgl. Geiersbach, Information, BankPraktiker 12-01/2010, S. 577.

lege darauf hinzuwirken hat, dass er die Informationen in der Qualität und Tiefe erhält, die er für die Überwachung der Geschäftsführung braucht.⁷³

Die Idee, dem Aufsichtsorgan zusätzliche vorstandsunabhängige Informationsquellen zu erschließen, liegt daher nahe.

3.1.2 Sonstige Quellen

Neben dem Vorstand ist für den Aufsichtsrat gegebenenfalls der Abschlussprüfer ein wichtiger Informant. Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer wurde durch das KonTraG verbessert.⁷⁴ Der Aufsichtsrat kann, wie bereits erwähnt, das Prüffeld des Abschlussprüfers ausweiten.⁷⁵ Der Abschlussprüfer hat zudem seit dem Inkrafttreten des BilMoG im Jahr 2009 gemäß § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG zwingend an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen und über das wesentliche Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.⁷⁶

Der Aufsichtsrat hat daneben gemäß § 111 Abs. 2 AktG ein unmittelbares Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich der Bücher und Schriften der Gesellschaft und ihrer Vermögensgegenstände.

Weiterhin kann der Aufsichtsrat gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG Sachverständige und Auskunftspersonen bei seinen Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände heranziehen.

In Literatur und Praxis werden überdies neue Lösungswege beschritten mit der Erschließung weiterer vorstandsunabhängiger Informationsquellen. Verstärkt wird die Bedeutung von Mitarbeitern wie leitenden Angestellten, Bereichsdirektoren oder Sparten- bzw. Divisionsleitern in den Fokus gerückt.⁷⁷ Eine explizite gesetzliche Regelung gibt es diesbezüglich nicht. Auch im DCGK wird dazu keine Aussage getroffen.⁷⁸ Zu Umfang und Ausmaß der Informationsbeschaffung von der Ebene unterhalb der Geschäftsleitung herrscht in der juristischen Literatur keine einheitliche Auffassung.⁷⁹

3.1.3 Interne Revision

3.1.3.1 Eignung

In Theorie und Praxis wird häufig die besondere Eignung der Interne Revision als Informationsgeber für den Aufsichtsrat thematisiert. Dies hängt mit ihrer herausgehobenen Rolle im Unternehmen zusammen. Das DIIR-Deutsche Institut für In-

⁷³ Vgl. Hüffer, AktG, § 90 Rn. 1a; vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 144.

⁷⁴ Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 121 f.

⁷⁵ Vgl. Hopt/Wiedemann, Großkomm AktG Band 3, § 90 Rn. 97.

⁷⁶ Vgl. Schoberth, Compliance und Revision, in: Lück, Anforderungen an die Revision, S. 305.

⁷⁷ Vgl. Theisen, Information und Berichterstattung, S. 10; vgl. Leyens, Information, S. 182 ff.

⁷⁸ Vgl. Theisen, Information und Berichterstattung, S. 10; vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 220.

⁷⁹ Siehe Kapitel 5 Abschnitt 4.

terne Revision e.V. (DIIR) definiert die Interne Revision in Anlehnung an das Institute of Internal Auditors (IIA)⁸⁰ folgendermaßen:

„Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- ("assurance"-) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.“⁸¹

Diese Definition spiegelt das moderne Revisionsverständnis wider. Bemerkenswert ist, dass laut der vorgenannten Definition die Interne Revision das gesamte Unternehmen und nicht nur die Unternehmensleitung unterstützt.⁸² Die Aufgaben der Internen Revision haben sich in den letzten Jahren deutlich erweitert.⁸³ Die Interne Revision prüft nicht mehr vornehmlich vergangenheitsbezogen unter Compliance-Gesichtspunkten. Der Anteil der risikoorientierten Ex-ante-Prüfungen wächst. Aus dieser Entwicklung der Internen Revision zu einem strategischen und operativen Frühwarn- und Steuerungssystem erwachsen Mehrwerte.⁸⁴ Die Interne Revision festigt somit ihren Anspruch, als Komponente der Corporate Governance verstanden und eingesetzt zu werden.⁸⁵ Das Aufgabenspektrum der Internen Revision erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen und deckt sich in weiten Teilen mit dem des Aufsichtsrats.⁸⁶ Im Gegensatz zum Abschlussprüfer überprüft sie beispielsweise auch die Risikosteuerungsmaßnahmen und bekommt dadurch tiefere Einblicke in die Risikolandschaft und -struktur des Unternehmens.⁸⁷ Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass sie die nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB redespflichtigen Sachverhalte von Abschlussprüfern tendenziell früher erkennt als der externe Prüfer.⁸⁸ Die Ergebnisse der Internen Revision bieten für den Aufsichtsrat in Zeiten zunehmender Komplexität unternehmerischer Strukturen eine große Chance zur Verbesserung seiner Informationsgrundlage.⁸⁹

3.1.3.2 Praxis der Institute

Empirischen Untersuchungen zufolge ist die Interne Revision bereits in einigen Unternehmen Informationsgeber des Aufsichtsrats und insbesondere des Prüfungsausschusses. Auch der AKEIÜ empfiehlt, regelmäßige mündliche Konsultationen zwischen dem Leiter der Internen Revision und dem Überwachungsgremium in die Informationsordnung der Internen Revision aufzunehmen.⁹⁰ Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2005 unter Leitern der Internen Revision bzw. Konzernrevision

⁸⁰ Vgl. IIA, Definition of Internal Auditing.

⁸¹ DIIR, Definition Interne Revision.

⁸² Vgl. Amling/Bantleon, Handbuch, S. 52.

⁸³ Vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 145.

⁸⁴ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 524.

⁸⁵ Vgl. Lück, Zukunft, in: Lück, Anforderungen an die Interne Revision, S. 403.

⁸⁶ Vgl. Leyens, Information, S. 348.

⁸⁷ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 97.

⁸⁸ Vgl. Lück, Redepflicht, ZIR 2004, S. 128.

⁸⁹ Vgl. Lück/Henke, Interne Revision, BFuP 2004, S. 11; Leyens, Information, S. 348.

⁹⁰ Vgl. AKEIÜ, Interne Revision, S. 228.

der 80 größten im DAX und MDAX enthaltenen Unternehmen war es damals bei den meisten Unternehmen üblich, dass der Leiter der Internen Revision an den Prüfungsausschuss Bericht erstattet und von diesem befragt wird. Eingeschlossen ist der Zugang zu einzelnen Prüfungsberichten, sowie dass der Prüfungsausschuss Prüfungsaufträge und -anregungen erteilt.⁹¹ Vorbild sind die leistungsstarken Audit Committees des angelsächsischen Board-Systems.⁹² Prüfungsausschüsse sind mit immer komplexeren Aufgabenstellungen konfrontiert. Seit Einführung des BilMoG sollen sie sich beispielsweise auch mit der Effizienz des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems auseinandersetzen.⁹³ Zur Verbesserung des Informationsaustauschs ist daher wichtig, dass sie direkt mit der Internen Revision in Kontakt treten und zielgerichtet die Überwachungsaktivitäten von Interner Revision, Aufsichtsorgan und Abschlussprüfer koordinieren.⁹⁴ In der Praxis wird daher versucht, den Prüfungsausschuss mit ähnlichen Kompetenzen wie bei einer monistischen Struktur auszustatten.⁹⁵

3.1.3.3 Gesetzliche Regelung

Die direkte Informationsverschaffung bei der Internen Revision hat der deutsche Gesetzgeber analog zu den sonstigen Mitarbeitern im Aktiengesetz nicht geregelt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur herrscht im Einzelnen Uneinigkeit, ob und gegebenenfalls in welcher Form im dualistischen System der AG ein eigener, unmittelbarer Informationsanspruch des Aufsichtsrats besteht. Folgende Kompetenzen des Aufsichtsrats mit direktem Kontakt zur Internen Revision werden in der Rechtsliteratur diskutiert:

- Direkte Befragung von Mitarbeitern der Internen Revision
- Bildung von (Prüfungs-) Ausschüssen des Aufsichtsrats mit direktem Zugriff auf die Interne Revision
- Einsicht in die Unterlagen der Internen Revision
- Erteilung von Aufträgen an die Interne Revision durch den Aufsichtsrat.⁹⁶

Der DCGK äußert sich diesbezüglich nicht.

In der Praxis stellt sich diese Frage zumeist nicht. Ein Vorstand wird die Bitte des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses, den Leiter der Internen Revision im Rahmen einer Sitzung befragen zu dürfen, kaum ablehnen. Er ist an einer guten Zusammenarbeit interessiert und verhält sich daher regelmäßig

⁹¹ Vgl. Peemöller/Warncke, Prüfungsausschüsse, DB 2005, S. 401 ff.

⁹² Siehe Kapitel 2 Abschnitt 3.

⁹³ Vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 227.

⁹⁴ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 98; vgl. Lück/Henke, Interne Revision, BFuP 2004, S. 12.

⁹⁵ Vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 227.

⁹⁶ Vgl. Merkt/Köhrle, Vorstandsunabhängige Information, ZIR 2004, S. 222 ff.

kooperativ.⁹⁷ In besonderen Situationen kann es allerdings zu Abweichungen kommen. Mithin ist es wichtig, beizeiten Klarheit über die Rechtslage haben.⁹⁸

Der juristische Aspekt wird im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des bankaufsichtsrechtlichen direkten Auskunftsrechts nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk mit dem aktienrechtlichen Trennungsprinzip aufgegriffen.⁹⁹

3.2 Andere Rechtsformen

Neben der AG gibt es im Gesellschaftsrecht noch andere Rechtsformen, in denen es wegen der Trennung von Überwachung und operativer Geschäftsleitung zu Informationsasymmetrien kommen kann. Exemplarisch betrachtet werden die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die eingetragene Genossenschaft (e.G.) sowie die Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts.

In der KGaA werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Komplementären als persönlich haftende Gesellschafter geführt. Die Überwachung der Geschäftsführung ist die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats.¹⁰⁰ Dafür ist die umfassende Information des Aufsichtsrats eine unabdingbare Voraussetzung. Daher verweist § 183 Nr. 4 AktG hier auf die Vorschriften für Aktiengesellschaften. Es gelten insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG sowie die Informationsrechte aus § 111 Abs. 2 AktG zur Einsicht und Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft und zum Abschlussprüfer.¹⁰¹

Auch in einer Genossenschaft obliegt es dem Aufsichtsrat, den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen, vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG. Er kann zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems einen Prüfungsausschuss bilden, vgl. § 38 Abs. 1a GenG. Zwar gibt es keine mit dem § 90 AktG vergleichbare Vorschrift zu den Berichtspflichten des Vorstands.¹⁰² Im Übrigen ist jedoch die einschlägige Vorschrift des § 38 GenG im Zuge der Genossenschaftsrechtsreform an § 111 Abs. 1 und 2 AktG angeglichen worden.¹⁰³ Der Aufsichtsrat kann gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Somit lassen sich die zur Überwachung in der AG gemachten Ausführungen analog heranziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Problematik,

⁹⁷ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 95; vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 221 f.

⁹⁸ Vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 222.

⁹⁹ Siehe Abschnitt 5.3.

¹⁰⁰ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 454.

¹⁰¹ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 455.

¹⁰² Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 440.

¹⁰³ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 437 und S. 439.

ob der Aufsichtsrat Zugriff auf das Personal der Genossenschaft unterhalb der Vorstandsebene hat.¹⁰⁴

Auch bei Sparkassen räumt der Gesetzgeber der Überwachungsfunktion einen hohen Stellenwert ein.¹⁰⁵ Eine bundesweit einheitliche Regelung gibt es nicht; Regelungen für die Sparkassen werden in den Sparkassengesetzen der Länder getroffen.¹⁰⁶ Sparkassen sind regelmäßig Anstalten öffentlichen Rechts.¹⁰⁷ Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.¹⁰⁸ Bemerkenswert ist, dass etwa in der Sparkassenordnung Bayern folgende, weitreichende Regelungen zur Information des Verwaltungsrats durch die Interne Revision festgelegt sind: „Über schwerwiegende Feststellungen, die den Vorstand betreffen, hat die Interne Revision dem Verwaltungsratsvorsitzenden unmittelbar und unverzüglich zu berichten.“¹⁰⁹ Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat ein Weisungsrecht gegenüber der Internen Revision: „Der Verwaltungsrat kann die Sparkasse jederzeit durch die Interne Revision, die insoweit ausschließlich seinen Weisungen unterliegt, prüfen lassen.“¹¹⁰ Derartige Regelungen gibt es jedoch nicht in allen Landesverordnungen der Sparkassen.¹¹¹

4 Informationsquellen des Aufsichtsorgans im Bankaufsichtsrecht

Grundlage der Betrachtung sind die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) präzisiert gemäß AT 1 Tz. 1 MaRisk den § 25a KWG, der die besonderen organisatorischen Pflichten von Kreditinstituten regelt.

4.1 Geschäftsleitung

Im Vergleich zum Aktiengesetz oder dem DCGK stellen die Anforderungen der MaRisk im Zusammenhang mit der Information des Aufsichtsorgans durch die Geschäftsleitung keine grundlegenden Neuerungen dar.¹¹² Folgende Berichtspflichten hat die Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan:

- Kenntnissgabe und Erörterung der Strategie (AT 4.2 Tz. 3 MaRisk)
- Quartalsweise und Ad-hoc-Unterrichtung über die Risikosituation (AT 4.3.2 Tz. 9 MaRisk)
- Ad-hoc-Unterrichtung des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans bei schwerwiegenden Feststellungen der Internen Revision gegen einzelne Geschäfts-

¹⁰⁴ Vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 439.

¹⁰⁵ Vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 41.

¹⁰⁶ Vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 41.

¹⁰⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen; vgl. § 1 Sparkassengesetz Hessen.

¹⁰⁸ Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Sparkassengesetz Baden-Württemberg; vgl. § 15 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen; vgl. § 5 Satz 2 Sparkassengesetz Hessen; Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Sparkassengesetz Bayern.

¹⁰⁹ § 22 Abs. 1 Satz 3 Sparkassenordnung Bayern.

¹¹⁰ § 22 Abs. 2 Satz 1 Sparkassenordnung Bayern.

¹¹¹ Vgl. Sparkassenverordnung Sachsen-Anhalt.

¹¹² Vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 42.

leiter (BT 2.4 Tz. 5 MaRisk) und mindestens jährliche Unterrichtung des Aufsichtsorgans über von der Internen Revision festgestellten schwerwiegende oder noch nicht behobene wesentliche Mängel bzw. ad hoc über besonders schwerwiegende Mängel (BT 2.4 Tz. 6 MaRisk).

Mithin stellt das Aufsichtsrecht sicher, dass das Aufsichtsorgan die bedeutsamsten Informationen der Internen Revision bereits mittelbar über die Geschäftsleitung erhält.

4.2 Interne Revision

Die MaRisk setzen gemäß AT 4.4 Tz. 1 Satz 1 MaRisk grundsätzlich eine funktionsfähige Interne Revision zwingend voraus. Anders als im Gesellschaftsrecht befürworten die MaRisk ergänzend zur Information durch die Geschäftsleitung explizit den direkten Kontakt zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan:

- Bereits vor der zweiten Novelle¹¹³ gab es in den MaRisk eine Berichtspflicht der Internen Revision gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans bei schwerwiegenden Feststellungen gegen Geschäftsleiter. Sie besteht, sofern die Geschäftsleitung der ihr obliegenden Berichtspflicht nicht nachkommt oder keine sachgerechten Maßnahmen beschließt (BT 2.4 Tz. 5 Satz 2 MaRisk).
- Seit Veröffentlichung der zweiten MaRisk-Novelle ist überdies sicherzustellen, dass ein direktes Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gegenüber der Internen Revision unter Einbeziehung der Geschäftsleitung gewährleistet ist (AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk).

Dieses direkte Auskunftsrecht wird im Folgenden näher betrachtet.

5 Direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans gegenüber der Internen Revision gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk

5.1 Zielsetzung

Die BaFin bezweckt mit der Einführung des direkten Auskunftsrechts des Aufsichtsorgans gegenüber der Internen Revision die weitere Stärkung der Governance-Strukturen der Institute auf regulatorischer Ebene. Sie knüpft an der in AT 1 Tz. 1 MaRisk verankerten Einbindung des Aufsichtsorgans in das Risikomanagement an. Das Aufsichtsorgan soll seine Überwachungsfunktion noch effektiver wahrnehmen können.¹¹⁴ Eine besonders effektive interne Governance ist speziell bei Kreditinstituten essenziell. Gut geführte Banken sind die Voraussetzung für ein funktionierendes Kreditwesen, das von zentraler Bedeutung für die

¹¹³ Vgl. BT 2.3.4 Tz. 5 MaRisk (Veröffentlichung vom 20.12.2005).

¹¹⁴ Vgl. BaFin in ihrem Anschreiben zum ersten Entwurf der zweiten Novelle der MaRisk; vgl. BaFin, Schreiben vom 25.02.2009, S. 2 und im Anschreiben zur Veröffentlichung der Neufassung der MaRisk; vgl. BaFin, Schreiben vom 14.08.2009, S. 1.

Volkswirtschaft ist. Kreditinstitute versorgen die Unternehmen mit Kapital und sorgen für eine effiziente Allokation der Mittel. Ihre gesamtwirtschaftlich herausgehobene Stellung geht einher mit einer hohen Fragilität des einzelnen Instituts und wegen der engen Verflechtung zugleich mit einem latenten Ungleichgewicht des Finanzsystems insgesamt.¹¹⁵ Weil sowohl das Aufsichtsorgan als auch die Interne Revision aufgrund ihrer Aufgaben das gesamte Institut im Blick haben, bietet sich ein direktes Auskunftsrecht für die Bankenaufsicht an.¹¹⁶ Das Auskunftsrecht tangiert primär die Innenperspektive der Corporate Governance.¹¹⁷ Die Vorgaben der Bankenregulierung ergänzen oder substituieren privatwirtschaftliche Corporate Governance-Regelungen.¹¹⁸ In einigen Instituten gab es bereits vor der zweiten Novellierung der MaRisk direkte Schnittstellen zwischen dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss und der Internen Revision. Dabei handelte es sich z.B. um den Vortrag von Revisionsberichten vor dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss durch den Revisionsleiter einschließlich anschließender Besprechung oder um direkte Kommunikation.¹¹⁹ Mit dem direkten Auskunftsrecht schafft die BaFin nun eine einheitliche Basis.

5.2 Historie und Regelungsinhalt

Bereits im ersten Entwurf der Ursprungsfassung der MaRisk war die Aufnahme eines Rederechts der Internen Revision gegenüber dem Aufsichtsorgan vorgesehen.¹²⁰ Dies stieß in der Kreditwirtschaft auf Bedenken wegen des Widerspruchs zum dualistischen System und wurde nach intensiver Diskussion verworfen.¹²¹ Im inoffiziellen Zwischenentwurf wurde die Modifikation diskutiert, dass die Interne Revision regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der Revisionstätigkeit erläutern solle.¹²² Auch diese Variante wurde nicht in die Endfassung aufgenommen.¹²³

Im Zuge der Finanzmarktkrise lebte der Gedanke eines Direktkontakts wieder auf. Die Bankenaufsicht führte im ersten Entwurf der zweiten MaRisk-Novelle vom 16. Februar 2009 quasi ein Rederecht unter umgekehrten Vorzeichen ein.¹²⁴ Nament-

¹¹⁵ Vgl. Wohlmannstetter, Corporate Governance von Banken, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 908.

¹¹⁶ Vgl. BaFin, Schreiben vom 25.02.2009, S. 2 und BaFin, Schreiben vom 14.08.2009 S. 2.

¹¹⁷ Begriff und Hintergrund einer guten Corporate Governance für dualistisch strukturierte Unternehmen im Allgemeinen wurden bereits in Abschnitt 2.1 dargelegt.

¹¹⁸ Vgl. Wohlmannstetter, Corporate Governance von Banken, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 916 f.

¹¹⁹ Vgl. Maurer, Neue Prüfungsschwerpunkte, in: Wimmer, MaRisk NEU, S. 153; vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 681; vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 522; s.a. die Ergebnisse der empirischen Studie unter Abschnitt 6.6.

¹²⁰ Vgl. BT 2.3.4 Tz. 6 MaRisk (Entwurf vom 02.02.2005), zitiert bei Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

¹²¹ Vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 681; vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

¹²² Vgl. BT 2.3.4 Tz. 6 MaRisk (nicht veröffentlichter Zwischenentwurf), zitiert bei Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

¹²³ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

¹²⁴ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

lich „hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan direkt gegenüber der Internen Revision Auskünfte einholen kann“.¹²⁵ Die aktive Rolle liegt beim Aufsichtsorgan, die Interne Revision ist der Informationsgeber.

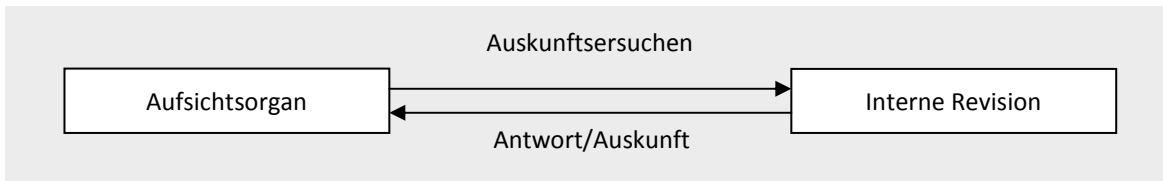


Abb. 4: Das direkte Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Entwurf vom 16.02.2009)

Auch diese Variante wurde in der Kreditwirtschaft überwiegend abgelehnt.¹²⁶ Das DIIR begrüßte die Regelung ausdrücklich, schlug aber ebenfalls Änderungen vor.¹²⁷

Aufgrund der kritischen Stimmen hat die BaFin das Auskunftsrecht im zweiten Entwurf vom 24. Juni 2009 überarbeitet.¹²⁸ Die dort vorgenommenen Modifikationen wurden in AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 der veröffentlichten Endfassung der MaRisk vom 14. August 2009 unverändert übernommen. Es erfolgte eine Kanalisierung der am Auskunftsprozess Beteiligten. Auskünfte kann nur noch der Vorsitzende des Aufsichtsorgans vom Leiter der Internen Revision erhalten. Zudem ist die Geschäftsleitung einzubeziehen. Alternativ zum Vorsitzenden des Aufsichtsorgans kann das Auskunftsrecht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Der Anregung des DIIR, die Berechtigung auf wesentliche Auskünfte zu beschränken,¹²⁹ kam die Bankenaufsicht nicht nach.

Das direkte Auskunftsrecht lässt sich folgendermaßen grafisch darstellen:

¹²⁵ AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Entwurf vom 16.02.2009).

¹²⁶ Vgl. Zentraler Kreditausschuss, Stellungnahme, S. 18; vgl. Verband der Privaten Bausparkassen e.V./Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen, Stellungnahme, S. 5; vgl. Genossenschaftsverband Bayern e.G., Stellungnahme, Gliederungspunkt AT 4.4. Interne Revision Tz. 2; vgl. Deutsche Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme, S. 2 f.

¹²⁷ Vgl. DIIR, Stellungnahme, S. 2.

¹²⁸ Vgl. AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Entwurf vom 24.06.2009).

¹²⁹ Vgl. DIIR, Stellungnahme, S. 2.

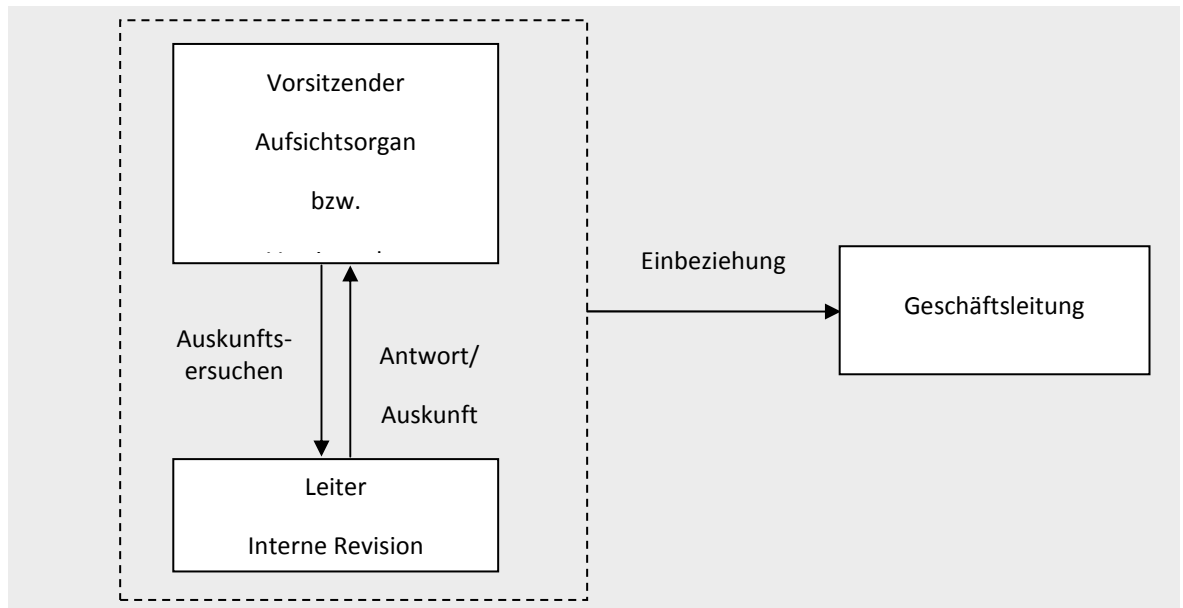


Abb. 5: Das direkte Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk (Veröffentlichung vom 14.08.2009)

5.3 Potenzielle Chancen und Risiken

Mit dem direkten Auskunftsrecht sind sowohl Chancen als auch Risiken verbunden. Primärziel der Bankenaufsicht ist die Stärkung der Governance-Strukturen, damit das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion noch effektiver wahrnehmen kann.¹³⁰ Darin begründet liegt die Chance, dass sich die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans oder seines Prüfungsausschusses verbessert, da es eine zusätzliche Informationsquelle gewonnen hat. Daraus folgt die Chance zur besseren Erfüllung der Überwachungspflichten. Durch den neuen direkten Informationskanal könnte auch der Informationsprozess beschleunigt werden, indem bestimmte revisionsbezogene Fragestellungen gleich an den Leiter der Internen Revision gerichtet werden. Die Governance-Strukturen werden idealerweise auch zugunsten der Internen Revision gestärkt. Nach modernem Revisionsverständnis soll sie die gesamte Organisation unterstützen und Mehrwerte schaffen.¹³¹ Durch den Kontakt zum Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss wird sie unabhängiger von der Geschäftsleitung, was zu einer Aufwertung ihrer Stellung im Unternehmen führen kann.¹³² Für die Geschäftsleitung besteht die Chance, dass die Interne Revision sie bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten unterstützt.

¹³⁰ Vgl. Kapitel 5 Abschnitt 1.

¹³¹ Vgl. Kapitel 3 Abschnitt 1.3.1.

¹³² Vgl. Geiersbach, Information, S. 579.

Chancen	Risiken
• Verbesserung der Überwachungsfunktion durch das Aufsichtsorgan • Verbesserung der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans / Prüfungsausschusses • Erfüllung der Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans • Beschleunigung des Informationsprozesses • Aufwertung der Stellung der Internen Revision • Unterstützung der Geschäftsleitung hinsichtlich ihrer Berichtspflichten	• Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung • Beschränkung der Kompetenz der Geschäftsleitung • gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung • Informationsdefizit der Geschäftsleitung • begrenzter Wert der Information • zusätzliche Arbeitsbelastung der Geschäftsleitung • zusätzliche Arbeitsbelastung der Internen Revision

Abb. 6: Chancen und Risiken des direkten Auskunftsrechts nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk

Den Chancen stehen mögliche Risiken gegenüber. Die Ursprungsversion des direkten Auskunftsrechts stieß in der Kreditwirtschaft vielfach auf Ablehnung.¹³³ Es wurde die Gefahr einer Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung gesehen.¹³⁴ Kritisiert wurde außerdem, dass das Aufsichtsorgan ohne Wissen der Geschäftsleitung direkt auf die Interne Revision zugreifen konnte. Dies würde das ungestörte Vertrauensverhältnis zwischen der Internen Revision und der Geschäftsleitung durch diese Vorschrift untergraben.¹³⁵ Es könnte seitens der Internen Revision zu Loyalitätskonflikten kommen, da die Interne Revision zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan steht.¹³⁶ Wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Internen Revision kann es v.a. bei empfindlichen Anfragen des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans theoretisch dazu kommen, dass die prüferische Unabhängigkeit nicht mehr optimal ist und die Effektivität der Internen Revision insgesamt leidet.¹³⁷ Außerdem könnte bei der Geschäftsleitung durch die direkte Auskunftserteilung ein Informationsdefizit entstehen.¹³⁸ Überdies besteht die Möglichkeit, dass die Geschäftsleitung zusätzlich mit Arbeit belastet wird, da sie unter Umständen ihre Sicht der Dinge darlegen müsste.¹³⁹ Auch für die Interne

¹³³ Vgl. Kapitel 5 Abschnitt 2.

¹³⁴ Vgl. Genossenschaftsverband Bayern e.G., Stellungnahme, Gliederungspunkt AT 4.4. Interne Revision Tz. 2; s.a. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 512.

¹³⁵ Vgl. Zentraler Kreditausschuss, Stellungnahme, S. 18; vgl. Genossenschaftsverband Bayern e.G., Stellungnahme, Gliederungspunkt AT 4.4. Interne Revision Tz. 2; Deutsche Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme, S. 3.

¹³⁶ Vgl. Kießling/Kießling, Interne Revision, WM 2003, S. 523.

¹³⁷ Vgl. Geiersbach, Information, BankPraktiker 12-01/2010, S. 579; Kießling/Kießling, Interne Revision, WM 2003, S. 523; anderer Ansicht Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 226.

¹³⁸ Vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 226.

¹³⁹ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et. al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 93 f.

Revision kann sich eine zusätzliche Arbeitsbelastung ergeben, die gegebenenfalls bei der Erstellung des Prüfungsplans zu berücksichtigen ist.

Die potentiellen Risiken können durch eine entsprechende Auslegung der Rechtsnormen und durch eine an den Grundsätzen der Corporate Governance orientierte Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts in den Instituten begrenzt werden.

5.4 Vereinbarkeit mit dem Gesellschaftsrecht

Womöglich widerspricht das direkte Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Im dualistischen System ist die Interne Revision traditionell dem Vorstand unterstellt, der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan davon getrennt.¹⁴⁰ Im monistischen System ist dies anders. Durch die funktionale Unterstellung der Internen Revision im angelsächsischen Bereich hat das Audit Committee problemlos direkten Zugang zu den Informationen der Internen Revision.¹⁴¹ Praktische Relevanz hat dies besonders für das Verhältnis der Internen Revision zum Prüfungsausschuss. In Kapitel 3 wurden die aktienrechtlichen Informationsquellen dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage nach der aktienrechtlichen Zulässigkeit von Direktkontakten aufgeworfen. Dies soll nun im Lichte des aufsichtsrechtlichen Auskunftsrechts diskutiert werden.

5.4.1 Restriktives Verständnis: Aktienrechtliches Informationsvermittlungsmonopol des Vorstands

Ein umfassendes, unbeschränktes und direktes vorstandsunabhängiges Informationsrecht des Aufsichtsrats gegenüber Mitarbeitern im Allgemeinen wird nach klassischer und auch heute noch vorherrschender¹⁴² Auffassung im Schrifttum als nicht zulässig erachtet.¹⁴³ Es bestehe ein „Informationsvermittlungsmonopol“¹⁴⁴ oder „Informationsmonopol“¹⁴⁵ des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Nach der traditionellen Interpretation des Aktiengesetzes basiert die Information des Aufsichtsrats im Wesentlichen auf den Angaben des Vorstands. Die direkte Befragung von Angestellten der Gesellschaft stelle einen vom Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats nicht gedeckten Eingriff in die Geschäftsführung des Vorstands dar.¹⁴⁶ Sie verstoße daher gegen das Prinzip der Trennung von Geschäftsführung

¹⁴⁰ Vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2.2.

¹⁴¹ Vgl. Kapitel 2 Abschnitt 3.2.

¹⁴² Vgl. Oetker, Zusammenwirken, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 292.

¹⁴³ Vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 222 ff.; vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 120; vgl. Steinbeck, Überwachungspflicht, S. 135; vgl. Hüffer, AktG, § 90 Rn. 11; vgl. Mertens/Cahn, in: Zöllner/Noack, KölnKomm. AktG, § 90 Rn. 52; vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 53 f.; vgl. Hoffmann-Becking, Münchner Handbuch GesR, § 29 Rn. 24; vgl. Oetker, Zusammenwirken, Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 292.

¹⁴⁴ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et. al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 89.

¹⁴⁵ Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348 und Kropff, Informationsbeschaffungspflichten, in: Festschrift für Thomas Raiser, S. 238, der diesem jedoch selbst ablehnend gegenübersteht.

¹⁴⁶ Vgl. Hoffmann-Becking, Münchner Handbuch GesR, § 29 Rn. 24; vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 115.

und Kontrolle,¹⁴⁷ das Basis des dualistischen Systems der AG ist.¹⁴⁸ Die Überwachung sei beschränkt auf die Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat sei nicht verpflichtet, auch die Tätigkeit von nachgeordneten Mitarbeitern zu überwachen, auch wenn es sich um leitende Angestellte handelt. Dementsprechend sei der Aufsichtsrat regelmäßig auch nicht berechtigt, direkt Auskünfte von Angestellten unterhalb des Vorstands anzufordern.¹⁴⁹ Es wird zugestanden, dass die Ausweitung der Informationsbasis des Aufsichtsrats auf Angestellte des Unternehmens dessen Kenntnis vom Unternehmen und seinen Interna verbessern würde. Andererseits sei die Rechtswirklichkeit von der betrieblichen Wünschbarkeit zu trennen.¹⁵⁰ Problematisch sei ohnehin, dass der Vorstand keine Kontrolle über die direkt ausgetauschten Informationen habe. So hätte er aus seiner Sicht laufend mit Fehlinformationen und Fehlbeurteilungen Dritter zu rechnen, ohne jegliche Möglichkeit zur Einflussnahme.¹⁵¹ Daher müsse die aus § 90 Abs. 2 AktG abgeleitete ungeteilte Leitungsbefugnis und die daraus resultierende Leitungsautorität des Vorstands geschützt werden.¹⁵² Es wird eine Gefährdung des strukturierten und konsistenten Informationsflusses zwischen den Organen gesehen, die zur Belastung des Verhältnisses und letztlich sogar zu unternehmerischen Fehlentwicklungen führen kann.¹⁵³ Zwar sei in der jüngeren Vergangenheit eine Tendenz der Legislative zur Verstärkung vorstandsunabhängiger Informationsrechte zu beobachten, besonders im Zusammenhang mit dem Abschlussprüfer. Genannt werden die zwingend vorgeschriebene Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) oder die Zuständigkeit des Aufsichtsrats zur Beauftragung des Abschlussprüfers nach § 111 Abs. 1 Satz 3 AktG. Nach geltendem Recht sei hieraus jedoch kein gesetzliches umfassendes Informationsrecht abzuleiten.¹⁵⁴ Das Informationsvermittlungsmonopol entspreche der Gesetzessystematik.¹⁵⁵

Die klassische Ansicht lässt nur in seltenen Fällen eine Ausnahme vom Informationsvermittlungsmonopol zu. Direktkontakte kommen grundsätzlich erst bei einem besonderen Anlass oder einer Zweckverfehlung¹⁵⁶ in Frage, d.h. wenn das Informationsbedürfnis des Aufsichtsrats durch die Berichterstattung des Vorstands nicht befriedigt wurde. Dies wird etwa bei dem Verdacht einer schwerwiegenden

¹⁴⁷ Vgl. Kort, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 3, § 76 Rn. 23 ff.; s.a. Campos Nave, Der Aufsichtsrat 2008, S. 107.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2.2.

¹⁴⁹ Vgl. Hoffmann-Becking, Münchner Handbuch GesR, § 29 Rn. 24; vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 9.

¹⁵⁰ Vgl. Hüffer, AktG, § 111 Rn. 1.

¹⁵¹ Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 115.

¹⁵² Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 115; vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 392.

¹⁵³ Vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 392.

¹⁵⁴ Vgl. Kort, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 3, § 90 Rn. 97.

¹⁵⁵ Vgl. Steinbeck, Überwachungspflicht, S. 135.

¹⁵⁶ Vgl. Leyens, Information, S. 160 f. und S. 172 f.

Pflichtverletzung durch den Vorstand angenommen,¹⁵⁷ z.B. der bewussten Fehlinformation durch den Vorstand oder gar seiner Untreue.¹⁵⁸ Es gebe jedoch keinen Anlass, das aktive Informationsmonopol des Vorstands mehr oder minder umfassend aufzugeben.¹⁵⁹

In diese Richtung argumentiert auch der Arbeitskreis externe Unternehmensrechnung (AKEU) zusammen mit dem Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung (AKEIÜ) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft. Mit Hinweis auf die potenzielle Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Aufsichtsrat und Vorstand und damit womöglich einhergehenden Gewissenskonflikten der betroffenen Mitarbeiter positioniert er sich restriktiv. Kritisch sei die Befragung von Mitarbeitern ohne Rücksprache und in Abwesenheit des Vorstands. Voraussetzung für einen Direktkontakt sei wohl die explizite Zustimmung des Vorstands, sofern nicht durch unternehmensinterne Absprachen eine andere Regelung getroffen wurde.¹⁶⁰

5.4.2 Extensives Verständnis: Gesetzliches Informationsrecht gegenüber Angestellten der Aktiengesellschaft

5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Nach einem anderen, im Vordringen befindlichen Meinungslager wird ein weit reichendes Recht des Aufsichtsrats zur vorstandsunabhängigen Information durch die Interne Revision ohne Beschränkung auf Ausnahmetatbestände angenommen.¹⁶¹ Als Auskunftsberechtigter gegenüber der Internen Revision wird neben dem Aufsichtsrat besonders der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats thematisiert.¹⁶² Eine ganz einheitliche Auffassung zur Herleitung und konkreten Reichweite des Informationsrechts gibt es allerdings nicht.

Alle argumentieren damit, dass das Aktiengesetz explizit alternative, vorstandsunabhängige gesetzliche Informationsquellen des Aufsichtsrats vorsehe. Namentlich genannt werden das Einsichts- und Prüfungsrecht (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG), das Recht auf Bestellung eigener Sachverständiger (§ 109 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie die Tendenz des Gesetzgebers zur Verstärkung vorstandsunabhängiger Informa-

¹⁵⁷ Vgl. Lutter, Konzern, Der Aufsichtsrat 2006, S. 520; vgl. Mertens/Cahn, in: Zöllner/Noack, KölnKomm. AktG, § 90 Rn. 52; Hüffer, AktG, § 90 Rn. 11; Brandi fordert das Vorliegen eines konkreten Verdachts anstelle bloßer Vermutungen oder bei erstem Anfangsverdacht, vgl. Brandi, Ermittlungspflicht, ZIP 2000, S. 175.

¹⁵⁸ Vgl. Kort, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 3, § 90 Rn. 97.

¹⁵⁹ Vgl. Hüffer, AktG, § 90 Rn. 11.

¹⁶⁰ Vgl. AKEU/AKEIÜ, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, DB 2009, S. 1282.

¹⁶¹ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 8 ff.; vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 512; vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., FS Ulmer, S. 94 f. und 99 f.; vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348 ff. und Kropff, Informationsbeschaffungspflichten, in: Festschrift für Thomas Raiser, S. 237 ff.; vgl. Merkt/Köhrle, Vorstandsunabhängige Information, S. 224; vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 149.

¹⁶² Vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 636; vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 946 f.; vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 148 ff.

tionsrechte wie die zwingend vorgeschriebene Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) oder die Zuständigkeit des Aufsichtsrats zur Beauftragung des Abschlussprüfers nach § 111 Abs. 1 Satz 3 AktG.¹⁶³ Teilweise wird darauf gründend die Existenz eines Informationsvermittlungsmonopols des Vorstands abgelehnt,¹⁶⁴ teilweise wird lediglich eine Durchbrechung desselben angenommen.¹⁶⁵

Als Anknüpfungspunkt für einen vorstandsunabhängigen Informationsanspruch des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses werden insbesondere die nachfolgend besprochenen Rechtsgrundlagen diskutiert.

Gesetzliche Anknüpfungspunkte für unmittelbares Informationsrecht	
§ 111 Abs. 1 AktG	Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats
§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG	Einsichts- und Prüfungsrecht
§ 109 Abs. 1 Satz 2 AktG	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Hinzuziehung als Sachverständiger oder Auskunftsperson

Abb. 7: Übersicht über gesetzliche Anknüpfungspunkte für ein unmittelbares Informationsrecht des Aufsichtsrats (oder Prüfungsausschusses) gegenüber Angestellten

Aus dem in § 111 Abs. 1 AktG normierten Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats wird ein allgemeines Überwachungsrecht abgeleitet, das dem Aufsichtsrat Zugang zu allen für ihn relevanten Informationen ermöglichen soll.¹⁶⁶ Anders als nach klassischer Sicht wird die Beschränkung des Überwachungsgegenstands auf die Geschäftsführung nicht als grundlegendes Hindernis gesehen. Bereits mit Blick auf die historische Entwicklung resultiere aus dem aktienrechtlichen Trennungsprinzip keine Scheidung von Geschäftsführung und Kontrolle, sondern lediglich eine Grundzuordnung von Leitung und Überwachung.¹⁶⁷ Der Aufsichtsrat habe die Pflicht, auch die Zweckmäßigkeit der Delegation von Führungsentscheidungen zu prüfen.¹⁶⁸ Es wird nicht angenommen, dass auf unzulässige Weise in das Direktionsrecht des geschäftsführenden Vorstands eingegriffen und damit gegen das Geschäftsführungsverbot verstoßen wird.¹⁶⁹ Ziel der Befragung sei schließlich die Kontrolle, nicht die Teilhabe an der operativen Geschäftsführung. Die Möglichkeit zur Überwachung dürfe durch die strukturelle Trennung nicht geschwächt wer-

¹⁶³ Vgl. Kropff, Informationsbeschaffungspflichten, in: Festschrift für Thomas Raiser, S. 238 f.

¹⁶⁴ Vgl. Kropff, Informationsbeschaffungspflichten, in: Festschrift für Thomas Raiser, S. 238.

¹⁶⁵ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et. al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 94 und S. 98.

¹⁶⁶ Vgl. Leyens, Information, S. 188 ff.; vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 111 Rn. 68; vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348; vgl. Marsch-Barner, Information, in: Grundmann et. al., Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 224 f.

¹⁶⁷ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 3 f.

¹⁶⁸ Vgl. Leyens, Information, S. 189.

¹⁶⁹ Vgl. Leyens, Information, S. 189; Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 111 Rn. 68.

den.¹⁷⁰ Daher wird eine Analogie zu den Befugnissen des Aufsichtsrats in Personalangelegenheiten hergestellt. Da der Aufsichtsrat kraft seiner Personalkompetenz aus § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG zu direkten Kontakten zu Mitarbeitern unterhalb der Führungsebene befugt sei, liege es nahe, ihm in Überwachungsangelegenheiten ebenfalls kraft seiner Überwachungskompetenz aus § 111 Abs. 1 AktG Direktkontakte zuzugestehen.¹⁷¹ Dieser Schluss wird bislang jedoch nur selten gezogen.¹⁷² Weitergehend wird ein allgemeiner Auskunftsanspruch des Aufsichtsrats gegenüber Angestellten proklamiert. Die Überwachungsaufgaben erstrecken sich mittlerweile auch auf die traditionell bei der Geschäftsführung angesiedelten Funktionen der Innenüberwachung. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems und des Internen Revisionssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) gehöre inzwischen zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats. Überdies entspreche dies dem Verständnis der Europäischen Kommission. Im Anhang der Empfehlung zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/ Aufsichtsrats wird angeraten, dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit zu Direktkontakten ohne Beisein des Vorstands zu eröffnen.¹⁷³ In diesem Kontext müsse sich auch das deutsche Verständnis der Kompetenzen des Aufsichtsrats weiterentwickeln.¹⁷⁴

Ein anderer aktienrechtlicher Ansatzpunkt ist das Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats aus § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG.¹⁷⁵ Die Unterlagen der Internen Revision stellen verkörperte Informationen¹⁷⁶ dar. Als solche darf sie der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG einsehen.¹⁷⁷ In diesem Rahmen darf er von Angestellten Auskünfte verlangen. Das Einsichts- und Prüfungsrecht wird traditionell eng ausgelegt. Es solle nur bestehen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht oder der Vorstandsbericht seinen Zweck verfehlt hat oder verfehlen würde.¹⁷⁸ Teilweise wird zur Durchsetzung eines eigenen und unmittelbaren Informationsbeschaffungsanspruchs des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses ein Beschluss des betreffenden Anspruchsberechtigten gefordert.¹⁷⁹ Nach moderner Auffassung sei über den Wortlaut hinaus ein ergänzendes Recht zur unterstützenden Erläuterung der Unterlagen durch den Aufsichtsrat abzuleiten.¹⁸⁰ Nach Teilen der im Vordringen befindlichen Ansicht steht dem Aufsichtsrat aus § 111 Abs. 2

¹⁷⁰ Vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 111 Rn. 68; vgl. Hopt/Roth, in: Wiedemann/Hopt, Großkommentar AktG, § 111 Rn. 507 und Rn. 567.

¹⁷¹ Vgl. Leyens, Information, S. 188.

¹⁷² Vgl. Leyens, Information, S. 188.

¹⁷³ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Empfehlung vom 15. Februar 2005, ABl. EU Nr. L 52, Anhang I, 62, Ziffer 4.3 (3), zitiert bei Leyens, Information, S. 192.

¹⁷⁴ Vgl. Leyens, Information, S. 189 f.

¹⁷⁵ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 98.

¹⁷⁶ Vgl. Leyens, Information, S. 171.

¹⁷⁷ Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348.

¹⁷⁸ Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 114; vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 399 f.; vgl. Oetker, Zusammenarbeit, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 292; vgl. Warncke, Prüfungsausschuss und Corporate Governance, S. 261.

¹⁷⁹ Vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 158.

¹⁸⁰ Vgl. Leyens, Information, S. 175; vgl. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, S. 106.

Satz 1 AktG grundsätzlich ein umfassendes Informationsverschaffungsrecht im Rahmen seiner Überwachungspflicht zu. Bei dessen Ausübung sei allerdings auf die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 AktG zu achten.¹⁸¹ Zudem solle das Einsichtsrecht in einer die Autorität des Vorstands wahrenen Weise ausgeübt werden.¹⁸²

Rechtliche Basis eines unmittelbaren Durchgriffs auf die Ebene unterhalb des Vorstands könnte überdies § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG sein.¹⁸³ Demzufolge können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. In Betracht kommt die Hinzuziehung des Leiters der Internen Revision als Angestellter der Gesellschaft. Sachverständiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der über eine besondere Sachkunde verfügt und weder Organverwalter noch Angestellter der Gesellschaft ist.¹⁸⁴ Auskunftspersonen sind Personen, die über bestimmte Vorgänge oder Einzelheiten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft berichten sollen oder durch die sich der Aufsichtsrat in sonstiger Weise verspricht, eine Information zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu erhalten.¹⁸⁵ Der Leiter der Internen Revision erfüllt somit die Anforderungen an eine Auskunftsperson, nicht jedoch an einen Sachverständigen.¹⁸⁶ Streitig ist, ob der Aufsichtsrat den Leiter der Internen Revision unbeschränkt oder in Abstimmung mit dem Vorstand zur Sitzung laden darf. Dann wäre eine direkte Ladung durch den Aufsichtsrat nur bei dessen Weigerung zulässig.¹⁸⁷ Nach anderer Ansicht dürfen Angestellte wie der Leiter der Internen Revision immer unmittelbar vom Aufsichtsrat selbst zugezogen werden.¹⁸⁸

Nach moderner, extensiver Auffassung gibt es mithin diverse Anknüpfungspunkte im Aktiengesetz, mit denen sich ein Direktdurchgriff auf die Interne Revision begründen lässt. Allerdings erkennt auch sie die Gefahr, dass eine Information des Aufsichtsrats am Vorstand vorbei im Unternehmen als Ausdruck von Misstrauen gegenüber dem Vorstand verstanden werden könnte.¹⁸⁹ Aus Sicht der Mitarbeiter werde der Eindruck erweckt, der Vorstand sei eine ungeeignete oder unzureichende Informationsquelle des Aufsichtsrats. Zudem werde das Verhältnis zwischen den beiden involvierten Organen belastet, da auch der Vorstand das im

¹⁸¹ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 7.

¹⁸² Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 349; dafür plädiert allgemein auch der AKEU, Best Practice, Der Betrieb 2006, S. 228.

¹⁸³ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 98; vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG, § 109 Rn. 230.

¹⁸⁴ Vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 109 Rn. 17.

¹⁸⁵ Vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 109 Rn. 18.

¹⁸⁶ Vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 109 Rn. 19.

¹⁸⁷ Vgl. Steinbeck, Überwachungspflicht, S. 136; vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 63.

¹⁸⁸ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 98; vgl. Habersack, in: Goette/Habersack, MünchKomm. AktG, § 109 Rn. 19 und § 111 Rn. 68; vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG, § 109 Rn. 49; vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 158 f.

¹⁸⁹ Vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 512.

Verhalten des Aufsichtsrats implizierte Misstrauen realisiert.¹⁹⁰ Infolgedessen könnte die Autorität des Vorstands und damit auch die Führung des Unternehmens insgesamt beeinträchtigt werden.¹⁹¹ In Anbetracht des geänderten Stellenwerts der Transparenz tritt dieses Argument jedoch in den Hintergrund. Zudem wird argumentiert, dass die institutionalisierte Kontrolle nicht als besonderes Misstrauen gegenüber der zu kontrollierenden Person verstanden werden dürfe. Vielmehr sei sie Ausdruck für das notwendige Misstrauen, das für die Wahrung der Interessen gegenüber dem Vorstand als Rollenträger notwendig ist.¹⁹² Die Interne Revision sei das geeignetste Vehikel zur vorstandsunabhängigen Kontrolle. Sie leiste nicht nur professionelles Informationsmanagement, sondern ermögliche überdies als prozessunabhängige Überwachungsinstanz bei aufkeimenden Verdachtsmomenten der Geschäftsleitung die Gesichtswahrung.¹⁹³ Eine offene Diskussionskultur ist essenziell für das Funktionieren einer guten Corporate Governance. Es komme daher maßgeblich auf die Ausgestaltung der Aufsichtsratskontrolle an.¹⁹⁴ Im Einzelfall sei stets das Gesellschaftsinteresse zu berücksichtigen und eine sensible, die Autorität des Vorstands wahrende Form der Informationsgewinnung zu wählen.¹⁹⁵

In diesem Lichte stellt sich die Frage, wo – neben der diskutierten Berücksichtigung des Vorstands – die Grenzen eines Informationsrechts des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses liegen.

5.4.2.2 Reichweite

Eine Begrenzung der Reichweite kommt z.B. hinsichtlich der Einschränkung auf Schlüsselpersonen, hinsichtlich der Verpflichtung der Internen Revision zu Auskünften auf eigene Initiative oder hinsichtlich der Erteilung von Prüfungsaufträgen für die Interne Revision in Betracht.

Das Informationsrecht ist im Grundsatz kollektiver Natur. Das bedeutet, dass regelmäßig der Aufsichtsrat als Kollektivorgan Auskunftsberechtigter ist. Informationsempfänger ist somit der Aufsichtsrat, der durch seinen Aufsichtsratsvorsitzenden repräsentiert wird.¹⁹⁶ Bei der Bildung von Ausschüssen sind diese ebenfalls zum Empfang von Informationen zu berechtigen. Dies ist begrenzt vom Umfang ihrer vom Aufsichtsrat übertragenen Kompetenzen.¹⁹⁷

¹⁹⁰ Vgl. Dreher, Direktkontakte, in: Habersack et al., Festschrift für Peter Ulmer, S. 98.

¹⁹¹ Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348.

¹⁹² Vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 512.

¹⁹³ Vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 519; vgl. Huwer, Prüfungsausschuss, S. 162.

¹⁹⁴ Vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 512.

¹⁹⁵ Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 348.

¹⁹⁶ Vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 403.

¹⁹⁷ Vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 404.

Als Informationsgeber können Schlüsselpersonen bestimmt werden. Der Leiter der Internen Revision ist ideal als Adressat des Auskunftsrechts.¹⁹⁸ Eine Beschränkung auf Schlüsselpersonen per se gibt es jedoch nicht.¹⁹⁹

Gesellschaftsrechtlich kritisch ist es, Berichtspflichten festzulegen, d.h. Standard- oder Ad-hoc-Auskünfte, bei denen der Leiter der Internen Revision analog zur Redepflicht des Abschlussprüfers nach § 321 Abs. 1 HGB eigeninitiativ an den Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss berichten muss.²⁰⁰ Der Aufsichtsrat hat kein Recht, aus den Reihen der dem Vorstand unterstellten Angestellten einen eigenen Mitarbeiterstab aufzubauen. Daher ist Vorsicht geboten, Angestellte zu ständigen Nachrichtenträgern zu machen.²⁰¹ Nach einer Ansicht ist nur die Mitteilung von Rechtsverstößen zulässig.²⁰² Auch schwerwiegende Mängel im Risikomanagement oder in Abschlüssen der Gesellschaft oder dolose Handlungen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten werden als einschlägige Sachverhalte für Ad-hoc-Informationspflichten vorgeschlagen.²⁰³ Nach anderer Auffassung wird bei wiederkehrenden Informationsbedürfnissen eine periodische Berichterstattung durch Angestellte, insbesondere durch den Leiter der Internen Revision, teilweise befürwortet.²⁰⁴ Diese Pflicht zur Eigeninitiative der Internen Revision ist jedoch nicht aus der Systematik des Gesellschaftsrechts abzuleiten und daher abzulehnen.

Fraglich ist schließlich, ob der Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss im Rahmen seines Informationsrechts Prüfungsaufträge an die Interne Revision vergeben darf. Teils wird vertreten, der Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss müsse zumindest in Ausnahmefällen berechtigt sein, Aufträge auch ohne das vorherige Einverständnis des Vorstands zu erteilen.²⁰⁵ Im Übrigen könne die Interne Revision auf Basis eines rücknehmbaren Einverständnisses des Vorstands unmittelbar beauftragt werden.²⁰⁶ Teils wird ein Weisungsrecht des Überwachungsorgans abgelehnt.²⁰⁷ Die Erteilung von Prüfungsaufträgen gegenüber der Internen Revision sei nur über das Direktionsrecht der Geschäftsleitung möglich, der Aufsichtsrat habe kein Wei-

¹⁹⁸ Vgl. Kapitel 3 Abschnitt 1.3.

¹⁹⁹ Vgl. Leyens, Information, S. 194 f.

²⁰⁰ Vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 634; vgl. Albrecht/Gaenslen, Anforderungen, in: Lück, Anforderungen an die Revision, S. 106; Geiersbach, Information, BankPraktiker 12-01/2010, S. 581; vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 291 ff.

²⁰¹ Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 119.

²⁰² Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 119.

²⁰³ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 95.

²⁰⁴ Vgl. Leyens, Information, S. 197; ablehnend Warncke, Redepflicht, ZIR 2004, S. 176.

²⁰⁵ Vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 349; AKEU/AKEIÜ, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, DB 2009, S. 1282; vgl. Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 521.

²⁰⁶ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 12; vgl. Kropff, Information, NZG 2003, S. 350;

²⁰⁷ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 9; vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 522.

sungsrecht.²⁰⁸ Dies werde auch nicht durch eine Berichtspflicht ausgeglichen.²⁰⁹ Letzteres scheint in Anbetracht der Systematik im deutschen Two-Board-Model vorzugswürdig. Die Gefahr von Loyalitätskonflikten der Internen Revisoren ist besonders hoch. Dem Überwachungsorgan bleibt immerhin die Option, den Auftrag extern an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Prüfungsstellen der Verbände zu vergeben.²¹⁰

5.4.3 Einvernehmliches Informationsrecht gegenüber Angestellten der Aktiengesellschaft

Ein direktes Auskunftsrecht kann auch aus einer Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem Vorstand begründet sein. Empfehlenswert ist es, dies zum Bestandteil einer Informationsordnung zu machen. Dies weist gute Corporate Governance aus.²¹¹

Selbst nach dem klassischen, restriktiven Meinungslager steht das dualistische System einvernehmlichen Lösungen im Unternehmen nicht entgegen. In der Substanz wird nicht beabsichtigt, den Aufsichtsrat von den Mitarbeitern der Gesellschaft abzuschotten. Es geht vielmehr um die Einbindung des Vorstands in diese Kontakte.²¹² Durch Vereinbarung mit dem Vorstand können Informationsrechte des Aufsichtsrats auf dem Vorstand nachgeordnete Mitarbeiter ausgeweitet werden.²¹³ Unternehmensinterne Vereinbarungen sind möglich und werden sogar als vielfach wünschenswert betrachtet.²¹⁴

Weiter geht der Vorschlag, die Interne Revision wie im angelsächsischen Board-Modell dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss zu unterstellen.²¹⁵ Es wird dabei zwischen der funktionalen und der disziplinarischen Ebene differenziert.²¹⁶ Zumindest die Übertragung der Disziplinarbefugnis bedeutet einen Verstoß gegen die unveräußerliche Geschäftsführungsbefugnis.²¹⁷ Die Grenzen des in der dualistischen Systematik Vertretbaren sind jedenfalls dann überschritten, wenn der Vor-

²⁰⁸ Vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 633; vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 522.

²⁰⁹ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 9.

²¹⁰ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 522.

²¹¹ Vgl. Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 407.

²¹² Vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 121.

²¹³ Vgl. Lutter, Konzern, Der Aufsichtsrat 2006, S. 520; vgl. Lutter, Information und Vertraulichkeit, S. 121; vgl. Hüffer, AktG, § 90 Rn. 11; vgl. Kort, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 3, § 90 Rn. 97; vgl. Mertens/Cahn, in: Zöllner/Noack, KölnKomm. AktG, § 90 Rn. 52.

²¹⁴ Vgl. Hüffer, AktG, § 90 Rn. 11.

²¹⁵ Vgl. Ranzinger/Blies, Die Aktiengesellschaft 2001, S. 459; vgl. Geiersbach, Information, S. 579; die Ausrichtung deutscher Prüfungsausschüsse am angelsächsischen Audit Committee ist in der Praxis großer Unternehmen spätestens seit der Empfehlung im DCGK und die Aufnahme im BilMoG ein aktuelles Thema, vgl. auch Kapitel 2 Abschnitt 3 sowie Kapitel 3 Abschnitt 1.3.2.

²¹⁶ Vgl. Geiersbach, Information, S. 579.

²¹⁷ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 12; vgl. Warncke, Zusammenarbeit, in: Freidank/Peemöller, Corporate Governance und Interne Revision, S. 636 f.; vgl. Lück /Henke, Interne Revision, BFuP 2004, S. 12.

stand keine Zugang mehr zur Internen Revision hat oder wenn die Interne Revision als Instrument des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses erscheint.²¹⁸

5.4.4 Ergebnis und Subsumtion des aufsichtsrechtlichen Auskunftsrechts

In Zeiten zunehmender Komplexität und angesichts der zahlreichen Unternehmenszusammenbrüche infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise steigt der Stellenwert der Transparenz.²¹⁹ Es zeigt sich, dass sich bei der Interpretation der aktienrechtlichen Normen zunehmend ein an den aktuellen Anforderungen der Institutspraxis orientiertes Verständnis durchsetzt. Selbst die klassische Sicht beharrt nicht formal auf der strikten Einhaltung des aktienrechtlichen Trennungsprinzips und lässt Ausnahmen zu. Zudem realisiert auch sie die weit verbreitete Institutspraxis, nach der verstärkt die Interne Revision zu Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse hinzugezogen wird,²²⁰ und erkennt zumindest teilweise den praktischen Nutzen von Direktkontakten an. Entsprechend ist sie offen für eine abweichende unternehmensindividuelle Vereinbarung. Die modernen Auffassungen vertreten einen unmittelbar aus dem Aktiengesetz begründbaren direkten Informationsanspruch. Dabei werden Grundprinzipien des dualistischen Systems nicht achtlos über Bord geworfen. Auch sie betonen nahezu ausnahmslos, dass wegen der Geschäftsführungskompetenz des Vorstands und des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von den Möglichkeiten einer vorstandsunabhängigen Information in einer die Autorität des Vorstands wahren Form Gebrauch zu machen ist. Auch muss nach teilweise vertretener Ansicht der Vorstand einbezogen werden. Die beiden Meinungslager sind letztlich gar nicht so weit voneinander entfernt.

In den MaRisk sind zwei Direktkontakte zwischen Interner Revision und Aufsichtsorgan vorgesehen. Die langjährig im Bankaufsichtsrecht etablierte außerordentliche Berichtspflicht der Internen Revision nach BT 2.4 Tz. 5 Satz 2 MaRisk, die gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans bei schwerwiegenden Feststellungen gegen Geschäftsleiter besteht, verstößt wegen der Beschränkung auf einen extremen Ausnahmetatbestand nicht gegen das nach traditioneller Ansicht bestehende grundsätzliche Informationsvermittlungsmonopol des Vorstands der AG. Es genügt mithin den Anforderungen der klassischen Auffassung und erst recht der modernen Auffassung zu Direktkontakten.²²¹

Beim direkten Auskunftsrecht nach AT 4.4 Tz. 2 Satz 5 MaRisk besteht demgegenüber keine generelle Beschränkung auf Ausnahmesituationen. Dem Vorschlag des DIIR, das Auskunftsrecht auf wesentliche Auskünfte zu beschränken, wurde nicht gefolgt.²²² Es lässt sich damit nach klassischer Ansicht eigentlich nicht ohne weiteres auf das Gesellschaftsrecht übertragen. Die Bankenaufsicht be-

²¹⁸ Vgl. Roth, Möglichkeiten, Die Aktiengesellschaft 2004, S. 12.

²¹⁹ Vgl. Becker, MaRisk, in: Becker/Berndt/Klein, Neue MaRisk, S. 103.

²²⁰ Siehe Kapitel 3 Abschnitt 1.3.

²²¹ Vgl. Langen, MaRisk-Novelle, BKR 2009, S. 314; vgl. Kießling/Kießling, Interne Revision, WM 2003, S. 523.

²²² Siehe Kapitel 5 Abschnitt 2.

schreitet somit neue Wege. Allerdings hat sie infolge der kritischen Anmerkungen der Kreditwirtschaft ihren extensiveren Ursprungsentwurf zum direkten Auskunftsrecht modifiziert.²²³ Sie hat die Kommunikation auf Schlüsselpersonen, den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und den Leiter der Internen Revision, kanalisiert. Die daraus resultierende Transparenz vermindert Vertrauensverluste. Noch bedeutender ist die Verpflichtung zur Einbeziehung der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann sich bei aus ihrer Sicht unvollständigen oder falschen Informationen gegebenenfalls in den Auskunftsprozess einschalten und ihre Perspektive darstellen und die Auskunft ergänzen oder richtigstellen. Damit wird das direkte Auskunftsrecht im Grunde genommen nicht vorstandsunabhängig gewährt.²²⁴ Dadurch wird sichergestellt, dass der Auskunftsprozess wie vielfach gefordert in einer die Autorität der Geschäftsleitung wahrenden Form abläuft. Informationsdefiziten der Geschäftsleitung wird vorgebeugt.

Mit der modernen, extensiven Auffassung ist das aufsichtsrechtliche Auskunftsrecht dank Anpassungen also in jedem Falle vereinbar. Für AGs sowie analog für KGaAs und eingetragene Genossenschaften bestätigt es einen nach dieser Ansicht ohnehin bestehenden, aus der Systematik des Aktiengesetzes abgeleiteten Anspruch. Zugleich schränkt sie diesen durch die vorgenannten Modifikationen ein. Insbesondere soll keine funktionale oder gar disziplinarische Unterstellung unter das Überwachungsorgan forciert werden. Die BaFin betont ausdrücklich, dass die Interne Revision nach wie vor ein Instrument der Geschäftsleitung ist.²²⁵

Den Anforderungen der restriktiven klassischen Sichtweise genügt das direkte Auskunftsrecht, wenn es auf Ausnahmesituationen beschränkt wird oder wenn die Geschäftsleitung den Inhalt der erteilten Auskunft bestimmt oder zumindest beeinflusst. Beide Varianten können allerdings nicht Sinn und Zweck des Auskunftsrechts sein und würden es obsolet machen. Die BaFin hat das Auskunftsrecht entgegen dem Vorschlag des DIIR nicht auf wesentliche Auskünfte beschränkt. Überdies ist die Geschäftsleitung über die Auskunftersuchen lediglich zu informieren.²²⁶ Das direkte Auskunftsrecht ist dennoch mit der klassischen Sicht kompatibel, wenn das direkte Auskunftsrecht einvernehmlich vereinbart wurde. AT 4.4 Tz. 2 Satz 5 MaRisk verpflichtet das Institut sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann. Zwar binden die MaRisk als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften die Institute nicht unmittelbar. Sie verpflichten lediglich die erlassende Behörde, hier die BaFin.²²⁷ In Wirklichkeit wird sich ein Institut aber kaum weigern, die Regelungen der MaRisk anzuwenden, da die Aufsicht nach diesem Maßstab prüft. Man kann also quasi von einer faktischen Bindung der Institute ausgehen. Folglich

²²³ Siehe Kapitel 5 Abschnitt 2.

²²⁴ Vgl. Geiersbach, Information, S. 579.

²²⁵ Gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 1 MaRisk; vgl. BaFin, Schreiben vom 25.02.2009, S. 2; vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 290; vgl. Geiersbach, Information, S. 579; vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 861 bereits vor Veröffentlichung der zweiten MaRisk-Novelle.

²²⁶ Vgl. BaFin, Schreiben vom 14.08.2009 S. 2.

²²⁷ Vgl. Hannemann/Schneider/Hanenberg, MaRisk-Kommentar, S. 39.

handelt es sich nicht um eine tatsächlich freiwillige Einräumung des Auskunftsrechts durch die Geschäftsleitung. Sie wird so jedoch notwendigerweise motiviert, über die Ausgestaltung der Regelung nachzudenken. Sie hat die Möglichkeit, konkrete Vereinbarungen zum Inhalt und zum Auskunftsprozess zu treffen. Sie kann in einer guten Corporate Governance-Umgebung zumindest das „wie“ mitgestalten, wenn auch nicht das „ob“. So wird Konsens und Klarheit für alle Beteiligten geschaffen und zugleich Misstrauen und Vertrauensverlusten vorgebeugt. Damit wird den zentralen Argumenten gegen eine extensivere Auslegung begegnet.

Festzuhalten bleibt, dass im Gesellschaftsrecht unabhängig von der Einführung des bankaufsichtsrechtlichen direkten Auskunftsrechts bereits Tendenzen zur Abkehr von einem strikt dogmatisch betrachteten Trennungsprinzip zu erkennen sind, ohne dieses aufzugeben. Dies ist letztlich auf den Wandel der Unternehmensstrukturen und die sich anpassende Praxis zurückzuführen. Das direkte Auskunftsrecht in den MaRisk folgt diesem Trend. Die geänderte Formulierung nach der Konsultation der Kreditwirtschaft ist sehr restriktiv und begegnet so den wesentlichen Risiken. Für Kreditinstitute stellt die BaFin das direkte Auskunftsrecht auf eine sichere Basis und schafft Rechtsklarheit. Es handelt sich somit nicht um eine bedenkliche Aufweichung des aktienrechtlichen Trennungsprinzips. Vielmehr soll es die Praxis der Institute abbilden und stellt eine Öffnungsklausel hierfür dar.

Von einer wegweisenden Regelung der Bankenaufsicht hin zu einem monistisch geprägten Aktienrecht kann angesichts der Restriktionen des AT 4.4 Tz. 2 Satz 2 MaRisk allerdings nicht die Rede sein. Das ergibt sich auch aus der Bekräftigung der BaFin, dass die Interne Revision unbeschadet des direkten Auskunftsrechts nach wie vor ein Instrument der Geschäftsleitung sei.²²⁸

Wichtig ist nichtsdestotrotz, dass sich die Institute bei der Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts an den aufgezeigten Grundsätzen des Gesellschaftsrechts und guter Corporate Governance²²⁹ orientieren. Dann kann das direkte Auskunftsrecht wiederum zur Stärkung der internen Governance und zur Generierung von Mehrwerten beitragen.²³⁰

5.5 Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts

5.5.1 Formale Regelung

Der Bestand des direkten Auskunftsrechts ist im jeweiligen Institut sicherzustellen, vgl. AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk. Dies geschieht idealerweise in einer Geschäfts- oder Informationsordnung.²³¹ Die Regelung der Informationsgrundlage in einer Informationsordnung ist Ausweis guter Corporate Governance und stellt einen

²²⁸ Gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 1 MaRisk; vgl. BaFin, Schreiben vom 25.02.2009, S. 2.

²²⁹ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

²³⁰ Vgl. Geiersbach, Information, S. 579.

²³¹ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 97; vgl. Bantleon/Horn, Auswirkungen, ZIR 2010, S. 10; vgl. Geiersbach, Information, S. 577; vgl. Nonnenmacher/Pohle/von Werder, Prüfungsausschüsse, Der Betrieb 2009, S. 1452; vgl. Merkt/Köhrle, Vorstandsunabhängige Information, S. 224.

strukturierten Informationsfluss sicher.²³² Bei der Regelung des direkten Auskunftsrechts sollten alle drei involvierten Parteien, d.h. der Vorsitzende des Aufsichtsorgans bzw. Prüfungsausschusses, die Geschäftsleitung und der Leiter der Internen Revision, beteiligt sein.²³³ So wird zugleich gewährleistet, dass dem Aufsichtsorgan die maßgeblichen MaRisk-Regelungen bekannt sind. Die BaFin bittet die Geschäftsleiter ausdrücklich, für letzteres zu sorgen.²³⁴

Um die Corporate Governance weiter zu stärken und die mit dem direkten Auskunftsrecht verbundenen potenziellen Risiken zu reduzieren, empfiehlt es sich, nicht nur die Existenz eines direkten Auskunftsrechts per se zu regeln. Vielmehr ist es sinnvoll, auch Einzelheiten zum Umfang des Auskunftsrechts und zum Ablauf des Auskunftsprozesses festzulegen. Die gemeinsame Definition und die Festlegung klarer Spielregeln sichert dem Auskunftsrecht die größtmögliche Akzeptanz und schafft Vertrauen. So wird Loyalitätskonflikten vorgebeugt.²³⁵ Daher bietet es sich an, neben einer Informationsordnung für die Organe für die Interne Revision eine Informationsordnung im Sinne einer Arbeitsanweisung zu schaffen, welche die Bearbeitung von Auskunftersuchen durch das Aufsichtsorgan oder den Prüfungsausschuss in spezifische Arbeitsabläufe gliedert.²³⁶

5.5.2 Inhaltliche Regelung und praktische Handhabung

5.5.2.1 Umfang des Auskunftsrechts

Die Regelungstiefe des Auskunftsrechts muss ein Institut selbst bestimmen, ebenso die Frage, wie extensiv oder restriktiv das Auskunftsrecht ausgestaltet sein soll. Die institutsinterne Regelung sollte den individuellen Besonderheiten der Unternehmenskultur und -struktur entsprechen. Wegen der heterogenen Institutslandschaft in Deutschland sind übergreifende Auslegungs- oder Umsetzungsempfehlungen insbesondere für große Institute nicht sinnvoll. Die wichtigsten kritischen Punkte sollten allerdings geregelt werden. Empfehlenswert ist hierfür ein Erfahrungsaustausch unter den Instituten einer Peer Group. Für die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken wird es ratsam sein, sich an den Vorgaben des Verbandes zu orientieren, die über den größten Erfahrungsschatz hinsichtlich ihrer in sich doch recht homogenen Institutsgruppe verfügen.

Vom Wortlaut her schränkt AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk den Umfang nicht ein.

Die Sparkassen-Mustergeschäftsanweisung für die Interne Revision des Fachausschusses Kontrolle und Prüfung sieht keine Konkretisierung des Inhalts des Auskunftsrechts vor. Die zusätzliche Ausgestaltungsempfehlung reduziert das Auskunftsrecht im Wesentlichen auf folgende Anlässe bzw. Sachverhalte:

²³² Vgl. Seibt, Informationsfluss, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder, Handbuch Corporate Governance, S. 407.

²³³ Vgl. Bantleon/Horn, Auswirkungen, ZIR 2010, S. 10; vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 290.

²³⁴ Vgl. BaFin, Anschreiben vom 14.04.2009, S. 2.

²³⁵ Vgl. Warncke, Redepflicht, ZIR 2004, S. 176.

²³⁶ Vgl. Bantleon/Horn, Auswirkungen, ZIR 2010, S. 10.

- Information des Aufsichtsorgans über von der Internen Revision festgestellte schwerwiegende Mängel, noch nicht behobene wesentliche Mängel sowie im Rahmen von Prüfungen festgestellte schwerwiegende Feststellungen gegen Mitglieder des Vorstandes,
- Beurteilung der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der Internen Revision durch den Abschlussprüfer oder einen anderen externen Prüfer,
- Ergebnisse aus externen Prüfungen (z. B. Abschlussprüfung, bankgeschäftliche Prüfung durch die Deutsche Bundesbank) sowie
- Information des Aufsichtsorgans über Prüfungsplan und -schwerpunkte der Internen Revision.²³⁷

Diese Empfehlung ist sehr eng gefasst und bezieht sich nur auf Kernbereiche. Hinsichtlich der eigenen Überwachungstätigkeit der Internen Revision geht sie über BT 2.4 Tz. 5 und Tz. 6 MaRisk, welche die Berichtspflichten über die Interne Revision regeln, nicht hinaus. Somit wird hier kein Mehrwert geschaffen. Fragen zu externen Prüfungen können gegebenenfalls aufschlussreich sein. Diese Informationen wären aber wohl genauso gut vom jeweiligen Prüfer zu erhalten, schließlich ist der Abschlussprüfer eine direkte Informationsquelle des Aufsichtsorgans.²³⁸ Im Ergebnis werden die potenziellen Risiken eingegrenzt und die Position der Geschäftsleitung als primäre Informationsgeberin des Aufsichtsorgans gestärkt. Eine wesentliche Neuerung für die Institutspraxis wird sich daraus jedoch voraussichtlich nicht entwickeln. Diese stark restriktive Auffassung ist wohl nicht das, was die Bankenaufsicht bei der Einführung des Auskunftsrechts beabsichtigt hatte. Die vorgenannte Interpretation ist sicherlich für kleine und mittelgroße Sparkassen geeignet. In großen Kreditinstituten dürfte der Bedarf aber wohl anders sein, v.a. im Zusammenhang mit dem Prüfungsausschuss. Hier soll in der jüngeren Praxis eine Annäherung zum angelsächsischen Audit Committee zu beobachten sein.²³⁹ Entsprechend werden diese Institute die MaRisk eher weit auslegen.

Das DIIR hat in der Konsultationsphase angeregt, das Auskunftsrecht auf wesentliche Auskünfte zu beschränken. Eine Ausweitung wäre dann in das Ermessen der Geschäftsleitung gestellt.²⁴⁰ Dies griff die BaFin nicht auf. Es stellt sich ohnehin die Frage, weshalb das Aufsichtsorgan oder der Prüfungsausschuss unwesentliche Auskünfte einholen sollte. Dadurch entstünde kein echter Informationsgewinn und damit kein Mehrwert. Es besteht eher die Gefahr, dass wesentliche Informationen von zu vielen unwesentlichen überdeckt werden. Dieser Fall sollte daher eigentlich selten auftreten. Schließlich erfolgt Auskunftersuchen über den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses. Bei diesem sollte es nicht an fehlender Kenntnis der Unwesentlichkeit oder mangelnder Qualifikation

²³⁷ Vgl. Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²³⁸ Siehe Kapitel 3 Abschnitt 1.2.

²³⁹ Näher Kapitel 3 Abschnitt 1.3.2.

²⁴⁰ Vgl. DIIR, Stellungnahme, S. 2.

scheitern. Werden dennoch unwesentliche Auskünfte eingeholt, sind sie von dem Wortlaut der MaRisk erfasst. Nach dem Sinn und Zweck der MaRisk und vor dem Hintergrund der Gefahr der übermäßigen Arbeitsbelastung der Internen Revision kann es jedoch angebracht sein, weniger Einsatz für die Generierung der gewünschten Informationen zu bringen. Der Fachausschuss Kontrolle und Prüfung hält folgendes Engagement der Internen Revision zur Beschaffung der gewünschten Informationen grundsätzlich für vertretbar:

- bereits bei der Internen Revision vorhandene Informationen (Regelfall),
- ergänzende Recherchen und Aufbereitung vorhandener Informationen in vertretbarem Umfang (gegebenenfalls) sowie
- Weitergabe von Einschätzungen zu angefragten Sachverhalten auch ohne zugrunde liegende Revisionsprüfungen (gegebenenfalls).²⁴¹

In diese Richtung gehen auch die genossenschaftlichen Muster-Rahmenbedingungen zur Tätigkeit der Internen Revision, die von „im Rahmen der Revisions-tätigkeit erlangten Kenntnisse(n)“²⁴² sprechen. In jedem Falle wird man davon ausgehen können, dass die Interne Revision nicht dazu verpflichtet sein kann, Auskünfte zu revisionsfremden Themen zu geben.²⁴³ Nicht Gegenstand der Prüfungstätigkeit ist insbesondere die Geschäftsstrategie des Vorstands.²⁴⁴

Die Durchführung von Prüfungsaufträgen auf Weisung des Aufsichtsorgans schließen damit beide aus.²⁴⁵ Dies sei nur auf Vermittlung der Geschäftsleitung möglich.²⁴⁶ Damit liegen sie auf der in dieser Arbeit zum Gesellschaftsrecht vertretenen Linie.²⁴⁷ Der Eingriff in das dualistische System ist hier zu weitgehend und könnte in einer funktionalen Unterstellung der Internen Revision unter das Aufsichtsorgan oder den Prüfungsausschuss münden.²⁴⁸ Dies ist trotz des vielfachen Wunsches, Prüfungsausschüsse mit direktem Zugriff auf die Interne Revision nach angelsächsischem Vorbild zu konstruieren, kritisch zu bewerten. Die Gefahr, Loyalitätskonflikte auszulösen und Misstrauen zu schüren, ist groß.

Ein weiterer kritischer Punkt sind vordefinierte Standard- oder Ad-hoc-Auskünfte, bei denen der Leiter der Internen Revision zur Eigeninitiative verpflichtet wird. In

²⁴¹ Vgl. Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁴² Vgl. Genossenschaftliche Muster-Rahmenbedingungen zur Tätigkeit der Internen Revision, S. 25.

²⁴³ Ebenso Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁴⁴ Vgl. Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁴⁵ Vgl. Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁴⁶ Vgl. Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 2, zitiert bei DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁴⁷ Ausführlich Kapitel 5 Abschnitt 4.2.2.

²⁴⁸ Vgl. Geiersbach, Information, S. 579; vgl. Hannemann/Schneider/Hanenbergh, MaRisk-Kommentar, S. 861; vgl. DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 290.

der Erörterung zum Gesellschaftsrecht wurde dieser Ansatz mit Hinweis auf die Gesetzessystematik verworfen.²⁴⁹ Im Bankaufsichtsrecht gibt es mit BT 2.4 Tz. 5 MaRisk eine Norm, nach welcher der Leiter der Internen Revision eben dazu verpflichtet ist. Dies ist aber nur auf extreme Ausnahmetatbestände beschränkt. Eine schriftliche Fixierung ausdrücklicher Informationswünsche des Aufsichtsorgans, die als eine permanente Bringschuld für die Interne Revision ausgelegt werden könnte, ist jedoch abzulehnen.²⁵⁰ Bereits der Wortlaut gibt dies nicht her. In der Rolle des Initiators befindet sich der Vorsitzende des Aufsichtsorgans, der „direkt bei dem Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann“²⁵¹. Andernfalls würde die Interne Revision ein Stückweit zu einem Instrument des Aufsichtsorgans gemacht.

5.5.2.2 Ablauf des Auskunftsprozesses

Neben dem Umfang ist unter Governance-Gesichtspunkten auch der Ablauf des Auskunftsprozesses relevant.

Das direkte Auskunftsrecht wurde auf Schlüsselpersonen begrenzt. Ansprechpartner des Aufsichtsorgans oder des Prüfungsausschusses ist ausschließlich der Leiter der Internen Revision, nicht seine Mitarbeiter.²⁵² Entsprechend steht allein dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans respektive Prüfungsausschusses die Veranlassung eines Auskunftersuchens zu.²⁵³ Mit der Kanalisierung der Kommunikation reagierte die BaFin auf Bedenken der Kreditwirtschaft zum Ursprungsentwurf des Auskunftsrechts.²⁵⁴ Es wird Transparenz geschaffen, was Misstrauen und Loyalitätskonflikten entgegenwirkt.

Zu beachten ist, dass nach wie vor die Geschäftsleitung zumindest im Grundsatz erster Ansprechpartner des Aufsichtsorgans bleiben sollte.²⁵⁵ Sie soll teleologisch betrachtet durch das direkte Auskunftsrecht nicht als seine primäre Informationsquelle verdrängt werden. Im Übrigen sollte die Geschäftsleitung allgemein bei der Einbeziehung eine unterstützende und fördernde Einstellung einbringen.²⁵⁶

Transparenz kann auch durch die Form der Übermittlung des Auskunftersuchens und der Beantwortung desselben erreicht werden. Grundsätzlich ist Schriftform zu empfehlen, insbesondere bei komplexeren oder umfangreicheren Auskunftersuchen. Anlassbezogen mündlich erteilte Auskünfte können gegebenenfalls schrift-

²⁴⁹ Näher Kapitel 5 Abschnitt 4.2.2.

²⁵⁰ Vgl. Bantleon/Mauer, Prüfungsausschüsse, ZCG 2010, S. 95.

²⁵¹ AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk.

²⁵² Gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk; zur besonderen Eignung des Leiters der Internen Revision Hopt/Roth, in: Hopt/Wiedemann, Großkommentar AktG Band 4, § 111 Rn. 519 ff.

²⁵³ Gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk Erläuterungen.

²⁵⁴ Vgl. BaFin, Schreiben vom 14.08.2009; zu den geäußerten Bedenken siehe Kapitel 5 Abschnitt 3.

²⁵⁵ Vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 292.

²⁵⁶ Vgl. Ullrich, MaRisk-Neuregelungen, in: Pfeifer/Ullrich, MaRisk-Interpretationshilfen, S. 511.

lich bestätigt werden. Sie sollten jedenfalls stets dokumentiert werden.²⁵⁷ Damit wird Vertrauen geschaffen.

Wichtigste Modifikation zum ersten Entwurf ist die verpflichtende Einbeziehung der Geschäftsleitung. Mit „Einbeziehung“ ist allerdings nicht gemeint, dass die Geschäftsleitung eine aktive Rolle im Auskunftsprozess spielt. Sie ist lediglich „über derartige Auskunftersuchen zu informieren“²⁵⁸. Aus Transparenzgründen sollte ein Auskunftersuchen regelmäßig sowohl durch das Aufsichtsorgan als auch durch den Leiter der Internen Revision der Gesamtgeschäftsführung angezeigt werden.²⁵⁹ Wegen der Treuepflicht des Revisionsleiters gegenüber der Geschäftsleitung ist es empfehlenswert, dass ersterer die Geschäftsleitung stets informiert, unabhängig davon, ob dies bereits durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erfolgte.²⁶⁰ Zugleich werden neben dem Bestehen der Anfrage auch der Empfang und gegebenenfalls der Bearbeitungsstand dokumentiert. Die Geschäftsleitung kann fortan als passiver Beobachter beiwohnen oder sich mittels laufender Protokolle auf dem aktuellen Stand halten.²⁶¹ Fraglich ist nicht nur durch wen, sondern auch wann die Geschäftsleitung über die Anfrage zu informieren ist – vorher, gleichzeitig oder nachher. Im Genossenschaftsbereich wird die Vorab-Information durch den Auskunftersuchenden empfohlen.²⁶² Der Leiter der Revision kann naturgemäß erst nach Eingang des Auskunftersuchens die Geschäftsleitung in Kenntnis setzen. Dies sollte er unverzüglich tun.

Die Bankenaufsicht spricht in ihrem Anschreiben nicht ausdrücklich davon, dass die Geschäftsleitung auch über die Antwort auf das Auskunftersuchen zu unterrichten ist. Vor dem Hintergrund von Vertrauensaufbau und Loyalität als Ausdruck guter Corporate Governance erscheint dennoch ein Vorgehen analog zum Auskunftersuchen geboten.²⁶³ Der Revisionsleiter sollte die Geschäftsleitung idealerweise vor seiner Auskunftserteilung, spätestens gleichzeitig, informieren. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass diese nicht auf den Inhalt der Auskunft Einfluss nimmt.

5.6 Zwischenergebnis

Der direkte Zugriff des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans auf den Leiter der Internen Revision tangiert zwar das aktienrechtliche Prinzip der Trennung von Geschäftsleitung und Überwachung. Das in den MaRisk kodifizierte direkte Auskunftsrecht lässt sich jedoch nach moderner Auffassung mit den Grundprinzipien des deutschen Gesellschaftsrechts vereinbaren. Dies lässt sich insbesondere mit der Restriktion, dass die Geschäftsleitung einzubeziehen ist, begründen. Die Interne Revision bleibt Instrument der Geschäftsleitung. Eine – wenn auch nur funk-

²⁵⁷ Vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 292.

²⁵⁸ BaFin, Schreiben vom 14.08.2009, S. 2.

²⁵⁹ Vgl. Bantleon/Horn, Auswirkungen, ZIR 2010, S. 11.

²⁶⁰ Vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 292.

²⁶¹ Vgl. Bantleon/Horn, Auswirkungen, ZIR 2010, S. 11.

²⁶² Vgl. den Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Volksbanken und Raiffeisenbanken, § 7 Tz. 1.

²⁶³ Vgl. DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 292.

tionale – Unterstellung der Internen Revision unter das Aufsichtsorgan oder den Prüfungsausschuss scheidet damit aus. Daraus folgt auch, dass das Auskunftsrecht nicht richtungsweisend für einen Umbruch hin zum angelsächsischen Board-System ist.

Trotz der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Gesellschaftsrecht kommt es auf die Handhabe des einzelnen Instituts an, ob durch gute Governance-Strukturen potenziellen, im Falle des Eintritts schwer zu behebenden Risiken begegnet wird, beispielsweise der Entstehung einer Misstrauenskultur zwischen Aufsichtsorgan und Geschäftsleitung oder eines Loyalitätskonflikts für die Interne Revision. Die Grenzen des direkten Auskunftsrechts liegen insbesondere bei Prüfungsaufträgen auf Weisung des Aufsichtsorgan und bei der Festlegung von Standardauskünften.

Auch wenn dem Überwachungsorgan andere Informationsquellen zur Verfügung stehen, können die ergänzenden Auskünfte des Leiters der Internen Revision eine Bereicherung darstellen.

6 Empirische Untersuchung zum direkten Auskunftsrecht

6.1 Ziel der Befragung

Die in dieser Arbeit aufgeworfenen theoretischen Fragestellungen zum direkten Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans respektive Prüfungsausschusses gegenüber dem Leiter der Internen Revision nach AT 4.4 Tz. 2 Satz3 MaRisk sollen empirisch untersucht werden. Mit der Umfrage sollen insbesondere Erkenntnisse zur Praxis der Kreditinstitute vor und nach der Einführung des direkten Auskunftsrechts und zu dessen formaler Regelung gewonnen werden. Des Weiteren soll ermittelt werden, wie die Revisionsleiter die mit dem direkten Auskunftsrecht verbundenen Chancen, Risiken und Entwicklungstendenzen einschätzen.

6.2 Auswahl der Adressaten

Um eine repräsentative Querschnittsbetrachtung der deutschen Bankenlandschaft zu erhalten, wurde der Fragebogen bundesweit an Privatbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen sowie Landesbanken/Zentralinstitute verschickt. Die Kreditinstitute, welche in einem Arbeitskreis des DIIR vertreten sind,²⁶⁴ wurden per E-Mail von einem Mitglied des Arbeitskreises MaRisk angeschrieben, darunter 26 Privatbanken und 11 Landesbanken/Zentralinstitute. Die 26 Bausparkassen, welche Mitglied im Arbeitskreis „Revision in Bausparkassen“ sind, wurden ebenfalls per E-Mail erreicht. Zudem wurden die zu den 100 größten deutschen

²⁶⁴ Arbeitskreise MaRisk, Basel II, Revision des Kreditgeschäftes, Revision des Wertpapiergeschäftes in Kreditinstituten, Revision des Zahlungsverkehrs in Kreditinstituten, Revision des Handels/Investmentbankings, Rechnungslegung IFRS für Kreditinstitute, IT-Revision in Kreditinstituten sowie Revision in Bausparkassen, abrufbar unter <http://www.diir.de/arbeitskreise/uebersicht/>; jedes Kreditinstitut wurde nur einmal angeschrieben, auch wenn es in mehreren Arbeitskreisen Mitglied ist.

Kreditinstituten²⁶⁵ zählenden Privatbanken, soweit diese nicht bereits über die Arbeitskreise des DIIR abgedeckt sind, auf dem Postweg angeschrieben, insgesamt 33 Banken. Gleiches gilt für die je 100 größten Genossenschaftsbanken und Sparkassen.²⁶⁶ Insgesamt befinden sich 296 Kreditinstitute in der Stichprobe. Durch die Fokussierung auf Kreditinstitute mit höherer Bilanzsumme wird der Erwartung Rechnung getragen, dass in größeren Instituten strukturell bedingt das Trennungsprinzip oftmals konsequenter umgesetzt sein dürfte und Informationsdefizite des Überwachungsorgans hier eher auftreten.

6.3 Rücklaufquote

Von den 296 adressierten Kreditinstituten schickten 93 Institute den Fragebogen zurück. Dabei wurde ein Fragebogen für die Auswertung nicht berücksichtigt, da in erheblichem Umfang Fragen unbeantwortet blieben.

Tab. 1: Übersicht über die Rücklaufquote	
Anzahl der Adressaten	296
Anzahl der Rückläufe	93
Rücklaufquote	31 %
Davon nicht gewertet	1
Tatsächliche Rücklaufquote	31 %

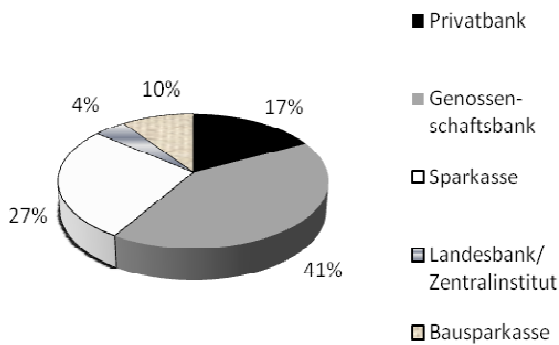
Es ergibt sich eine bereinigte Rücklaufquote von ca. 31 %. Damit sind repräsentative Aussagen möglich.

²⁶⁵ Laut der Liste von Die Bank 08/2009, differenzierend nach der Bilanzsumme, einsehbar über <http://www.bankenverband.de/downloads/122008/top100-2008.pdf>.

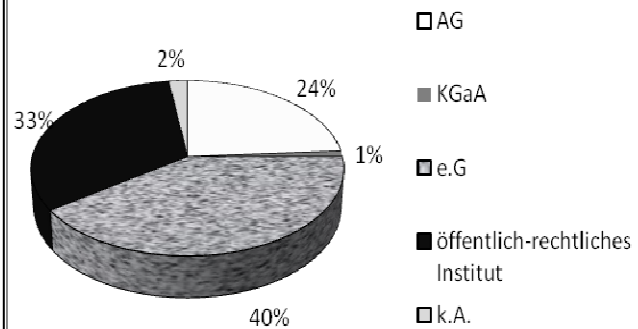
²⁶⁶ Nach dem Kriterium Bilanzsumme; vgl. die Auflistung für Sparkassen unter http://www.dsgv.de/_download_gallery/statistik/Sparkassenrangliste_2009.pdf, sowie für Genossenschaftsbanken unter [http://www.bvr.de/public.nsf/AFA42263F055F5CFC1257129005CC5B9/\\$FILE/Liste_alle_Banken2009.pdf](http://www.bvr.de/public.nsf/AFA42263F055F5CFC1257129005CC5B9/$FILE/Liste_alle_Banken2009.pdf).

6.4 Zusammensetzung des Rücklaufs

**Abb. 8: Rücklauf nach Art des Instituts
(Frage 1.2)**



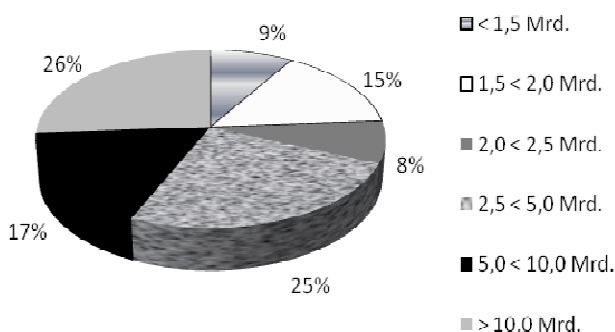
**Abb. 9: Rücklauf nach Rechtsform
(Frage 1.1)**



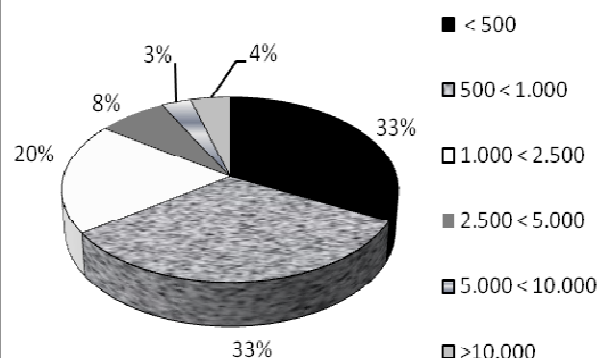
41 % der teilnehmenden Institute sind Genossenschaftsbanken, deren Beteiligung an der Umfrage am stärksten war. Daher haben 40 % der Institute die Rechtsform e. G., gefolgt von den öffentlich-rechtlichen Instituten mit 33 % und den Aktiengesellschaften sowie KGaA mit 25 %. Insgesamt kann von einer repräsentativen Zusammensetzung ausgegangen werden.

Die Fokussierung auf größere Institute spiegelt sich in der Bilanzsumme der teilnehmenden Institute wider. 26 % der Institute hatten zum 31.12.2009 eine Bilanzsumme von über 10 Milliarden Euro. Nur 32 % hatten eine Bilanzsumme von höchstens 2,5 Milliarden Euro. Die Mitarbeiterzahl folgt diesem Trend nicht. Rund zwei Drittel der Institute haben maximal 1.000 Mitarbeiter.

**Abb. 10: Rücklauf nach Bilanzsumme in Euro
(Frage 1.3)**

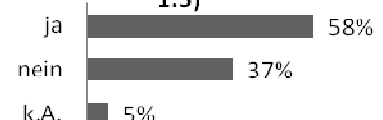


**Abb. 11: Rücklauf nach Mitarbeiterzahl
(Frage 1.4)**



Da das Auskunftsrecht auch auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden kann, wurde zudem abgefragt, ob es einen Prüfungsausschuss gibt. 53 Institute (58 %) bejahten dies.

**Abb. 12: Gibt es einen Prüfungsausschuss?
(Frage 1.5)**



6.5 Fragebogen

Auf den nächsten Seiten ist der Fragebogen abgebildet, der im Rahmen dieser Bachelorarbeit an die Kreditinstitute aus der Stichprobe versendet wurde.

Fragebogen

zur empirischen Studie

„Direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans bei der Internen Revision in der Neufassung der MaRisk“

Wortlaut des AT 4.4 Tz. 2 MaRisk in der Fassung vom 14.08.2009:

„...ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt bei dem Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann.“

Erläuterung zu AT 4.4 Tz. 2 MaRisk:

„Wenn das Institut einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, kann alternativ sichergestellt werden, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Auskünfte beim Leiter der Internen Revision einholen kann.“

☞ **Vorbemerkung:** Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

1. Angaben zum Institut

1.1 Rechtsform: _____

1.2 Art des Instituts

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ private Universalbank | ☐ Genossenschaftsbank | ☐ Sparkasse |
| ☐ Direktbank | ☐ Investmentbank | ☐ Realkreditinstitut |
| ☐ Bausparkasse | ☐ Landesbank/Zentralinstitut | ☐ Sonstige |

1.3 Bilanzsumme zum 31.12.2009

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ bis 1,5 Mrd. Euro | ☐ 1,5 bis 2,0 Mrd. Euro | ☐ 2,0 bis 2,5 Mrd. Euro |
| ☐ 2,5 bis 5,0 Mrd. Euro | ☐ 5,0 bis 10,0 Mrd. Euro | ☐ über 10,0 Mrd. Euro |

1.4 Anzahl der Mitarbeiter

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ bis 500 | ☐ 500 bis 1.000 | ☐ 1.000 bis 2.500 |
| ☐ 2.500 bis 5.000 | ☐ 5.000 bis 10.000 | ☐ über 10.000 |

1.5 Gibt es einen Prüfungsausschuss? ☐ ja ☐ nein

2. Institutsinterne Praxis vor Neufassung der MaRisk

2.1 Welche Schnittstellen gab es vor der Neufassung der MaRisk zwischen dem Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss und der Internen Revision (außer im Rahmen schwerwiegender Feststellungen gegen Geschäftsleiter nach BT 2.4 Tz. 5 MaRisk)?

☐ direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses bei der Internen Revision

☐ Ad-hoc-Berichtspflichten der Internen Revision

☐ turnusmäßige Berichtspflichten der Internen Revision

☐ Vortrag des Jahresberichts oder unterjähriger Berichte der Internen Revision

☐ Zusendung von Prüfungsberichten (ggf. ab bestimmter Fehlerkategorisierung)

☐ informelle Kommunikation

☐ Sonstiges: _____

☞ Falls Sie die erste Antwortmöglichkeit nicht angekreuzt haben, springen Sie bitte direkt zu Kapitel 3.

2.2 War das direkte Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans bei der Internen Revision schriftlich geregelt?

☐ ja

☐ nein

2.3 Wie war Ihr altes Auskunftsrecht in Bezug auf die Empfehlung der MaRisk ausgestaltet?

viel restriktiver

restriktiver

etwa gleich

extensiver

viel extensiver

☐

☐

☐

☐

☐

2.4 Wurde das alte Auskunftsrecht bei der Realisierung der MaRisk-Novelle modifiziert?

☐ ja

☐ nein

2.5 Falls es Modifikationen gab, um welche handelt es sich?

☐ Beschränkung auf Vorsitzenden des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses

☐ Beschränkung auf Leiter der Internen Revision

☐ Einbeziehung der Geschäftsleitung

☐ Ausweitung von wesentlichen Auskünften auf alle Auskünfte

☐ Konkretisierung bzw. formale Regelung der bisher geübten Praxis

☐ Sonstiges: _____

☞ Falls Sie das direkte Auskunftsrecht bereits vor der MaRisk-Novelle geregelt hatten, springen Sie bitte direkt zu Kapitel 4.

3. Institutsinterne Implementierung des direkten Auskunftsrechts nach Neufassung der MaRisk

3.1 Innerhalb welchen Zeitraums nach Veröffentlichung (14.08.2009) wurde das direkte Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses geregelt?

☐ 1 Monat

☐ 3 Monate

☐ 6 Monate

☐ > 6 Monate

☐ voraussichtlich bis: _____

3.2 Welche Organisationseinheiten wurden (ggf.) in den Implementierungsprozess einbezogen und wie positionierten sie sich gegenüber dem direkten Auskunftsrecht?

Organisationseinheit	Einbezogen?		Positionierung?		
	ja	nein	restik- tiv	neutral	exten- siv
Interne Revision	☐	☐	☐	☐	☐
Aufsichtsorgan	☐	☐	☐	☐	☐
Prüfungsausschuss	☐	☐	☐	☐	☐
Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
Abschlussprüfer	☐	☐	☐	☐	☐
Übergeordnetes Unternehmen/Konzern	☐	☐	☐	☐	☐

33.3 Haben Sie im Zuge der Regelung des Auskunftsrechts andere Schnittstellen zwischen dem Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss und der Internen Revision eingeführt?

☐ Ad-hoc-Berichtspflichten der Internen Revision

☐ turnusmäßige Berichtspflichten der Internen Revision

☐ Vortrag des Jahresberichts oder unterjähriger Berichte der Internen Revision

☐ Zusendung von Prüfungsberichten (ggf. ab bestimmter Fehlerkategorisierung)

☐ Sonstiges: _____

Falls Sie das Auskunftsrecht noch nicht geregelt haben, springen Sie bitte direkt zu Kapitel 7.

4. Interne Regelung des direkten Auskunftsrechts nach Neufassung der MaRisk

4.1 Wo ist das direkte Auskunftsrecht geregelt?

☐ Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans

☐ Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

☐ Informationsordnung für die Geschäftsleitung

☐ Informationsordnung für das Aufsichtsorgan

☐ Geschäftsordnung/Rahmenbedingungen der Internen Revision

☐ Revisionshandbuch/Arbeitsanweisungen der Internen Revision

☐ Sonstiges: _____

4.2a Haben Sie sich bei der Regelung an Verbandsempfehlungen orientiert?

☐ ja

☐ nein

☐ teilweise

4.2b Wem wurde ein direktes Auskunftsrecht übertragen?

☐ Vorsitzender des Aufsichtsorgans

☐ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

☐ alle Mitglieder des Aufsichtsorgans

☐ alle Mitglieder des Prüfungsausschusses

4.3 Wer wurde als Informationsgeber bestimmt?

☐ Leiter der Internen Revision

☐ alle Mitglieder der Internen Revision

4.4 Gibt es explizite interne Regelungen, die den Wortlaut der MaRisk hinsichtlich der folgenden Punkte konkretisieren?

	nein	ja
Umfang der zu erhaltenden Auskünfte (z.B. Beschränkung auf wesent- liche oder verfügbare Informa- tionen)	☐	☐ _____ _____ _____
Einbeziehung der Ge- schäftsleitung (z.B. Zeitpunkt, Intensität)	☐	☐ _____ _____ _____
Formaler Ablauf des Infor- mationsprozesses	☐	☐ _____

(z.B. Formerfordernisse, Standardauskünfte, Unterlagen)		
Anlassbezogene Regelungen (z.B. jederzeit Ad-hoc-Auskunft oder nur im Rahmen turnusmäßiger Meetings)	☐	☐
In sonstiger Hinsicht über den Wortlaut der MaRisk hinaus	☐	☐

5. Praktische Umsetzung des direkten Auskunftsrechts

- 5.1 An wen wendet sich das Aufsichtsorgan/der Prüfungsausschuss *in der Regel* zuerst?
- ☐ Geschäftsleitung ☐ Leiter der Internen Revision
- 5.2 Wie häufig wurde das direkte Auskunftsrecht vom Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss seit der Einführung genutzt?
- ☐ nie ☐ selten ☐ gelegentlich ☐ oft
- (1- bis 2-mal) (3- bis 4-mal) (> 4-mal)
- 5.3 Falls das Aufsichtsorgan/der Prüfungsausschuss das direkte Auskunftsrecht bislang nie oder selten genutzt hat, worin sehen Sie den Grund?
- ☐ ausreichende laufende/standardisierte Informationen durch die Interne Revision an das Aufsichtsorgan/den Prüfungsausschuss
- ☐ ausreichende laufende/standardisierte Informationen durch die Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan/den Prüfungsausschuss
- ☐ allgemein hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- ☐ Vertrauensverhältnis zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss
- ☐ Vermeidung von potenziellen Interessenskonflikten der Internen Revision oder der

Geschäftsleitung

☐ Sonstiges: _____

☞ Falls das direkte Auskunftsrecht noch nicht genutzt wurde, geben Sie in diesem und dem folgenden Kapitel (5. und 6.) bitte Ihre Erwartungshaltung wieder.

5.4 Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses gewünschten Auskünfte waren wesentlich.

trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
☐	☐	☐	☐	☐

5.5 Wie weit würden Sie als Revisionsleiter grundsätzlich gehen, um das Informationsbedürfnis des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses zu befriedigen?

- ☐ Weitergabe vorhandener Informationen
- ☐ ergänzende Recherchen und Aufbereitung vorhandener Informationen in vertretbarem Umfang
- ☐ Weitergabe von Einschätzungen zu angefragten Sachverhalten auch ohne zu Grunde liegende Revisionsprüfungen
- ☐ Durchführung von Sonderprüfungsaufträgen auf Weisung des Aufsichtsorgans
- ☐ Sonstiges: _____

5.6 Haben Sie das Auskunftersuchen des Aufsichtsorgans schon einmal (teilweise) abgelehnt und was war ggf. der Grund?

- ☐ nein
- ☐ ja, revisionsfremde Fragestellungen
- ☐ ja, zu weitgehende Fragestellungen
- ☐ ja, Rücksprache mit der Geschäftsleitung
- ☐ ja, Sonstiges: _____

5.7 In welcher Form erfolgt das Auskunftersuchen?

- | | |
|--|--|
| ☐ mündlich | ☐ immer anlassbezogen mündlich oder schriftlich |
| ☐ schriftlich (formlos) | ☐ schriftlich (mit Formvorgaben) |

5.8 In welcher Form erfolgt die Beantwortung des Auskunftersuchens ?

- | | |
|--|--|
| ☐ mündlich | ☐ immer anlassbezogen mündlich oder schriftlich |
| ☐ schriftlich (formlos) | ☐ schriftlich (mit Formvorgaben) |

5.9 Werden mündliche Antworten auf das Auskunftersuchen dokumentiert?

- ☐ ja ☐ nein

- 5.10 Sofern es Basisunterlagen gibt, händigen Sie diese im Rahmen des Auskunftsrechts an das Aufsichtsorgan/den Prüfungsausschuss aus bzw. ermöglichen Sie die Einsichtnahme?
☐ ja ☐ nein
- 5.11 Welche Unterlagen stellen Sie dem Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss ggf. zur Verfügung?
☐ Prüfungsberichte der Internen Revision
☐ Jahresberichte oder unterjährige Berichte der Internen Revision
☐ Interne Unterlagen (z.B. Checklisten, Aufzeichnungen, Prüfungsunterlagen)
☐ Sonstiges: _____

6. Einbeziehung der Geschäftsleitung

- 6.1 Wer informiert die Geschäftsleitung in der Regel über das *Auskunftsersuchen*?
☐ Interne Revision ☐ Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss ☐ keiner
- 6.2 Wann wird die Geschäftsleitung in der Regel über das *Auskunftsersuchen* informiert?
☐ vorher ☐ gleichzeitig ☐ nachher ☐ keine Information
- 6.3 Wer informiert die Geschäftsleitung in der Regel über die *Beantwortung* des *Auskunftsersuchens*?
☐ Interne Revision ☐ Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss ☐ keiner
- 6.4 Wann wird die Geschäftsleitung in der Regel über die *Beantwortung* informiert?
☐ vorher ☐ gleichzeitig ☐ nachher ☐ keine Information
- 6.5 Die Geschäftsleitung wird im Rahmen des Auskunftsprozesses umfassend informiert.

trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
☐	☐	☐	☐	☐
- 6.6 Der Inhalt der Auskunft wird mit der Geschäftsleitung abgestimmt.

trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
☐	☐	☐	☐	☐

7. Allgemeine Ausgestaltung der Governance-Strukturen

- 7.1 Sind die Berichtspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss unternehmensindividuell geregelt?
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise
- 7.2 Welchen Beitrag leistet die Interne Revision im Rahmen revisionsbezogener Berichtspflichten der Geschäftsleitung (z.B. Jahresbericht der Geschäftsleitung)?
☐ keinen
☐ Unterstützung der Geschäftsleitung
☐ Vorbereitung der Berichterstattung
☐ gemeinschaftliche Wahrnehmung zusammen mit der Geschäftsleitung

7.3 Es besteht ein umfassender Informations-
austausch zwischen *Abschlussprüfer*
und...

		trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
	Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
	Interner Revision	☐	☐	☐	☐	☐

7.4 Hat das Aufsichtsorgan /der Prüfungsausschusses ein direktes Auskunftsrecht bei anderen leitenden Angestellten außer dem Revisionsleiter?
☐ ja ☐ nein

8. Ihre persönliche Einschätzung zum direkten Auskunftsrecht

8.1 Das direkte Auskunftsrecht birgt
folgende **Chancen**:

	trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Verbesserung der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans/Prüfungsausschusses	☐	☐	☐	☐	☐
Verbesserung der Überwachungsfunktion durch das Aufsichtsorgan	☐	☐	☐	☐	☐
Verminderung der Haftungsrisiken des Aufsichtsorgans	☐	☐	☐	☐	☐
Erfüllung der Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans	☐	☐	☐	☐	☐
Unterstützung der Geschäftsleitung hinsichtlich ihrer Berichtspflichten	☐	☐	☐	☐	☐
Verminderung der Haftungsrisiken der Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
Aufwertung der Stellung der Internen Revision	☐	☐	☐	☐	☐
Beschleunigung des Informationsprozesses	☐	☐	☐	☐	☐

8.2 Das direkte Auskunftsrecht birgt
folgende **Risiken**:

	trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Beschränkung der Kompetenz der Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsdefizit der Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
zusätzliche Arbeitsbelastung der Internen Revision	☐	☐	☐	☐	☐
gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐

Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung	☐	☐	☐	☐	☐
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

8.3 Wie hat sich Ihr Verhältnis zur *Geschäftsleitung* durch das Auskunftsrecht verändert?

verschlechtert	eher verschlechtert	gleich geblieben	eher verbessert	verbessert
☐	☐	☐	☐	☐

8.4 Wie hat sich Ihr Verhältnis zum *Aufsichtsorgan* durch das Auskunftsrecht verändert?

verschlechtert	eher verschlechtert	gleich geblieben	eher verbessert	verbessert
☐	☐	☐	☐	☐

8.5 Glauben Sie, dass in Deutschland langfristig das dualistische System der Trennung von Leitung (Geschäftsleitung) und Kontrolle (Aufsichtsorgan) vom angelsächsischen Board-System abgelöst wird?

☐ ja ☐ nein ☐ weiß nicht

8.6 Wie wäre eine derartige Entwicklung zu bewerten?

positiv	eher positiv	neutral	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

8.7 Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in die Neufassung der MaRisk war auf Grund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll.

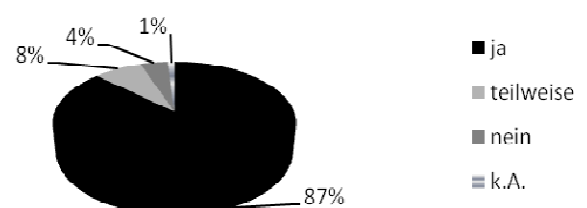
trifft voll und ganz zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
☐	☐	☐	☐	☐

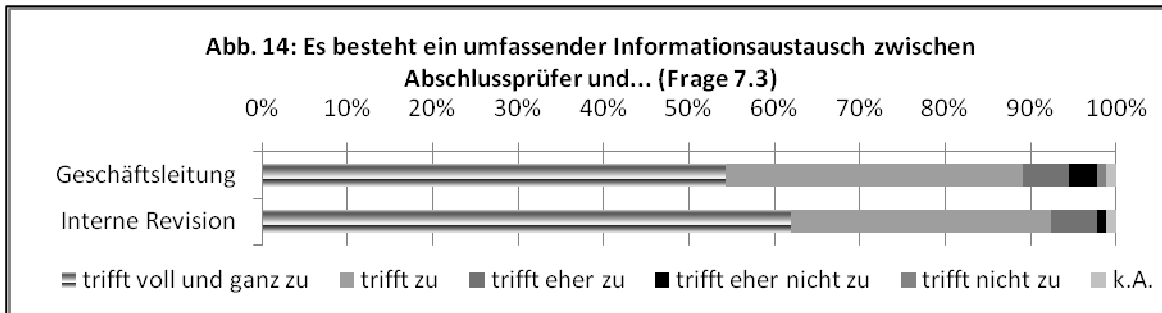
6.6 Untersuchungsergebnisse zur allgemeinen Ausgestaltung der Governance-Strukturen

Zunächst wird kurz das allgemeine Informationsgefüge in den Instituten betrachtet.

Nahezu in allen Banken sind die Berichtspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan/ Prüfungsausschuss unternehmensindividuell geregelt. Dies spricht für eine gute Corporate Governance.

Abb. 13: Sind Berichtspflichten der Geschäftsleitung unternehmensindividuell geregelt? (Frage 7.1)

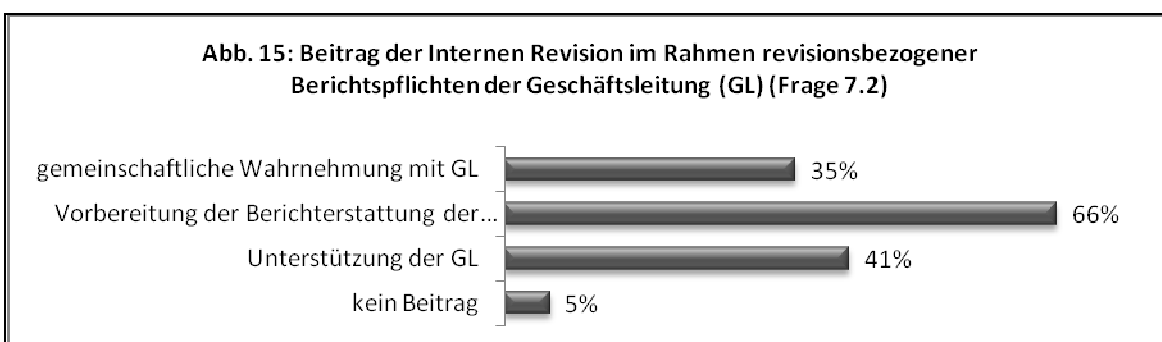




Zudem besteht regelmäßig ein umfassender Informationsaustausch zwischen dem Abschlussprüfer, dem eigentlichen Instrument des Aufsichtsorgans, und der Geschäftsleitung sowie der Internen Revision. Dies ist ein Hinweis auf eine offene Informationspolitik in den Instituten.

Im Zusammenhang mit dem direkten Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans gegenüber dem Leiter der Internen Revision wurde die in der Literatur umstrittene Meinung thematisiert, nach der allgemein gegenüber leitenden Angestellten ein direktes Auskunftsrecht in Betracht kommt. Bei ca. 84 % der Institute existiert kein direktes Auskunftsrecht gegenüber anderen leitenden Angestellten als dem Leiter der Internen Revision. Lediglich eine kleine heterogene Gruppe von 10 Instituten (ca. 11 %) hat eine solche Kompetenz des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses eingeführt. 5 % enthielten sich. In Betracht kommt letztlich die Interne Revision.

Bevor die direkten Schnittstellen zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan bzw. Prüfungsausschuss untersucht werden, wird ermittelt, welchen Beitrag die Interne Revision indirekt im Rahmen revisionsbezogener Berichtspflichten gegenüber der Geschäftsleitung nach BT 2.4 Tz. 5 und 6 MaRisk erbringt.



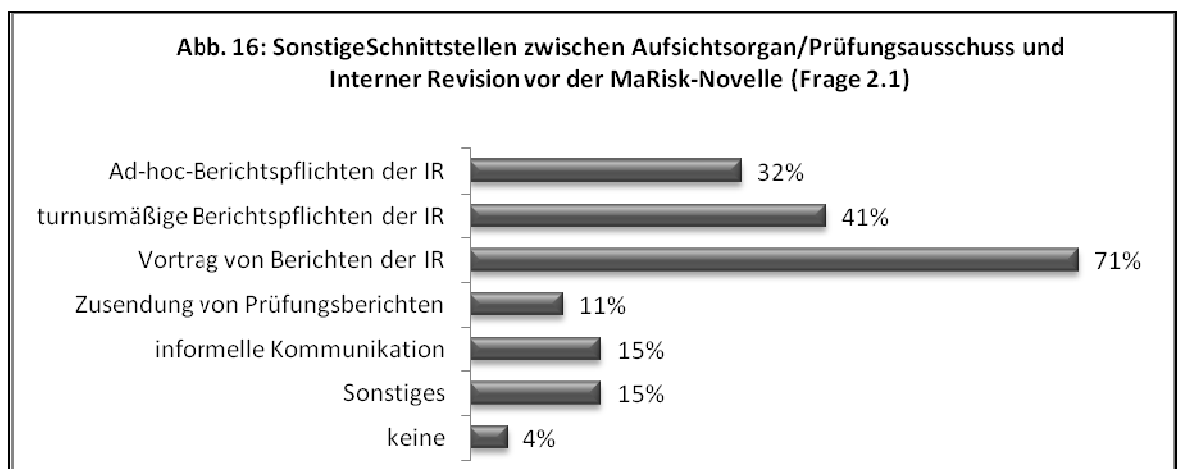
Nur in fünf Instituten (ca. 5 %) leistet die Interne Revision keinen Beitrag. Zu 66 % bereitet die Interne Revision die Berichterstattung für die Geschäftsleitung vor; rund 41 % unterstützt die Geschäftsleitung. Kaum weniger (ca. 35 %) nehmen die Berichterstattung sogar gemeinschaftlich mit der Geschäftsleitung wahr. Die Interne Revision ist mithin regelmäßig zumindest im Vorfeld der Information des Aufsichtsorgans durch die Geschäftsleitung involviert.

Inwieweit überdies direkte Berührungspunkte zwischen Interner Revision und Aufsichtsorgan bzw. Prüfungsausschuss existieren, wird im Folgenden betrachtet.

6.7 Untersuchungsergebnisse zur institutsinternen Praxis vor Neufassung der MaRisk

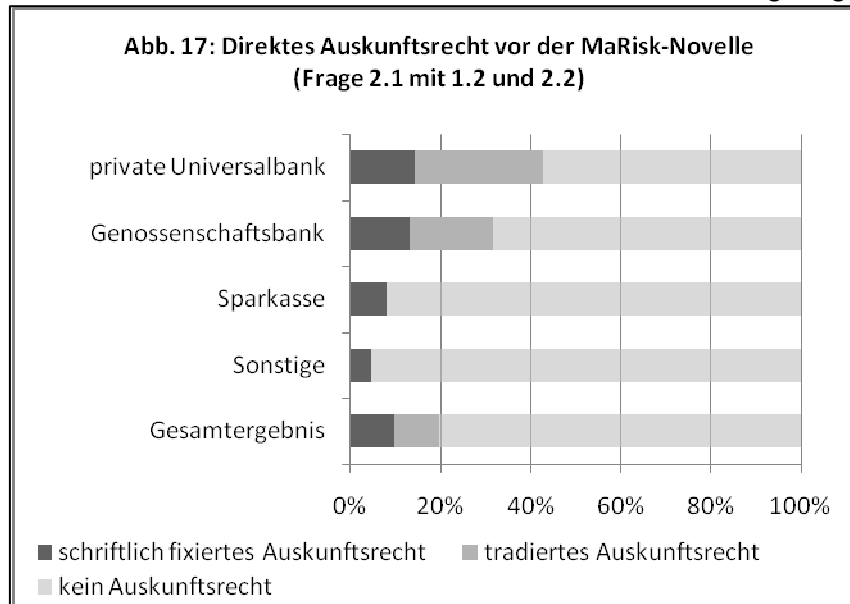
In diesem Abschnitt wird zunächst auf den Zeitraum vor der Veröffentlichung der zweiten MaRisk-Novelle abgestellt. Untersucht wird die Frage, ob die Einführung des direkten Auskunftsrechts in den MaRisk nur die ohnehin bestehende institutsinterne Praxis bestätigt oder ob sie für die Institute einen neuartigen Eingriff in die Informationsbeziehungen zwischen Überwachungsorgan, Geschäftsleitung und Interner Revision darstellt.

Dafür wird ermittelt, ob bereits vor der zweiten MaRisk-Novelle parallel oder alternativ zum direkten Auskunftsrecht andere direkte Schnittstellen zwischen dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss und der Internen Revision bestanden. Die Berichtspflicht der Internen Revision gegenüber dem Aufsichtsorgan im Rahmen schwerwiegender Feststellungen gegen die Geschäftsleitung nach BT 2.4 Tz. 5 MaRisk wurde hierbei ausgeklammert (vgl. Frage 2.1).



Nur bei 4 % der Institute gibt es keine Schnittstellen. Übliche Praxis in 71 % der Institute war bereits vor der Novellierung der Vortrag des Jahresberichts oder unterjähriger Berichte der Internen Revision. Ebenfalls bestanden häufig Berichtspflichten der Internen Revision gegenüber dem Überwachungsorgan: bei 41 % hatte die Interne Revision turnusmäßige Berichtspflichten, bei 32 % Ad-hoc-Berichtspflichten. Weitere Schnittstellen wie die Zusendung von Prüfungsberichten (gegebenenfalls ab bestimmter Fehlerkategorisierung) oder sonstige Schnittstellen sind mit 11 % bzw. 15 % von untergeordneter Bedeutung. Auch die informelle Kommunikation ist mit 15 % kaum ausgeprägt.

Ein direktes Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses gegenüber der Internen Revision existierte immerhin in 18 der 92 Kreditinstitute bereits vor der zweiten MaRisk-Novelle. Dies entspricht einer Quote von ca. 20 %. Davon hatte die Hälfte das Auskunftsrecht schriftlich geregelt, während ansonsten



die Auskunftserteilung des Revisionsleiters an die Kontrollinstanz lediglich gelebte Praxis war. Bei zwei Instituten steht das Auskunftsrecht nur dem Prüfungsausschuss zu. Die besondere Rolle der Internen Revision in der Kontroll- und Überwachungsstruktur und die damit verbundene

Eignung als Adressat für das Aufsichtsorgan oder den Prüfungsausschuss im Vergleich zu anderen Abteilungen von den Instituten häufig anerkannt.²⁶⁷

Am gebräuchlichsten ist das direkte Auskunftsrecht bei den privaten Universalbanken (43 %). Ein Institut kommentierte, das direkte Auskunftsrecht sei bei ihnen eine Selbstverständlichkeit.

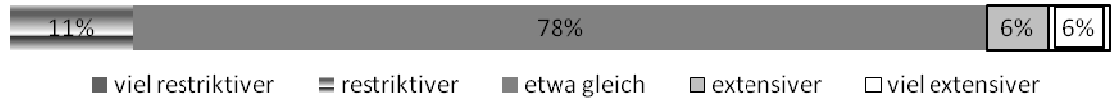
Allerdings ist die Anzahl von sieben Teilnehmern zu klein, um valide Rückschlüsse ziehen zu können. Auffällig ist, dass mit 32 % auch ein hoher Anteil der in der Umfrage stark repräsentierten Genossenschaftsbanken schon zuvor ein direktes Auskunftsrecht hatte. Eine Tendenz hinsichtlich der schriftlichen Regelung lässt sich jedoch nicht erkennen. Fünf der zwölf Genossenschaftsbanken hatten das Auskunftsrecht schriftlich fixiert, sieben nicht. In nur zwei Sparkassen existierte das Auskunftsrecht vor der MaRisk-Novelle, allerdings war dieses dann auch schriftlich fixiert. Hintergrund ist, dass u.a. die bayerische Sparkassenverordnung zur Überwachung des Vorstands ein umfassendes Weisungsrecht des Verwaltungsrats gegenüber der Internen Revision zur Durchführung von Sonderprüfungen kennt (siehe Abschnitt 3.2). Bei den übrigen Instituten war das direkte Auskunftsrecht unüblich, insgesamt trat nur ein Fall auf.

Das Auskunftsrecht scheint somit mit der Art des Instituts zusammenzuhängen. Eine Korrelation zur Institutsgröße lässt sich hingegen nicht feststellen.

Soweit ein Auskunftsrecht existierte, war dieses im Bezug auf die Empfehlung der MaRisk ganz überwiegend etwa gleich ausgestaltet.

²⁶⁷ Zu 84 % besteht kein Auskunftsrecht gegenüber Leitern anderer Abteilungen.

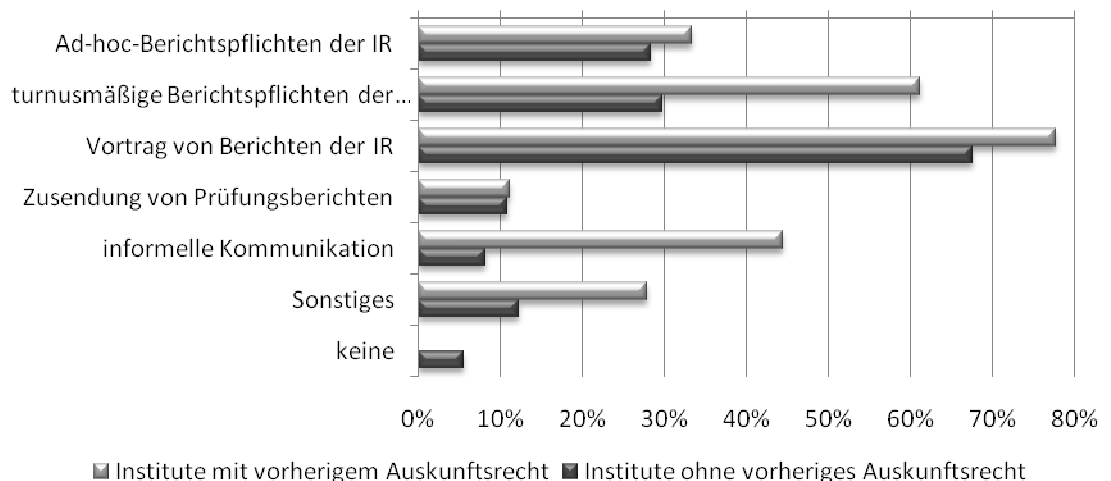
Abb. 18: Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts in Bezug zur Empfehlung der MaRisk (Frage 2.3)



Insgesamt war das direkte Auskunftsrecht keine Seltenheit, von einer gängigen Praxis kann bei 20 % aber nicht die Rede sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es vor der Neufassung der MaRisk eine strikte Trennung zwischen der Internen Revision und dem Überwachungsorgan gab. Bereits in 96 % der Institute waren Schnittstellen vorhanden. Die Berichtspflichten waren üblicher als das Auskunftsrecht, obwohl diese im Grunde für die Interne Revision einen tieferen Eingriff darstellen, da sie ihr die aktive Rolle zuweisen. Die Einführung des direkten Auskunftsrechts stellt somit in der Praxis keine neuartige Durchbrechung des dualistischen Trennungsprinzips dar.

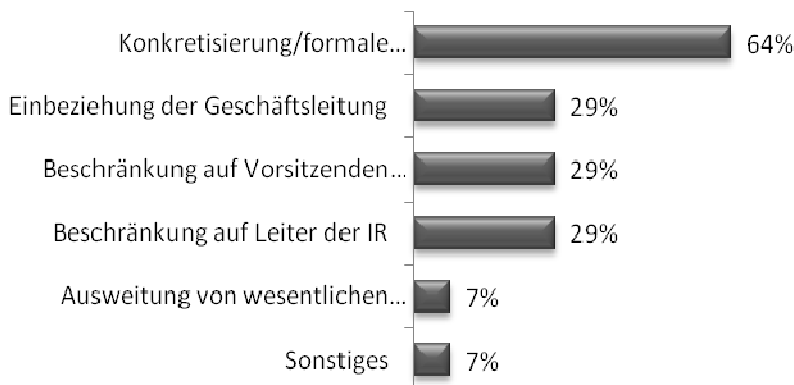
Die Anzahl der Berührungspunkte differiert allerdings unter den Instituten. Die Auswertung hat ergeben, dass diejenigen, welche ein direktes Auskunftsrecht hatten, auch ansonsten im Durchschnitt mehr Schnittstellen zwischen Überwachungsorgan und Interner Revision aufwiesen. Insbesondere hatten sie deutlich häufiger turnusmäßige Berichtspflichten implementiert (61 % im Vergleich zu 30 % bei Instituten ohne vorheriges Auskunftsrecht) und die informelle Kommunikation war stärker ausgeprägt (44 % zu 8 %).

Abb. 19: Sonstige Schnittstellen zwischen Aufsichts-organ/Prüfungsausschuss und Interner Revision vor der MaRisk-Novelle differenziert nach bestehendem Auskunftsrecht (Frage 2.1)



Im Zuge der zweiten MaRisk-Novelle modifizierten 14 der 18 Institute, in denen das direkte Auskunftsrecht vorhanden war, ihr Auskunftsrecht.

Abb. 20: Modifikationen des bestehenden Auskunftsrechts im Rahmen der MaRisk-Novelle (Frage 2.5)



Die Mehrheit der Institute hat die bislang geübte Praxis konkretisiert oder formal geregelt. Bei den 29 %, die den Informationskanal auf den Vorsitzenden des Überwachungsorgans und den Leiter der Internen Revision verengten, handelt es sich um die gleichen vier Institute. Drei davon und ein weiteres hatten zudem zuvor die Geschäftsleitung nicht einbezogen (29 %).

6.8 Untersuchungsergebnisse zur Implementierung des direkten Auskunftsrechts in den Instituten

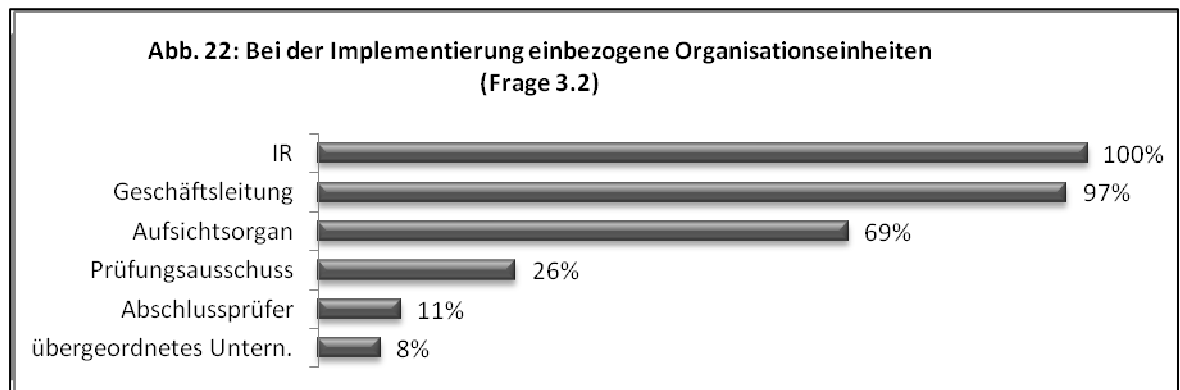
Die teilnehmenden Kreditinstitute, in denen das Auskunftsrecht noch nicht praktiziert wurde, haben es mehrheitlich binnen drei Monaten eingeführt. Nach sechs Monaten hatten 92 % der Institute die entsprechende MaRisk-Regelung umgesetzt. Lediglich ein Institut gab an, das Auskunftsrecht formell noch nicht eingeführt zu haben und dies voraussichtlich bis zum 30. September 2010 nachzuholen.

Abb. 21: Institutsinterner Implementierungszeitraum (Frage 3.1)

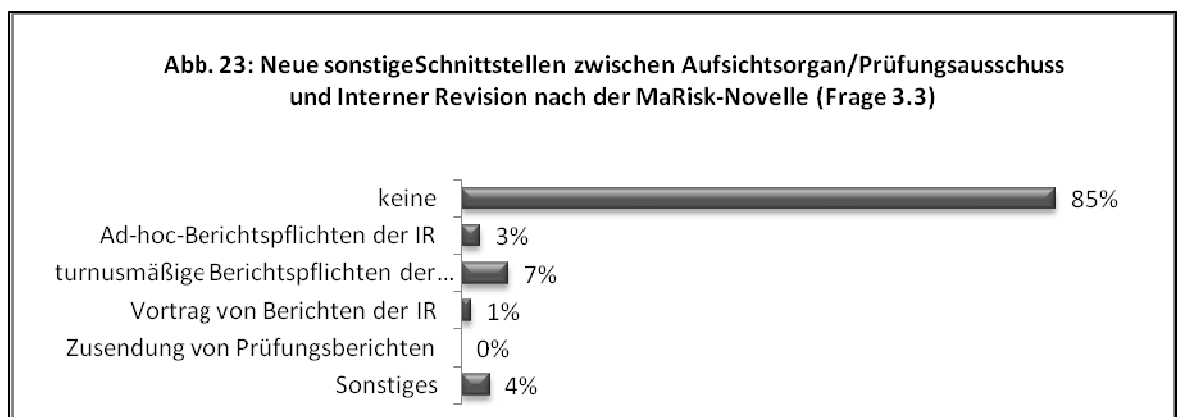


Für eine wirksame Internal Governance und zur Vorbeugung potentieller Konflikte ist wichtig, dass v.a. die unmittelbar betroffenen Parteien, d.h. die Interne Revision, die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss, sofern das Auskunftsrecht an ihn delegiert wird, bei der institutsinternen Umsetzung der neuen MaRisk-Anforderung beteiligt sind.

Die Interne Revision wurde in den Implementierungsprozess immer einbezogen, ebenso bis auf eine Ausnahme die Geschäftsleitung. Nicht so häufig nahmen das Aufsichtsorgan (68 %) und der Prüfungsausschuss (26 %) am Prozess teil.



Betrachtet man die Fälle, in denen eines der beiden Überwachungsorgane, d.h. das Aufsichtsorgan oder alternativ der Prüfungsausschuss, beteiligt war, kommt man auf 77 %. Der Idealfall, dass alle unmittelbar betroffenen Parteien partizipieren, ist somit vorwiegend gegeben, auch wenn eine hundertprozentige Einbeziehung des Überwachungsorgans wünschenswert ist. Die BaFin bittet die Geschäftsleiter zumindest, ihre Aufsichtsorgane entsprechend zu informieren.²⁶⁸ Der Abschlussprüfer als Bestandteil der Corporate Governance wurde mit 11 % offenbar überwiegend in diesem Kontext nicht als relevant eingestuft. Übergeordnete Unternehmen/Konzerne wurden bei 8 % der Institute einbezogen.



Fraglich ist auch, ob die Institute die Einführung des direkten Auskunftsrechts zum Anlass genommen haben, den Informationskanal Interne Revision-Aufsichtsorgan um zusätzliche Schnittstellen zu erweitern.

Mit 85 % verneinte dies die große Mehrheit. Am häufigsten wurden turnusmäßige Berichtspflichten eingerichtet. Die übrigen Optionen sind kaum relevant.

Die Kreditinstitute, welche bereits vorab eine direkte Auskunftsmöglichkeit kannten, hatten auch einen Vorsprung bei sonstigen Schnittstellen. Diesen Vorsprung

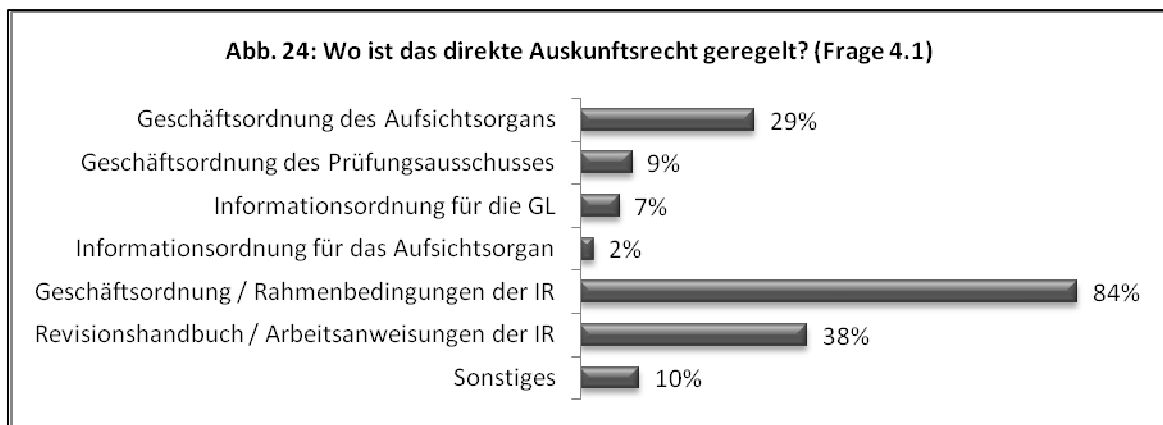
²⁶⁸ Vgl. BaFin, Anschreiben vom 14.08.2009, S. 2.

haben die übrigen Institute im Zuge der Einführung des Auskunftsrechts nicht eingeholt. Dies lässt vermuten, dass letztere gegenüber dem Informationskanal Interne Revision – Aufsichtsrat nicht so aufgeschlossen sind wie erstere.

6.9 Untersuchungsergebnisse zur internen Regelung des direkten Auskunftsrechts nach Neufassung der MaRisk

6.9.1 Regelungsort

Im Rahmen der Implementierung mussten die Parteien das direkte Auskunftsrecht in ihrem Institut formal regeln. Dies erfolgte zu 84 % in der Geschäftsordnung oder in den Rahmenbedingungen der Internen Revision, alternativ oder kumulativ zu 38 % im Revisionshandbuch oder in den Arbeitsanweisungen der Internen Revision.

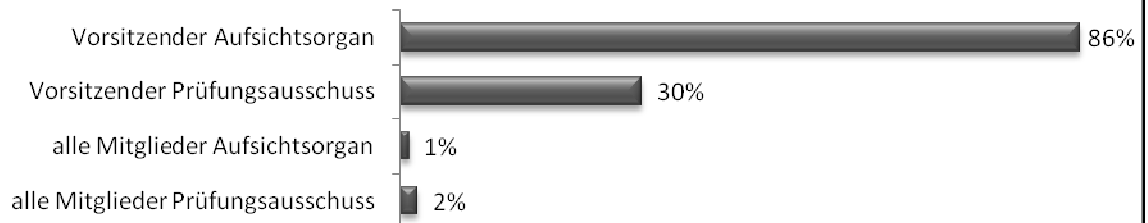


Lediglich 29 % der Institute regelten das Auskunftsrecht in der Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans, 9 % in der des Prüfungsausschusses. Nur 2 % haben eine Regelung im Rahmen einer Informationsordnung des Aufsichtsorgans getroffen. Unter der Option „Sonstige“ gaben insbesondere einige Genossenschaftsbanken an, dass entsprechend der Verbandsempfehlung Vorstand und Aufsichtsrat einen separaten Beschluss gefasst haben. Zudem gab es vereinzelt eine gesonderte Erklärung von Aufsichtsorgan, Geschäftsleitung und teilweise vom Leiter der Internen Revision über das gemeinschaftliche Verständnis und die Auslegung des direkten Auskunftsrechts oder Protokollierungen im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses. Insgesamt fehlt jedoch mehrheitlich eine schriftliche Formulierung im Regelwerk des Aufsichtsorgans und seines Ausschusses. Da es empfehlenswert ist, in die Geschäfts- oder Informationsordnung des Aufsichtsorgans bzw. Prüfungsausschusses eine Regelung aufzunehmen, besteht noch Handlungspotenzial.

6.9.2 Informationsberechtigter und Informationsgeber

Zuerst wird die Wahl des Informationsberechtigten untersucht. Als Träger des Auskunftsrechts sieht AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 MaRisk den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans oder alternativ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

Abb. 25: Wem wurde ein direktes Auskunftsrecht übertragen?
(Frage 4.2b)



Auf Basis aller teilnehmenden Institute steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans das Auskunftsrecht in etwa 86 % der Fälle zu. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wurde zu ca. 30 % das Auskunftsrecht eingeräumt. Nur drei Institute ermöglichten allen Mitgliedern des Überwachungsorgans, direkt vom Leiter der Internen Revision Auskünfte einzuholen. Den Vorgaben der BaFin wurde somit regelmäßig gefolgt, eine Ausweitung des Informationskanals erfolgte grundsätzlich nicht. Bezogen auf die 53 Kreditinstitute, in denen es einen Prüfungsausschuss gibt, wurde dessen Vorsitzender zu 53 % berechtigt, zu 2 % alle Mitglieder. 17 dieser 30 Institute haben zugleich dem Aufsichtsorgan das Auskunftsrecht übertragen, so dass insgesamt 75 % der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans in Banken mit Prüfungsausschuss auskunftsberechtigt sind. In der Literatur wurde argumentiert, dass in der deutschen Praxis Prüfungsausschüsse gebildet werden, die amerikanisch geprägt mit der Internen Revision zusammenarbeiten. Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in die MaRisk sei eine Bestätigung dieser Praxis. Dies bestätigt sich in der hiesigen Umfrage nicht. Nur knapp die absolute Mehrheit der Institute ergreift die Möglichkeit, die Kompetenzen des Prüfungsausschusses zu stärken. Vielmehr ist eine Präferenz für das Aufsichtsorgan als übergeordnete Organisationseinheit zu erkennen.

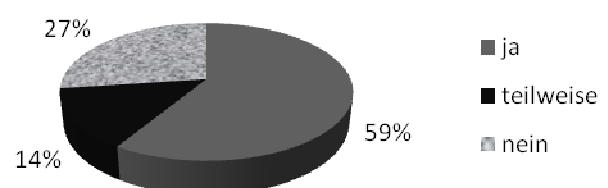
Informationsgeber ist in allen Instituten ausschließlich der Leiter der Internen Revision. Weitere Mitarbeiter können nicht adressiert werden.

6.9.3 Inhaltliche Regelung

Von besonderem Interesse ist insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung des direkten Auskunftsrechts in den einzelnen Instituten. Je nach Art und Tiefe der Regelung könnten Chancen oder Risiken für die interne Governance verstärkt werden.

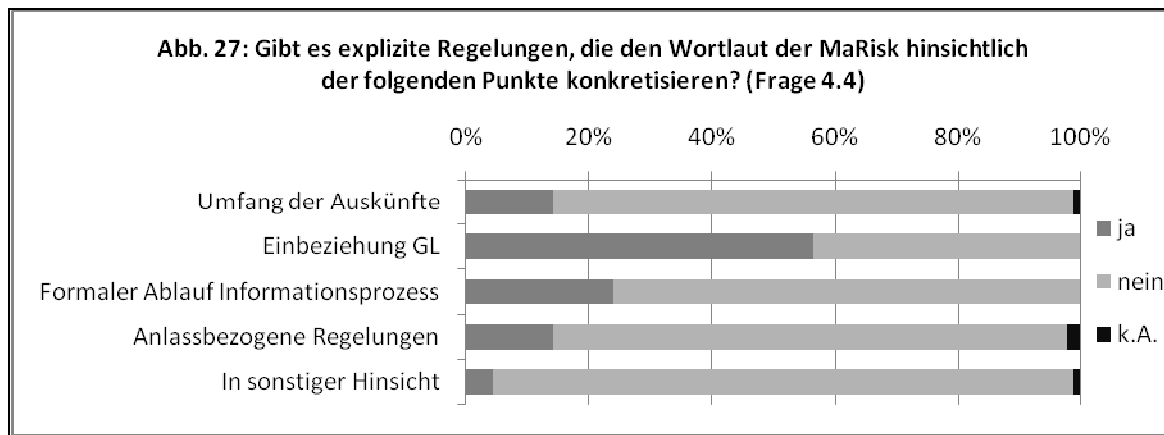
Bei der Ausgestaltung haben sich die Teilnehmer mehrheitlich an Empfehlungen des jeweiligen Verbandes orientiert. Lediglich 27 % der Kreditinstitute trafen eine komplett verbandsunabhängige Regelung. Darunter sind keine Sparkassen, eine

Abb. 26: Haben Sie sich an Verbandsempfehlungen orientiert?
(Frage 4.2a)



Landesbank und nur 15 % der Genossenschaftsbanken. Überrepräsentiert sind dagegen Kreditinstitute mit den Rechtsformen AG/KGaA, die zu ca. 70 % einen Sonderweg gehen.

Zu der Frage, ob es in ihrem Institut explizite interne Regelungen gibt, die den Wortlaut der MaRisk konkretisieren, machten die Befragten folgende Angaben:



Eine über den Wortlaut der MaRisk hinaus konkretisierte Regelung zu den verschiedenen Kriterien ist in den Instituten selten.

Den Umfang der zu erhaltenden Auskünfte grenzten nach eigener Angabe nur 14 % der teilnehmenden Banken ein. Acht dieser 13 Institute sind Sparkassen, die sich an den Empfehlungen ihres Verbandes orientiert haben. Die Sparkassen-Mustergeschäftsanweisung für die Interne Revision des Fachausschusses Kontrolle und Prüfung sieht im Wortlaut keine Konkretisierung vor. Die zusätzliche Ausgestaltungsempfehlung ist allerdings sehr dezidiert und konkretisiert das Auskunftsrecht im Wesentlichen auf bestimmte Anlässe bzw. Sachverhalte.²⁶⁹ Soweit die befragten öffentlich-rechtlichen Anstalten Angaben zur institutsinternen Konkretisierung machten, handelte es sich um diese Punkte. Einmal wurde klargestellt, dass Sonderprüfungsaufträge nicht umfasst sind. Ähnlich ist auch die Regelung der zwei Aktiengesellschaften, welche die Aspekte eigene Prüfungen der Internen Revision einerseits und externe Prüfungen über die Interne Revision andererseits anführen. Als Grenze des Auskunftsrechts definiert eine der beiden prinzipienorientiert die Erforderlichkeit zur sachgerechten Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Die Genossenschaften folgen den genossenschaftlichen Muster-Rahmenbedingungen zur Tätigkeit der Internen Revision, die von „im Rahmen der Revisionstätigkeit erlangten Kenntnisse(n)“²⁷⁰ sprechen.

Die Bedeutung der Einbeziehung der Geschäftsleitung unter Governance-Gesichtspunkten wurde bereits betont. Eine konkrete Regelung zu diesem Thema ist daher besonders empfehlenswert. In der Umfrage war dies folgerichtig das am häufigsten bejahte Kriterium. Ca. 57 % bestätigten, hierzu eine explizite interne Regelung getroffen zu haben. Allerdings wurde überwiegend nicht erläutert, wie

²⁶⁹ Siehe DSGVO, MaRisk-Leitfaden, S. 291.

²⁷⁰ Genossenschaftliche Muster-Rahmenbedingungen zur Tätigkeit der Internen Revision, S. 25.

diese ausgestaltet ist, so dass nicht festgestellt werden kann, wieweit sie den Wortlaut der MaRisk konkretisiert. Soweit Angaben gemacht wurden, beziehen sich diese im Wesentlichen auf den Informanten der Geschäftsleitung, den Empfänger im Kreis der Geschäftsleitung und auf den Zeitpunkt der Information. Im Genossenschaftsbereich wird die Vorab-Information durch den Auskunftersuchenden empfohlen,²⁷¹ im Sparkassenbereich die ergänzende Information durch den Leiter der Internen Revision.²⁷² Über alle Institute betrachtet ergibt sich keine einheitliche Präferenz: Als Informationsgeber werden sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsorgans als auch des Prüfungsausschusses bestimmt. Einmal ist die gesamte Geschäftsleitung zu informieren, einmal nur der Vorsitzende und gegebenenfalls der Bereichsleiter. Beim Zeitpunkt der Einbeziehung ist die Vorab- oder Parallelinformation am üblichsten. Überdies ist in einer Bank die gleichzeitige Anwesenheit der Geschäftsleitung beim Gespräch vorgesehen, was sehr weitgehend ist. Bemerkenswert ist auch die Regelung einer Sparkasse, nach der die Entscheidung über die Weiterleitung des Berichts an den Verwaltungsrats-Vorsitzenden beim Vorstand liegt. Umgekehrt ist es in zwei Instituten ausnahmsweise möglich, dass der Revisionsleiter unter expliziter Bestätigung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden dem Aufsichtsrat ohne Information der betroffenen Geschäftsleiter über die Ergebnisse direkt berichtet, falls der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung selbst Gegenstand der Anfrage sind.

Neben diesen formalen Regelungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Geschäftsleitung wurde auch gefragt, ob der formale Ablauf des Informationsprozesses in sonstiger Weise näher definiert wurde. Die Empfehlung im Genossenschaftsbereich enthält hierzu keine Ausführungen. Für den Sparkassensektor wird empfohlen, anlassbezogen über mündliche oder schriftliche Form zu entscheiden. Jedoch wird die Erfordernis steter Dokumentation mündlicher Auskünfte durch den Leiter der Internen Revision hervorgehoben. Außerdem wird auf die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen hingewiesen.²⁷³ Sofern Sparkassen ihre Regelung erläuterten, verwiesen sie auf die Verbandsempfehlung. In den übrigen Instituten wurde meist die Schriftform normiert, insbesondere für die Antwort auf das Auskunftersuchen.

Rund 14 % der Befragten gaben an, anlassbezogene Regelungen zu haben. Lediglich vier machten weitergehende Angaben. In drei Instituten steht dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss jederzeit eine Ad-hoc-Auskunft zu, einmal beschränkt auf den Fall wesentlicher oder schwerwiegender Verstöße. Demgegenüber ist in einem anderen Institut die Auskunft grundsätzlich nur im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu erteilen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen ein schriftliches Auskunftersuchen an den Revisionsleiter richten.

²⁷¹ Vgl. den Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Volksbanken und Raiffeisenbanken, § 7 Tz. 1.

²⁷² So DSGV, MaRisk-Leitfaden, S. 292.

²⁷³ Siehe Fachausschuss Kontrolle und Prüfung, Ausgestaltungsempfehlung, S. 3.

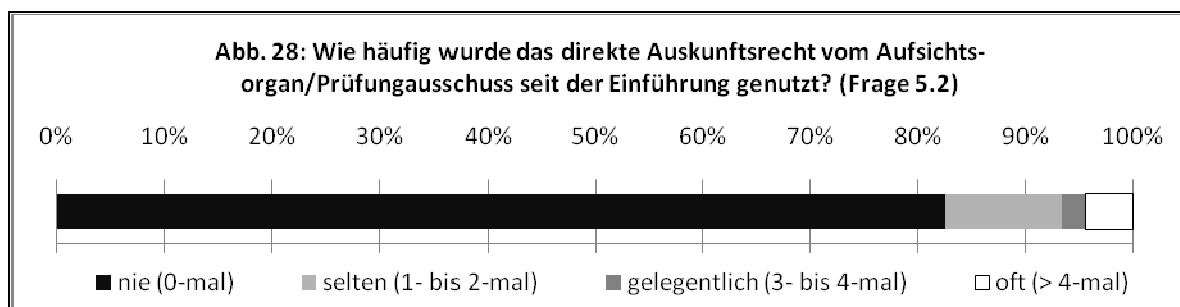
Sonstige Konkretisierungen sind kaum erfolgt. Eine Bausparkasse hat die Aushängung und Einsichtnahme von Unterlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Sparkasse weist auf die Erläuterung des Fachausschusses Kontrolle und Prüfung zur Intention der Aufsicht hin.

Insgesamt sind nur wenige konkretisierende Regelungen erfolgt. Sparkassen und Genossenschaftsbanken orientieren sich überwiegend an den Empfehlungen ihres Verbandes, von dessen Erfahrung sie profitieren können. Tatsächlich individuelle, auf die speziellen Unternehmensbedürfnisse zugeschnittene Regelungen sind allenfalls im Bereich der Aktiengesellschaften mit mehr als 10 Milliarden Euro Bilanzsumme zu finden.

6.10 Untersuchungsergebnisse zur praktischen Umsetzung des direkten Auskunftsrechts

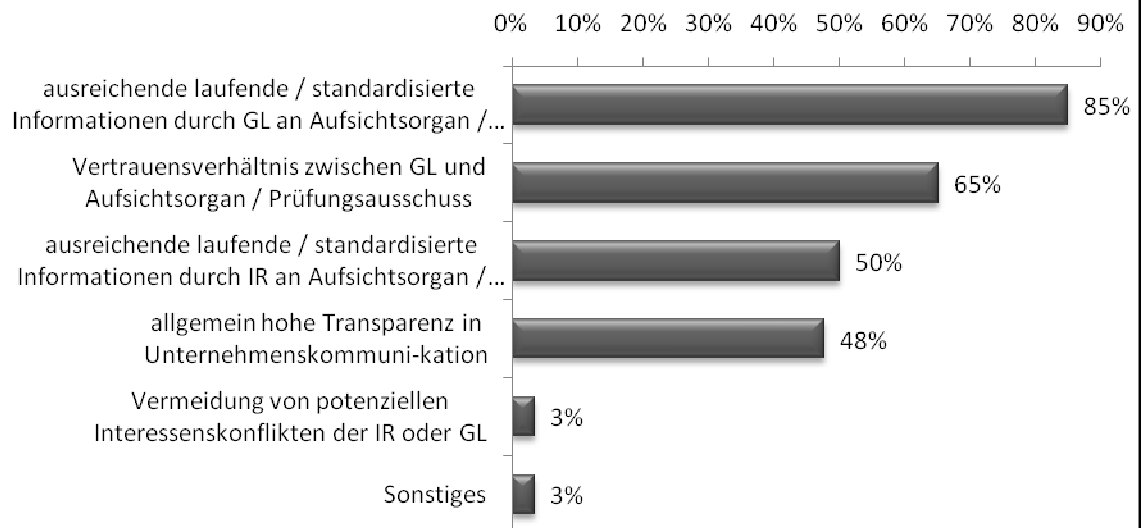
Gegenstand der Untersuchung ist neben der formalen Regelung insbesondere die Handhabung der Institute in der Praxis.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, wie oft das direkte Auskunftsrecht seit der Einführung eingesetzt wurde.



Oft, d.h. mehr als viermal, genutzt wurde es seit der Einführung in der MaRisk-Novelle in vier Instituten (ca. 4 %), darunter drei Aktiengesellschaften und eine eingetragene Genossenschaft. In zwei Instituten (ca. 2 %) kam es selten zur Anwendung, in 10 Instituten (ca. 11 %) immerhin gelegentlich. Weit überwiegend (ca. 83 %) wurde das Auskunftsrecht allerdings noch nicht gebraucht. Die neu eröffnete direkte Auskunftsoption wurde somit in der Regel allenfalls in Einzelfällen gewählt. Als Grund, weshalb das direkte Auskunftsrecht bislang nicht oder nur selten ausgeübt wurde, sehen die Betroffenen weit überwiegend (85 %) eine ausreichende laufende, standardisierte Informationsverschaffung des Aufsichtsorgans bzw. Prüfungsausschusses durch die Geschäftsleitung. Überdies nennen 65 % das Vertrauensverhältnis zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan bzw. Prüfungsausschuss als Grund.

Abb. 29: Falls das Aufsichtsorgan/der Prüfungsausschuss das Auskunftsrecht bislang nie oder selten genutzt hat, worin sehen Sie den Grund? (Frage 5.3)

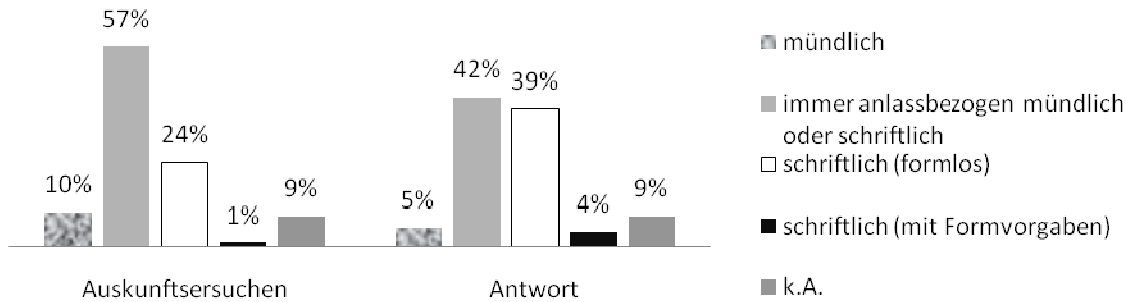


Auch die in zahlreichen Instituten bestehenden sonstigen direkten Schnittstellen zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss führen für 50 % zu einer ausreichenden Informationsversorgung, die die Nutzung des direkten Auskunftsrechts bislang obsolet gemacht hat. 48 % führen eine allgemein hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation ins Feld. Dass sich das Aufsichtsorgan oder der Prüfungsausschuss mit der Ausübung des Auskunftsrechts zurückhalten, um potenzielle Interessenskonflikte der Internen Revision oder Geschäftsleitung zu vermeiden, nehmen dagegen nur zu vernachlässigende 3 % der Befragten an.

Im Vordergrund steht mithin die Rolle der Geschäftsleitung, insbesondere die direkte Information. Das dürfte den Status derselben als primärer Informationsgeber des Aufsichtsorgans stärken. Dazu passt, dass 72 % aller Befragten angaben, das Aufsichtsorgan oder der Prüfungsausschuss wende sich in der Regel zuerst an die Geschäftsleitung.

Sofern in den Instituten mangels Anwendung des direkten Auskunftsrechts noch keine Erfahrungswerte gesammelt werden konnten, wurden die Befragten gebeten, im Folgenden ihre Erwartungshaltung zur praktischen Handhabung wiederzugeben.

Abb. 30: In welcher Form erfolgen das Auskunftersuchen und die Beantwortung desselben? (Fragen 5.7 und 5.8)



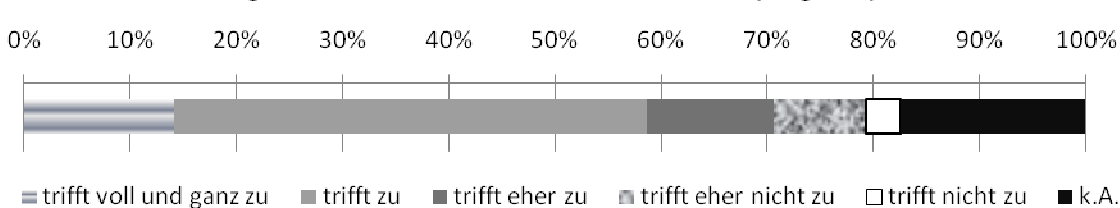
Zur Stärkung der Transparenz für die Geschäftsleitung und damit zur Prävention von Spannungen empfiehlt sich die Schriftform, insbesondere bei der Beantwortung des Auskunftersuchens, oder zumindest die Dokumentation mündlicher Antworten. Zumeist gibt es keine formale Regelung, welche die Schriftform vorschreibt.

Überwiegend kommt es auf den Anlass an, ob ein Auskunftersuchen oder die Antwort darauf mündlich oder schriftlich erfolgt, gefolgt von einer steten Schriftform. Diese ist meist formlos. Eine Formvorgabe gibt es in den wenigsten Fällen. Im Vergleich zum Auskunftersuchen erfolgt die Antwort allerdings deutlich öfter schriftlich. V.a. bei den größten Instituten mit einer Bilanzsumme über 10 Milliarden Euro ist eine Tendenz zur regelmäßigen Schriftform erkennbar (ca. 42 % bei der Anfrage, 50 % bei der Antwort). Mit 10 % bzw. 5 % ist eine immer mündliche Kommunikation selten. Ungefähr 72 % aller Institute gaben an, mündliche Antworten auf das Auskunftersuchen zu dokumentieren, 16 % machten keine Angabe, 12 % dokumentieren nicht. Letztere sollten ihre Praxis insbesondere bei wesentlichen Auskünften überdenken.

Neben dem formalen Aspekt wurden materielle Gesichtspunkte des Auskunftersuchens und der Beantwortung desselben untersucht.

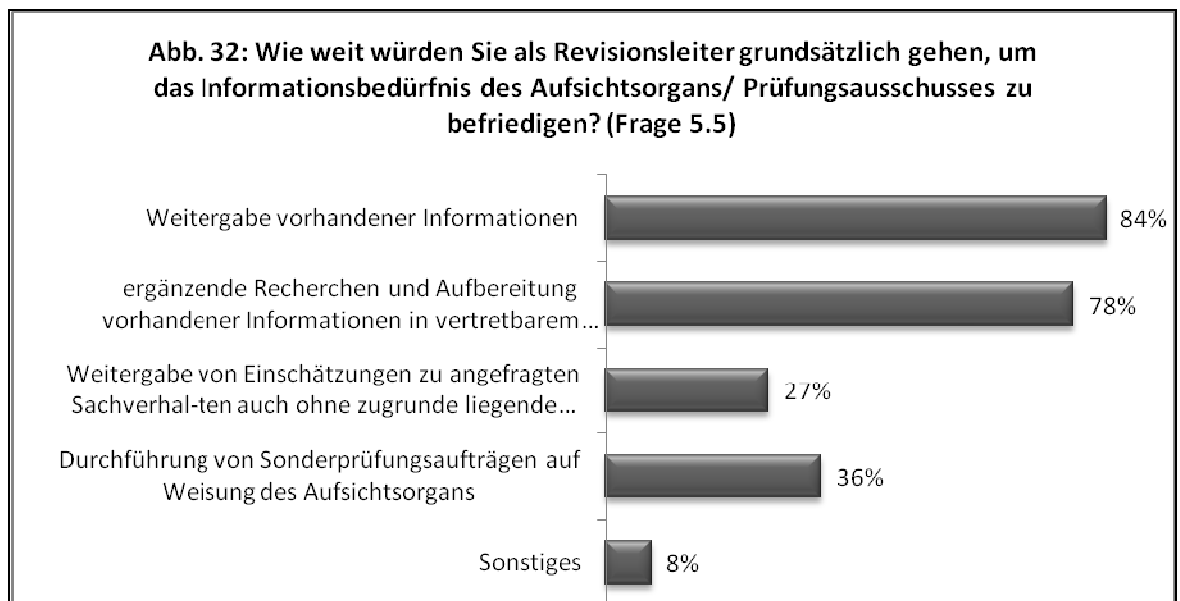
Die Inanspruchnahme der Internen Revision auch bei unwesentlichen Belangen wäre kontraproduktiv. Nur 11 Banken (ca. 12 %), darunter auch vier, in denen das

Abb. 31: Die gewünschten Auskünfte waren wesentlich. (Frage 5.4)



Auskunftsrecht ausgeübt wurde, gaben an, dass (eher) nicht nur wesentliche Auskünfte verlangt werden. In der Praxis wird es daher voraussichtlich nicht zu einer Überbelastung der Internen Revision aufgrund „unwesentlicher“ Anfragen kommen.

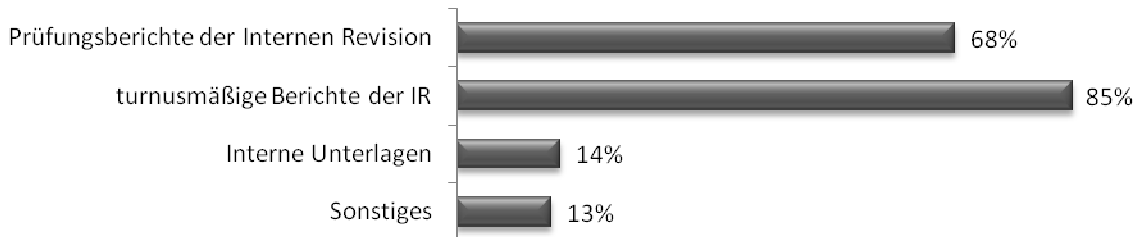
Eine weitere in der theoretischen Betrachtung aufgeworfene Frage ist, wie weit der Leiter der Internen Revision gehen kann, darf oder muss, um das Informationsbedürfnis des Auskunftersuchenden zu befriedigen.



Erwartungsgemäß sind die meisten Revisionsleiter bereit, vorhandene Informationen weiterzugeben (ca. 84 %) und in vertretbarem Umfang ergänzende Recherchen zu betreiben oder die vorhandenen Informationen aufzubereiten (ca. 78 %). Dies ist vom Auskunftsrecht umfasst. Zur Durchführung von Sonderprüfungsaufträgen, die vom Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss angewiesen werden, sind 33 Befragte (ca. 36 %) bereit. Davon betonten drei, dass dies nur unter Einbeziehung der Geschäftsleitung geschehe. Ein anderer merkte an, dass er nur bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Straftatbestands seitens der Geschäftsleitung auf Weisung des Aufsichtsorgans aktiv würde. Zwei Sparkassen sind wegen der Landessparkassenverordnung zu Sonderprüfungen auf Weisung des Verwaltungsrats verpflichtet. Insgesamt ist die Quote derer, die zu vom Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss angewiesenen Sonderprüfungen bereit sind, überraschend hoch, obwohl dies nach hier vertretener Auffassung nicht vom Auskunftsrecht umfasst und z.B. auch nicht im Sinne der Empfehlungen des DSGVO und des BVR ist. Niedriger ist im Vergleich die Bereitschaft, Einschätzungen zu Sachverhalten abzugeben, denen keine Revisionsprüfungen zugrunde liegen (27 %). Es ist begrüßenswert, dass die Revisionsleiter offenbar nur zu fundierten Aussagen bereit sind. Falls es sich um revisionsfremde Sachverhalte handelt, sollte geprüft werden, ob sich ergänzende Recherchen in vertretbarem Umfang bewegen würden.

Auch die Art und der Umfang der Unterlagen, die im Rahmen der Auskunftserteilung an das Aufsichtsorgan oder den Prüfungsausschuss ausgehändigt oder zur Einsichtnahme bereitgestellt werden, wurden untersucht.

Abb. 33: Welche Unterlagen stellen Sie dem Aufsichtsorgan/ Prüfungsausschuss gegebenenfalls zur Verfügung? (Frage 5.11)



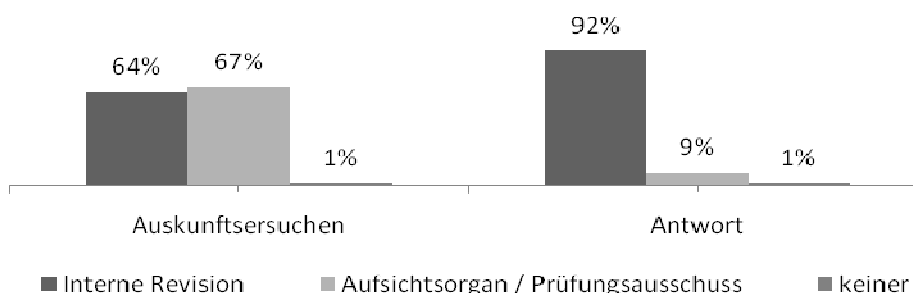
85 % der Revisionsleiter sind bereit, turnusmäßige Berichte wie die Jahresberichte oder unterjährigen Berichte der Internen Revision auszuhändigen. Im Rahmen des sehr häufig stattfindenden Vortrags von Berichten der Internen Revision und der turnusmäßigen Berichterstattung durch die Interne Revision ist dem Aufsichtsorgan der Inhalt ohnehin zugänglich. 68 % geben auch Prüfungsberichte heraus. Deutlich größere Zurückhaltung besteht bei sensiblen internen Unterlagen wie Checklisten, Aufzeichnungen oder Prüfungsunterlagen der Internen Revision. In diesem Fall hätte das Aufsichtsorgan gegebenenfalls nur die Möglichkeit, vom aktienrechtlichen Einsichts- und Prüfungsrecht Gebrauch zu machen, was als Signal der Misstrauensbekundung verstanden werden könnte. Dies wäre unter Governance-Gesichtspunkten bedenklich.

Einschränkend wird teilweise betont, dass es vom jeweiligen Sachverhalt abhängt, ob und welche Unterlagen ausgehändigt werden. In zwei Fällen erfolgt vorab eine Rücksprache mit der Geschäftsleitung.

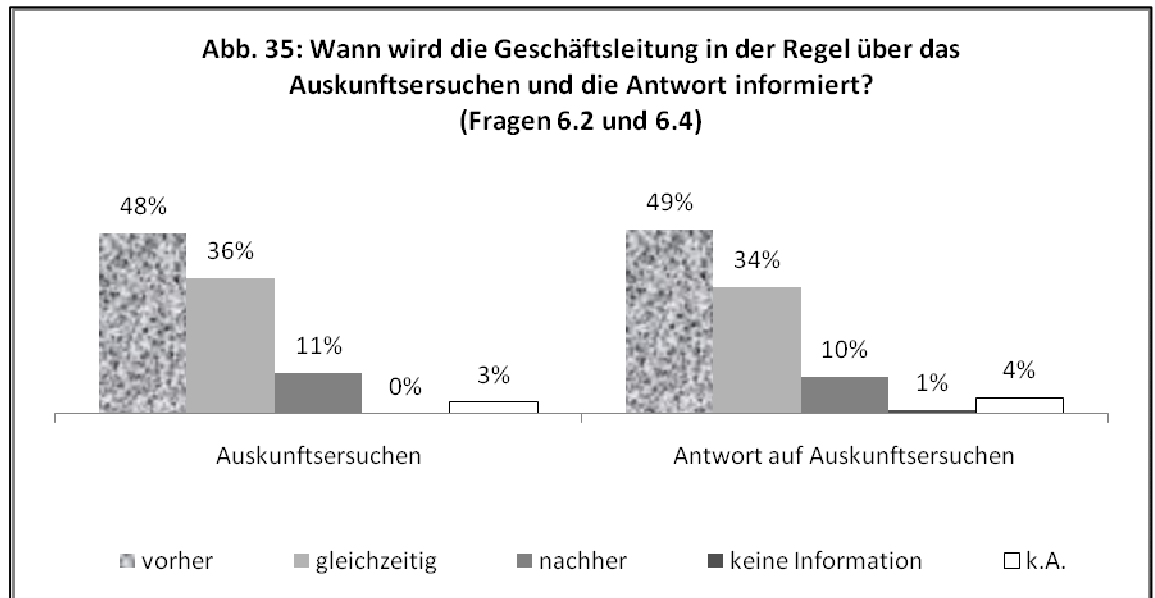
6.11 Untersuchungsergebnisse zur Einbeziehung der Geschäftsleitung

Wie bedeutsam die Einbeziehung der Geschäftsleitung in den Gesamtprozess für die interne Governance ist, wurde bereits im theoretischen Teil hervorgehoben. Die Geschäftsleitung sollte zu jedem Zeitpunkt umfassend informiert sein. Wie dies praktisch umgesetzt wird, ist im Folgenden Gegenstand der Untersuchung.

Abb. 34: Wer informiert die Geschäftsleitung in der Regel über das Auskunftersuchen und die Beantwortung desselben? (Fragen 6.1 und 6.3)



Zur Förderung des Vertrauens wurde in dieser Arbeit die Empfehlung ausgesprochen, dass neben dem Auskunftersuchenden als Initiator auch die Interne Revision die Geschäftsleitung über die Anfrage unterrichtet. Unter den befragten Instituten lässt sich kein Trend feststellen. Beide Parteien informieren die Geschäftsleitung etwa zu gleichen Teilen. Darunter sind 34 Institute (ca. 37 %), in denen beide die Geschäftsleitung verständigen.

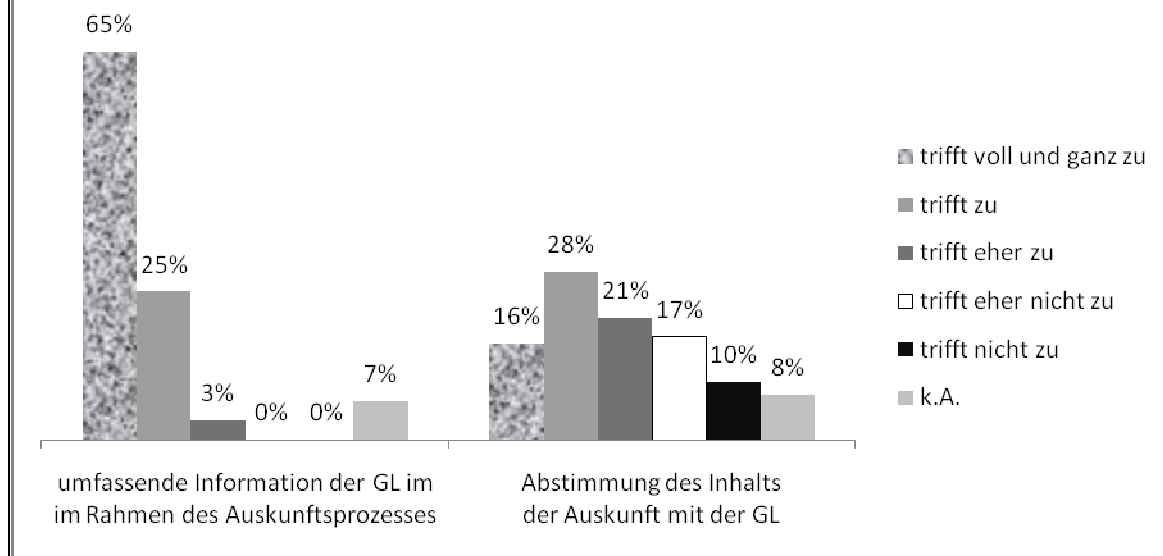


Bei der Beantwortung des Auskunftersuchens ist die Verteilung anders gelagert. Die Interne Revision ist mit ca. 92 % diejenige, welche die Geschäftsleitung informiert. Dies überrascht nicht, da die Interne Revision hier den aktiven Part innehat.

Bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Geschäftsleitung regelmäßig über das Auskunftersuchen und die entsprechende Antwort in Kenntnis gesetzt wird, zeigt sich ein homogenes Bild: Sowohl bei der Anfrage als auch bei der Antwort wird die Geschäftsleitung mehrheitlich bereits vorab informiert. Danach folgen abgestuft eine gleichzeitige Information und – mit 11 % bzw. 10 % selten – eine nachträgliche Information. Ein Institut gibt an, die Geschäftsleitung nicht über die Antwort zu informieren. Davon abgesehen ist die institutsinterne Praxis durchaus positiv zu bewerten. Die Vorab-Information der Geschäftsleitung ist ideal, auch die gleichzeitige Information ist sachgerecht.

Auf die Frage, ob die Geschäftsleitung im Rahmen des Auskunftsprozesses (auch inhaltlich) umfassend informiert wird, verneinte dies niemand auch nur tendenziell. Vielmehr bestätigte eine komfortable absolute Mehrheit dies voll und ganz. Nach dieser Aussage wird die Praxis dem Anspruch der Bankenaufsicht gerecht.

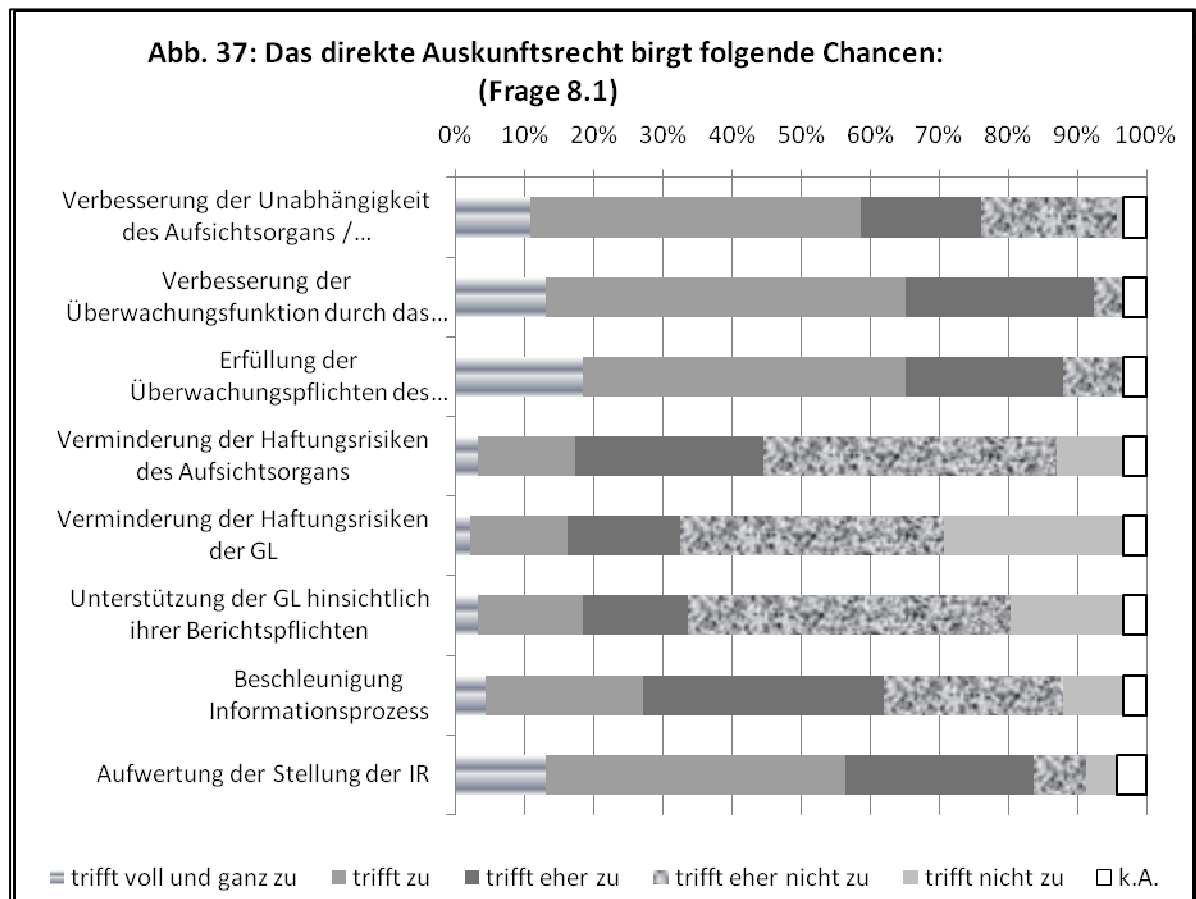
**Abb. 36: Intensität der Einbeziehung der Geschäftsleitung
(Fragen 6.5 und 6.6)**



Zusätzlich wurde gefragt, ob der Inhalt der Auskunft mit der Geschäftsleitung abgestimmt wird. So soll eruiert werden, wie die Praxis die Anforderung der Einbeziehung der Geschäftsleitung auslegt: Genügt deren bloße Information oder wird ihr Einfluss auf den Inhalt der Auskunft eingeräumt? Dies würde den Sinn einer zusätzlichen Informationsquelle ein Stückweit zunichte machen. Die Befragten sind entsprechend in diesem Punkt deutlich restriktiver. Dennoch bestätigen sie mehrheitlich, dass sie den Inhalt der Auskunft mit der Geschäftsleitung abstimmen. 16 % bezeichnen dies als „voll und ganz zutreffend“, weitere 28 % als „zutreffend“. Zusammen mit den 21 %, die dies als eher zutreffend betrachten, ergibt sich auch hier eine tendenziell zustimmende absolute Mehrheit von 65 %.

6.12 Untersuchungsergebnisse zur persönlichen Einschätzung der Leiter der Internen Revision

Die 92 Leiter der Internen Revisionsabteilungen mit einem direkten Auskunftsrecht wurden befragt, wie Sie die hiermit verbundenen Chancen, Risiken und Entwicklungstendenzen bewerten.

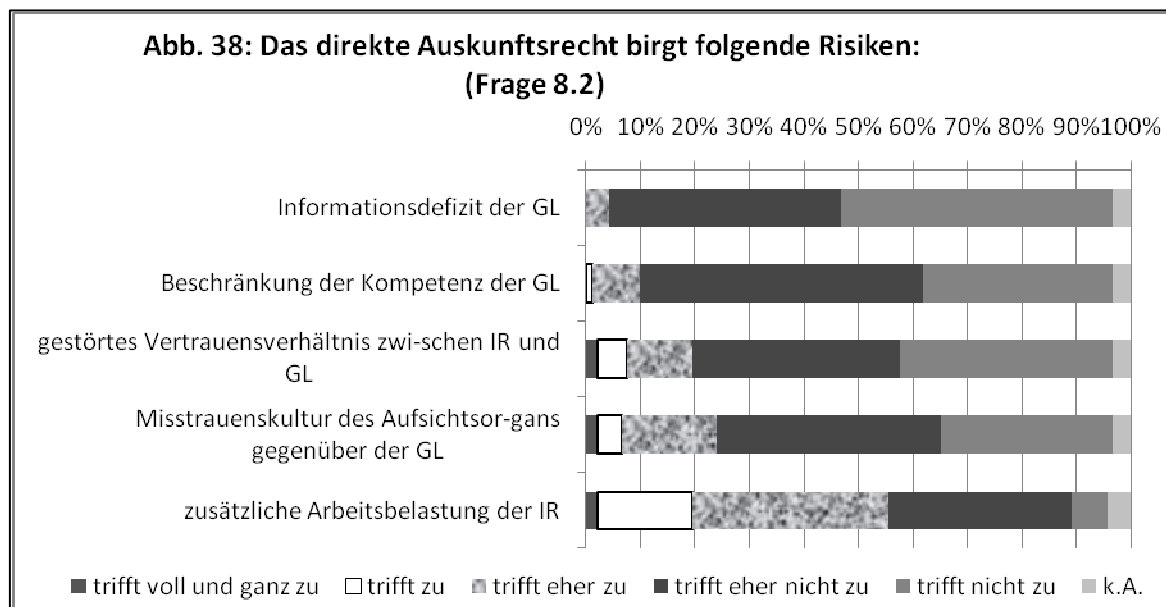


Primärziele der Einführung des direkten Auskunftsrechts waren die Verbesserung der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses, die Verbesserung der Überwachungsfunktion und dadurch die Erfüllung der Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans. Erwartungsgemäß wird das Auskunftsrecht von den Revisionsleitern weit überwiegend als geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Ziele angesehen: 92 % der Revisionsleiter bezeichnen es als (tendenziell) zutreffend, dass das Auskunftsrecht eine Chance zur Verbesserung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans birgt, davon 13 % als voll und ganz zutreffend, die absolute Mehrheit von 52 % als zutreffend und 27 % als eher zutreffend; bei der Erfüllung der Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans sind es 88 % (18 %/ 47 %/ 23%). Eine Chance, die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses zu verbessern, bejahen 76 % (11 %/ 48 %/ 17 %) der Revisionsleiter.

Eine mit der Chance zur besseren Erfüllung der Überwachungspflichten mittelbare Verminderung der Haftungsrisiken des Aufsichtsorgans sehen nur ca. 45 %. Dass sich die Haftungsrisiken der Geschäftsleitung vermindern könnten, finden dagegen ungefähr 64 % (eher) unzutreffend. Die Geschäftsleitung ist der primäre Informationsgeber. Auch wenn das Aufsichtsorgan bei fehlenden Informationen eine „Holschuld“ hat und den Informationsmangel gegebenenfalls nun auch von der Internen Revision beheben lassen darf, entbindet dies die Geschäftsleitung nicht von der Pflicht der vollständigen und ordnungsgemäßen Informationsbeschaffung.

Entsprechend sehen ca. 63 % (eher) nicht, dass durch das Auskunftsrecht gegenüber der Internen Revision die Geschäftsleitung bei ihren Berichtspflichten unterstützt werden könnte. Den eigentlichen Beitrag leistet die Interne Revision für die Geschäftsleitung regelmäßig unabhängig vom direkten Auskunftsrecht, indem sie diese im Rahmen ihrer Berichtserstattung unterstützt. Immerhin glauben aber 62 %, dass der Informationsprozess durch das direkte Auskunftsrecht (tendenziell) beschleunigt werden könnte.

Von besonderem Interesse ist die Auswirkung des direkten Auskunftsrechts auf die Stellung der Internen Revision in der Governance-Struktur. Die große Mehrheit der Revisionsleiter (84 %) erkennt eine Chance, dass die Stellung der Internen Revision im Unternehmen durch das Auskunftsrecht aufgewertet wird. 13 % beurteilen dies als voll und ganz zutreffend, 43 % als zutreffend und 27 % als eher zutreffend. Dies passt zu dem in der Literatur beschriebenen Trend der Neupositionierung und wachsenden Bedeutung der Internen Revision.

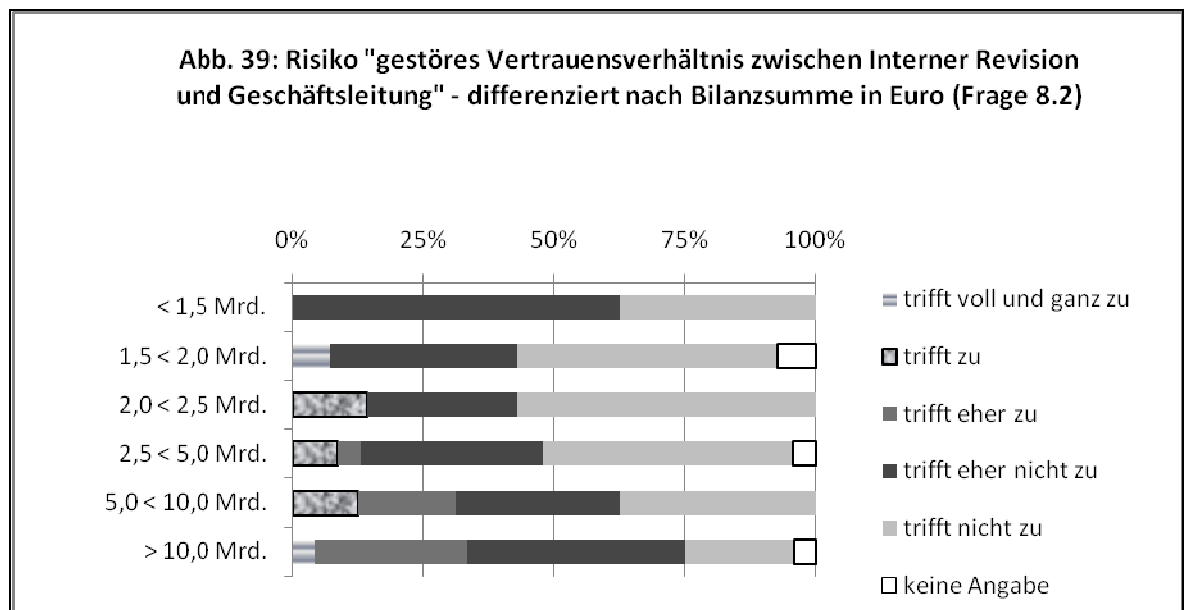


Das Auskunftsrecht stärkt mithin nach Ansicht der befragten Revisoren das Aufsichtsorgan und dessen Prüfungsausschuss sowie die Position der Internen Revision. Chancen für die Geschäftsleitung werden dagegen überwiegend verneint.

Stattdessen ist besonders die Geschäftsleitung von möglichen Risiken betroffen. Die geringsten Bedenken wurden gegenüber dem Risiko eines Informationsdefizits der Geschäftsleitung durch die Nutzung des direkten Informationswegs Aufsichtsorgan – Interne Revision geäußert. In keinem Fall wurden die Antwortoptionen „trifft voll und ganz zu“ und „trifft zu“ gewählt. Nur vier Befragte halten es für eher zutreffend, dass Informationsasymmetrien zum Nachteil der Geschäftsleitung entstehen können. Mit 50 % erhält dieses Risiko die deutlichste ausdrückliche Ablehnungsquote, weitere 42 % lehnen es eher ab. Hintergrund dieser Einschätzung ist wohl neben der allgemein sehr ausführlichen Information der Geschäftsleitung, dass in den befragten Kreditinstituten ganz im Sinne der Bankenaufsicht die Ge-

schäftsleitung in Rahmen des Auskunftsprozesses beim direkten Auskunftsrecht umfassend informiert wird.

Auch das Risiko, dass die Kompetenz der Geschäftsleitung durch die direkte Zugriffsmöglichkeit des Aufsichtsorgans auf eines seiner Instrumente beschränkt wird, stufen die meisten Befragten als wenig relevant ein. Nur ein Befragter glaubt, dieses Risiko treffe zu. Acht weitere (9 %) bewerten es als eher zutreffend. Demgegenüber sehen 87 % der Revisionsleiter dieses Risiko (eher) nicht.



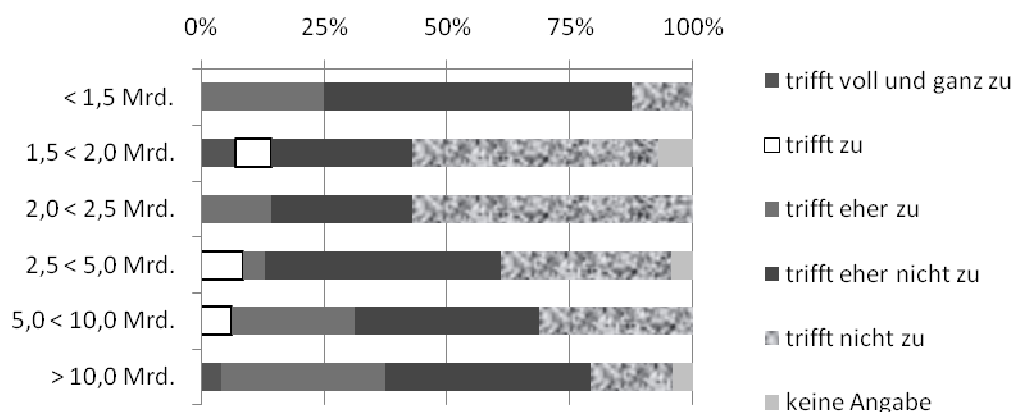
In der theoretischen Abhandlung wurde weiterhin die Schwierigkeit für die Interne Revision thematisiert, den Verpflichtungen gegenüber der Geschäftsleitung einerseits und gegenüber dem Aufsichtsorgan andererseits gerecht zu werden, ohne dass dies zu Spannungen und Vertrauensverlust führt.

Die Gefahr eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen der Internen Revision und der Geschäftsleitung hätte sehr negative Auswirkungen auf die Governance-Strukturen. Sie besteht allerdings nach mehrheitlicher Ansicht der Revisionsleiter als unmittelbar Betroffene kaum, wenn auch deutlich häufiger als die beiden vorgenannten Risiken. 39 % halten diese Gefahr für gänzlich nicht zutreffend, weitere 38 % für eher nicht zutreffend. Demgegenüber stuften zwei Befragte das Risiko als voll und ganz zutreffend ein (ca. 2 %), fünf als zutreffend (ca. 5 %) und elf weitere als eher zutreffend (ca. 12 %). Dabei ist es irrelevant, ob in den Instituten das direkte Auskunftsrecht bereits zur Anwendung gekommen ist. Es ergibt sich unabhängig davon eine ähnliche Verteilung: In den Instituten, in denen bereits um Auskunft ersucht wurde, votierten ca. 19 % für „eher“ bis „voll und ganz zutreffend“ und ca. 81 % für „(eher) nicht zutreffend“. Im Vergleich dazu ergibt sich bei den übrigen Instituten eine Verteilung von ca. 20 % zu 76 %, 4 % machten keine Angabe. Unter den Institutsgruppen zeigten die Sparkassen am häufigsten eine ablehnende Tendenz, während die Genossenschaftsbanken und die Privatbanken in etwa gleich verteilt sind. Es zeigt sich zudem, desto größer die Bilanzsumme eines Instituts ist, desto positiver wird das direkte Auskunftsrecht

beurteilt. Damit wird die These gestützt, dass in größeren, anonymeren Instituten die Informationsversorgung des Aufsichtsrats problematischer ist. Hinsichtlich der Mitarbeiterzahl ergab sich ein sehr heterogenes Bild, aus dem sich keine Regelmäßigkeiten ableiten lassen.

Als weiteres Risiko wurde in der theoretischen Abhandlung das Entstehen einer Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung identifiziert, das bei seiner Verwirklichung die Unternehmens-Governance erheblich beeinträchtigen könnte. Dieses Risiko erachten 24 % der Teilnehmer tendenziell für einschlägig. Somit wurde zwar für die Gefahr einer Misstrauenskultur am häufigsten von den bislang dargestellten Risiken votiert, allerdings lehnen 32 % auch diese Gefahr als unzutreffend ab, weitere 41 % als eher unzutreffend. Folglich ist auch die Eintrittswahrscheinlichkeit für dieses Risiko nach überwiegender Einschätzung der Teilnehmer in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

Abb. 40: Risiko "Misstrauenskultur des Aufsichtsorgans gegenüber der Geschäftsleitung" - differenziert nach Bilanzsumme in Euro (Frage 8.2)

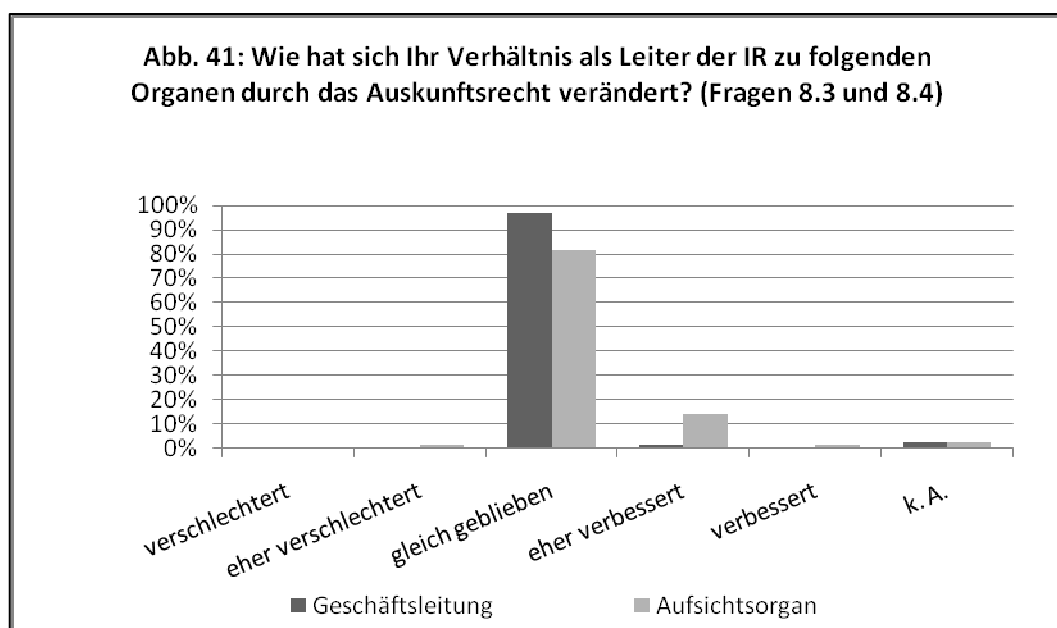


Besonders wenig Bedenken bestehen im genossenschaftlichen Sektor. Überdies gab von den 16 Instituten, in denen das Auskunftsrecht bereits zur Anwendung gekommen ist, lediglich eines an, das Risiko einer Misstrauenskultur treffe voll und ganz zu, ein weiteres ist der Ansicht, das Risiko treffe eher zu. In der Praxis sind daher offenbar bis auf Einzelfälle diesbezüglich noch keine negativen Erfahrungen gemacht worden. Ansonsten bestätigt sich auch hier – abgesehen von den kleineren Banken – der Trend, dass in größeren Instituten das direkte Auskunftsrecht kritischer betrachtet wird.

Insgesamt bestehen seitens der Revisionsleiter auffallend geringe Bedenken gegenüber den vorgenannten Risiken, die im Falle ihres Eintritts erhebliches Schadenspotenzial haben. Offenbar haben die Anpassungen der BaFin gegenüber der

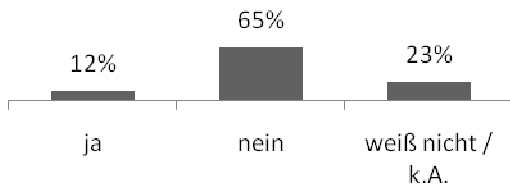
Formulierung im Entwurf den gewünschten Erfolg erzielt: Die verpflichtende Einbeziehung der Geschäftsleitung und die Kanalisierung der Informationswege wirken wohl auch nach Ansicht der befragten Revisoren dem Versickern von Informationen entgegen und schaffen Transparenz und Vertrauen.

Als mit Abstand größte Gefahr und als einzige mit mehrheitlich zustimmender Tendenz (ca. 55 %) beurteilten die Befragten das Risiko einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Interne Revision. Davon gaben 2 % an, das Risiko der Mehrbelastung treffe voll und ganz zu, 17 % sagten, es treffe zu, und 36 % fanden es immerhin eher zutreffend. Diesem Risiko kann von den genannten am einfachsten begegnet werden und dürfte kein triftiges Argument gegen das Konstrukt des direkten Auskunftswegs sein.



Neben den Chancen und Risiken wurde im nächsten Schritt ermittelt, ob sich das Verhältnis des Leiters der Internen Revision zu den beiden betroffenen Unternehmensorganen seit der Einführung des direkten Auskunftswegs durch den Implementierungsprozess oder die Anwendung des Auskunftswegs verändert hat. Es hat sich ergeben, dass sich in nahezu allen Instituten (97 %) das Verhältnis des Revisionsleiters zur Geschäftsleitung nicht verändert hat. Im Verhältnis zum Aufsichtsorgan ist das Verhältnis zu 82 % ebenfalls gleich geblieben. In 14% der Fälle hat sich die Beziehung zwischen Revisor und Aufsichtsorgan eher verbessert, in 1 % verbessert. Damit hat sich das Beziehungsgefüge zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung trotz gewisser, allerdings von den Befragten größtenteils als tendenziell unzutreffend bewerteter Risiken, nicht negativ verändert. Das Verhältnis des Leiters der Internen Revision zum Aufsichtsorgan hat sich überwiegend ebenfalls nicht verändert, die Veränderung wurde aber mit einer Ausnahme immer „eher als positiv“ bewertet. Dies deutet darauf hin, dass das direkte Auskunftsrecht nach den Anpassungen der BaFin das Beziehungsgefüge im Ergebnis eher stärkt.

Abb. 42: Glauben Sie, dass in Deutschland langfristig das dualistische vom angelsächsischen Board-System abgelöst wird? (Frage 8.5)

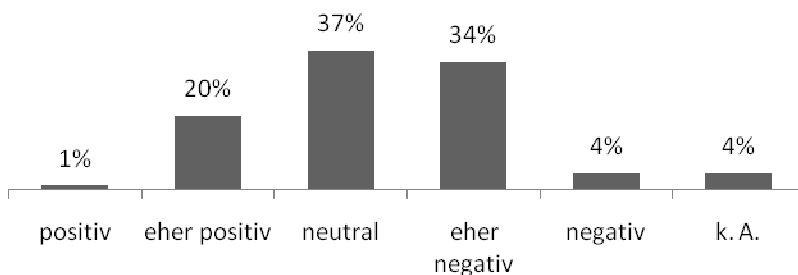


Das direkte Auskunftsrecht entspricht nicht der Reinform des dualistischen Systems. Dies könnte auf lange Sicht eine Entwicklung hin zum angelsächsischen Board-System bedeuten.

Die absolute Mehrheit von 65 % glaubt nicht, dass in Deutschland langfristig ein angelsächsisch geprägtes monistisches System entsteht. Nur 12 % glauben an diese Entwicklung. Keine Einigkeit

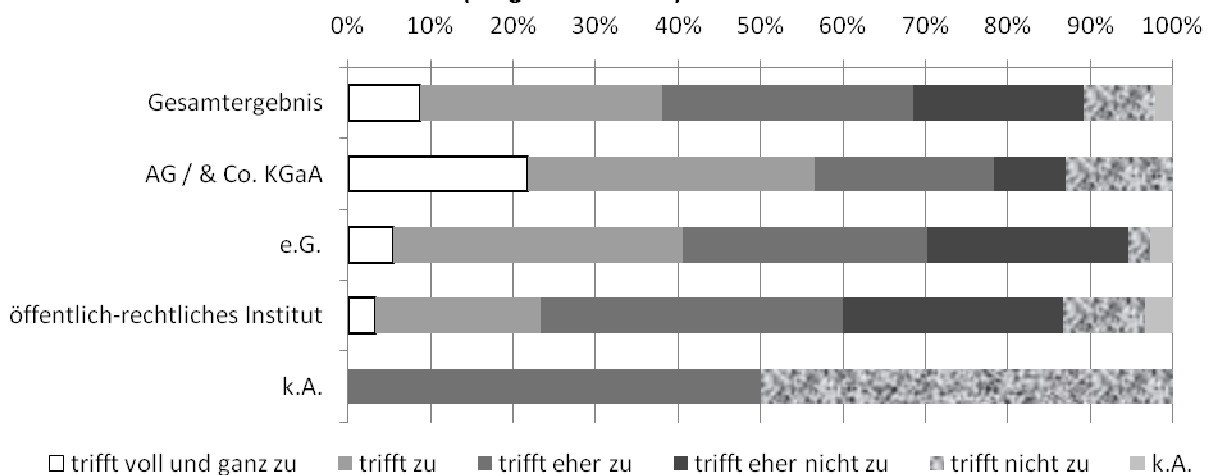
herrscht darüber, wie eine Entwicklung zum angelsächsischen Board-System zu bewerten ist. Die einfache Mehrheit (37 %) ist neutral eingestellt, 20 % positionieren sich eher positiv bzw. 1 % positiv. 34 % sind skeptisch und stimmten für eher negativ.

Abb. 43: Wie würden Sie es bewerten, wenn in Deutschland langfristig das dualistische vom angelsächsischen Board-System abgelöst würde? (Frage 8.6)

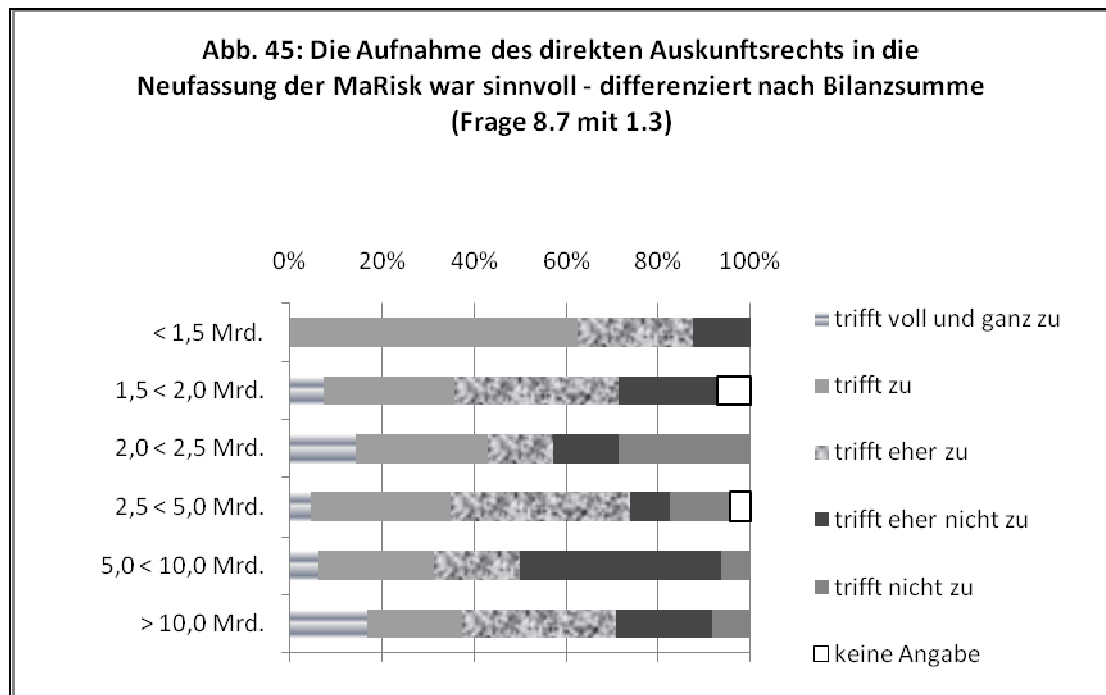


Weitere 4 % sprachen sich für negativ aus.

Abb. 44: Die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in der Neufassung der MaRisk war auf Grund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll - kumuliert und differenziert nach Rechtsform (Frage 8.7 mit 1.1)



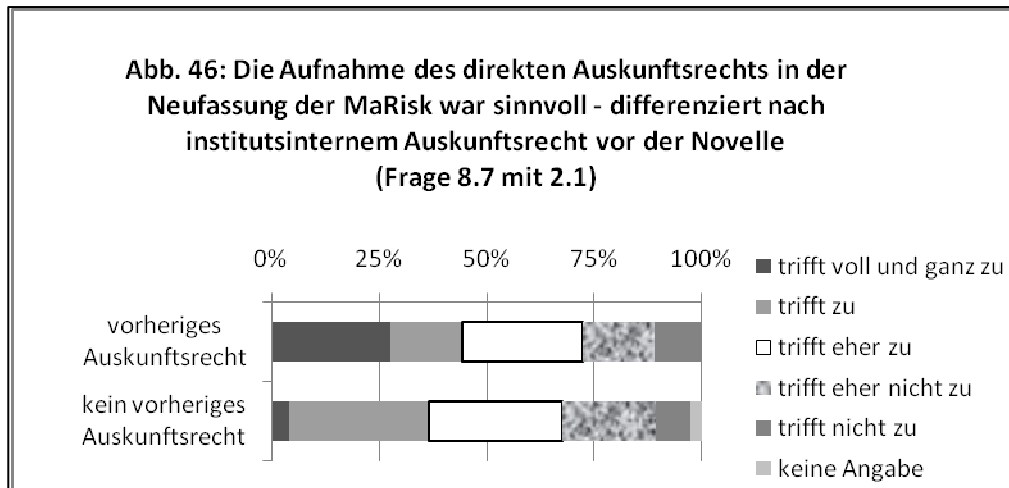
Abschließend wurden die Teilnehmer gefragt, ob sie die Aufnahme des direkten Auskunftsrechts in die Neufassung der MaRisk aufgrund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll fanden.



Auf kumulierter Basis halten ca. 68 % der Teilnehmer das direkte Auskunftsrecht für eine sinnvolle Maßnahme der Bankenaufsicht. Acht Banken (ungefähr 9 %) positionieren sich deutlich und sagen, es „treffe voll und ganz zu“, dass die Aufnahme in die MaRisk sinnvoll war. Darunter sind alle vier Institute, in denen das direkte Auskunftsrecht bereits oft, d.h. über viermal seit der Veröffentlichung der zweiten MaRisk-Novelle, genutzt wurde. Ca. 29 % halten die Einführung des Auskunftsrechts ebenfalls für sinnvoll, weitere 30 % meinen, die Aufnahme sei eher sinnvoll gewesen. Insgesamt weist also die große Mehrheit von ca. 68 % eine zustimmende Tendenz auf. Umgekehrt lehnen lediglich ungefähr 9 % den Sinn der Einführung des Auskunftsrechts eindeutig ab.

Betrachtet man die Urteile der Befragten differenziert nach der Rechtsform, lässt sich erkennen, dass die Meinungen hier auseinander gehen: Bei den privaten Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der AG und KGaA haben 78 % (gegenüber kumuliert 68 %) eine zustimmende Tendenz gegenüber dem Auskunftsrecht. Insbesondere votierten weit überdurchschnittliche 22 % für die Option „trifft voll und ganz zu“, zudem 35 % für „trifft zu“. Die Zustimmung im Genossenschaftsbereich bewegt sich etwa auf dem Durchschnitt. Die Sparkassen als Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts sind im Gegensatz dazu deutlich zurückhaltender gegenüber der Sinnhaftigkeit des direkten Auskunftsrechts positioniert. Nicht nur, dass mit 60 % die zustimmende Tendenz deutlich hinter den anderen Rechtsformen zurückbleibt, es wurden v.a. die starken Antwortmöglichkeiten „trifft voll und ganz zu“ (3 %) und „trifft zu“ (20 %) seltener ausgewählt.

Die Betrachtung der Stimmen aufgeteilt nach der Bilanzsumme lässt nicht das erwartete Bild erkennen, dass das direkte Auskunftsrecht mit zunehmender Institutsgröße an Bedeutung gewinnt und für entsprechend sinnvoll erachtet wird. Immerhin votierten die größten Institute auch am häufigsten mit „trifft voll und ganz zu“ (17 %) für die Sinnhaftigkeit des direkten Auskunftsrechts. Allerdings findet letzteres insbesondere auch bei den kleineren Instituten große Zustimmung. Mit 63 % die Option „trifft zu“ und weiteren 25 % für „trifft eher zu“ liegen sie an erster Stelle.



Außerdem wurde ermittelt, ob es einen Unterschied macht, ob in den Instituten ein Auskunftsrecht bereits vor der zweiten MaRisk-Novelle praktiziert wurde. Die Grafik zeigt, dass die Befragten der Institute mit vorher bestehendem Auskunftsrecht im Schnitt die Einführung des Auskunftsrechts geringfügig häufiger sinnvoll fanden als ihre Kollegen, die in ihrem Institut zuvor keine Erfahrung mit dem direkten Auskunftsrecht hatten (72 % zustimmende Tendenz verglichen mit 68 %). Sie entschieden sich zudem etwas seltener für die Tendenz-Optionen „trifft eher zu“ oder „trifft eher nicht zu“.

Insgesamt wird das direkte Auskunftsrecht in den Kreditinstituten ganz überwiegend gut aufgenommen. Die ablehnende Haltung einer einfachen Mehrheit gegenüber der Ablösung des dualistischen Systems zu Gunsten des Board-Systems überträgt sich offenbar nicht unmittelbar auf die Bewertung des direkten Auskunftsrechts. Durch das Auskunftsrecht konvergiert das deutsche dualistische System in Richtung Board-System. Die in der Literatur häufig diskutierte Mischform aus beiden Systemen mit mehr oder weniger starker dualistischer Prägung stößt bei der Mehrheit der Teilnehmer der Studie nicht auf grundsätzliche Ablehnung.

6.13 Zwischenergebnis

- 95 % der teilnehmenden Institute haben die Berichtspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss individuell geregelt (87 % vollständig, 8 % teilweise). Im Rahmen revisionsbezogener Berichtspflichten der Geschäftsleitung leistet die Interne Revision in 95 % der Banken einen Beitrag, hauptsächlich vorbereitende Tätigkeiten (66 %).
- Bereits vor der zweiten MaRisk-Novelle existierten diverse direkte Schnittstellen zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan oder Prüfungsausschuss, insbesondere der Vortrag von Berichten der Internen Revision (71 %), gefolgt von turnusmäßigen und Ad-hoc-Berichtspflichten der Internen Revision (41 % bzw. 32 %). Ein direktes Auskunftsrecht wurde von nur 20 % der Institute praktiziert, vorwiegend von privaten Universalbanken und Genossenschaftsbanken. Es hatte überwiegend den gleichen Umfang wie nach der Neufassung der MaRisk (78 %).
- Der institutsinterne Implementierungsprozess ist mit einer Ausnahme in allen teilnehmenden Instituten abgeschlossen. Beteiligt waren die Interne Revision (100 %) und die Geschäftsleitung (97 %). Der Auskunftsberechtigte wurde nicht so oft wie wünschenswert (77 %) einbezogen.
- Das direkte Auskunftsrecht fand hauptsächlich in der Geschäftsordnung oder in den Rahmenbedingungen der Internen Revision Eingang (84 %) und in den Arbeitsanweisungen der Internen Revision (38 %). In weniger als der Hälfte der Institute finden sich schriftliche Regelungen im Regelwerk des Aufsichtsorgans und/oder Prüfungsausschusses. Dies ist zu kritisieren.
- Als Träger des Auskunftsrechts wird mehrheitlich der Leiter des Aufsichtsorgans präferiert (86 % über alle Institute). Dies gilt überraschenderweise auch für Banken, in denen es einen Prüfungsausschuss gibt (zu 75 % der Leiter des Aufsichtsorgans, alternativ oder kumulativ zu 53 % der Leiter des Prüfungsausschusses). Die meisten Institute haben sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung an Verbandsempfehlungen orientiert (59 % ganz, 14 % teilweise). Konkretisierende Regelungen fehlen häufiger.
- Vom direkten Auskunftsrecht wurde weit überwiegend (83 %) seit der Einführung in den MaRisk noch kein Gebrauch gemacht. Als Grund wurden v.a. die ausreichende Information des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses durch die Geschäftsleitung (85 %) und das Vertrauensverhältnis zwischen diesen Parteien (65 %) genannt.
- Das Auskunftersuchen wird nach Erwartung der Befragten meist anlassbezogen mündlich oder schriftlich (56 %) erfolgen, wobei hinsichtlich des Informanten der Geschäftsleitung keine Schwerpunktbildung zwischen Aufsichtsorgan/Prüfungsausschuss und Interner Revision zu erkennen ist. Die Antwort auf das Auskunftersuchen wird häufiger schriftlich erteilt werden (39 %). Informant der Geschäftsleitung ist die Interne Revision (92 %). Die Geschäftsleitung soll laut der Mehrheit der Befragten jeweils vorab informiert werden (48 % beim Auskunftersuchen, 49 % bei der Antwort).

- Neben der Weitergabe vorhandener Informationen (84 %) und ergänzenden Recherchen in vertretbarem Umfang (78 %) sind immerhin 36 % zur Durchführung von Sonderprüfungsaufträgen bereit, was nach vorherrschender Meinung nicht vom Auskunftsrecht umfasst ist.
- Die Chancen, die das Auskunftsrecht für das Aufsichtsorgan bzw. den Prüfungsausschuss birgt, werden als besonders hoch eingestuft. Eine tendenzielle Verbesserung der Überwachungsfunktion bejahen 92 %. Zudem erkennen 84 % (eher) eine Chance für die Aufwertung der Stellung der Internen Revision. Die Risiken werden demgegenüber von der großen Mehrheit (eher) nicht gesehen. Dies gilt insbesondere für die im Eintrittsfalle schwer zu behebenden Gefahren eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Interner Revision und Geschäftsleitung und einer Misstrauenskultur seitens des Aufsichtsorgans.
- Dass sich in Deutschland auf lange Sicht ein monistisches System nach angelsächsischer Art etablieren könnte, bejahen nur 12 %, (eher) positiv bewerten diese Entwicklung ebenfalls nur 21 %. Dennoch stößt die Einführung des direkten Auskunftsrechts nach der Modifikation der Entwurfsversion in der Kreditwirtschaft auf breite Zustimmung (68 % zustimmende Tendenz), wobei sich die Sparkassen am restriktivsten und die AG/KGaA am extensivsten positionieren.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Eine Ablösung des dualistischen Systems vom monistischen Modell wird von den befragten Leitern der Internen Revisionsabteilungen größtenteils nicht erwartet. Auch wird nur in gut der Hälfte der Institute, die eine Prüfungsausschuss haben, dessen Leiter das direkte Auskunftsrecht übertragen. Somit kann hier nicht von der Bestätigung einer übergreifenden Praxis gesprochen werden, welche die Konvergenz der Systeme vorantreibt. Dies korreliert mit der sehr restriktiven theoretischen Ausgestaltung des bankaufsichtlichen direkten Auskunftsrechts. Nicht zuletzt wegen der Einbeziehung der Geschäftsleitung im Auskunftsprozess und wegen der Beschränkung auf Schlüsselpersonen ist es mit dem aktienrechtlichen Trennungsprinzip nach moderner Auffassung grundsätzlich vereinbar.

Insgesamt ist das direkte Auskunftsrecht eine sinnvolle Ergänzung des Informationsinstrumentariums des Aufsichtsorgans und des Prüfungsausschusses. Wegen der fachlichen Nähe kann die Interne Revision mit ihrer Fachkompetenz und Perspektive eine Bereicherung für die Information des Aufsichtsorgans oder Prüfungsausschusses darstellen. Die Umfrage bestätigt, dass die Bedenken der Kreditwirtschaft durch die Korrekturen der BaFin weitestgehend ausgeräumt werden konnten. Die Praxis will darüber hinaus regelmäßig weniger durch institutsinterne formale Regelungen als vielmehr durch das allgemeine Verständnis für eine gute Governance prozessuale Strukturen für die Anwendung direkten Auskunftsrechts schaffen, welche die damit verbundenen theoretischen Risiken minimieren. Wegen der wenigen tatsächlichen Anwendungsfälle ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob dies tatsächlich umgesetzt werden wird. Daher ist es ratsam, zur Stärkung der internen Governance eine Formulierung nicht nur im Regelwerk

der Internen Revision, sondern auch in dem des Auskunftsberechtigten aufzunehmen. Daran hapert es mehrheitlich. Es wird überdies empfohlen, die wichtigsten kritischen Punkte zum Inhalt und Umfang des Auskunftsrechts konkret schriftlich zu regeln. Ein Stolperstein könnte insbesondere die nicht seltene Bereitschaft zur Durchführung von Sonderprüfungsaufträgen auf Weisung des Auskunftsberechtigten sein. Ein allgemeingültiger Formulierungsvorschlag für alle Institute lässt sich allerdings schwerlich erstellen. Im Sparkassen- und genossenschaftlichen Sektor ist die Orientierung am Verband üblich und wegen der speziellen Abstimmung auf die verbandsintern doch eher homogenen Institutsgruppen ratsam. Der private Sektor weist die größte Regelungsvielfalt auf. Wegen der regelmäßig hohen Bilanzsummen und unterschiedlichen Arten des Bankbetriebs von Universalbanken hin zu Spezialinstituten wie Direktbanken oder Transaktionsbanken sind die Strukturen komplex und variieren untereinander stark. Aufgrund dieser heterogenen Institutslandschaft sind konkrete Auslegungs- oder Umsetzungsempfehlungen nicht förderlich. Die institutsinterne Regelung sollte den individuellen Besonderheiten und Unternehmenskulturen gerecht werden. Empfehlenswert ist allerdings ein Erfahrungsaustausch unter den Instituten, so dass letztlich eine Best Practice entstehen kann.

Die Einführung des direkten Auskunftsrechts bedeutet auch eine Aufwertung der Rolle der Internen Revision. Die in dieser Arbeit kritisch betrachtete extensive Überlegung, letztere funktional dem Prüfungsausschuss zu unterstellen, wird durch die Untersuchungsergebnisse nicht gestützt.

Wie das direkte Auskunftsrecht in Zukunft von den Aufsichtsorganen und Prüfungsausschüssen angenommen und welchen Stellenwert es erlangen wird, bleibt letztlich abzuwarten.

Die Regelung in den MaRisk für Banken wurde bereits in den InvMaRisk für Investmentgesellschaften übernommen²⁷⁴ und könnte perspektivisch durchaus Ausstrahlungswirkung auf andere Branchen haben, in denen institutsübergreifende Vorschriften nach Art des direkten Auskunftsrechts fehlen.²⁷⁵ So sollten v.a. große Unternehmen und solche, die riskante Geschäfte betreiben, prüfen, ob ihre Informationspolitik durch die Implementierung eines direkten Auskunftsrechts verbessert werden kann. Dies gilt insbesondere für die systemnahen Institute aus der Versicherungsbranche.

²⁷⁴ Vgl. Abschnitt 12.1 Tz. 2 InvMaRisk.

²⁷⁵ Das Potenzial der MaRisk für Banken zur branchenübergreifenden Orientierungswirkung im Allgemeinen bejahend auch Amling/Bantleon, Interne Revision, DStR 2008, S. 1305.

Verzeichnis der Legislative und Exekutive

BaFin-Schreiben	vom 14.08.2009 (Erläuterungen MaRisk), Anlage 1: Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 14.08.2009, unter: http://www.bafin.de/cln_152/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Rundschreiben/Anlagen/rs__0915__ba__anlage1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/rs__0915__ba__anlage1.pdf (08.04.2010).
BaFin-Schreiben	vom 14.08.2009 (MaRisk), Rundschreiben 15/2009 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2009/rs__0915__ba__marisk.html (08.04.2010).
BaFin-Schreiben	vom 30.06.2010 (InvMaRisk), Rundschreiben 5/2010 (WA) vom 30.06.2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften – InvMaRisk, unter: http://www.bafin.de/cln_161/nn_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2010/rs__1005__wa__invmarisk.html#Start (08.07.2010).
BaFin-Schreiben	vom 16.02.2009 (MaRisk (Entwurf vom 16.02.2009)), Anlage: Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 16.02.2009, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__marisk__ba__entw1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon__0309__marisk__ba__entw1.pdf (26.03.2010).
BaFin-Schreiben	vom 24.06.2009 (MaRisk (Entwurf vom 24.06.2009)), Konsultation 6/2009: 2. Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 24.06.2009, unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/20090624_kon_0309_marisk_entwurf_der_neufassung_2.pdf (26.03.2010).
BaFin-Schreiben	vom 20.12.2005 (MaRisk (Veröffentlichung vom 20.12.2005)), Rundschreiben 18/2005 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement, unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/200518_rs.htm (08.04.2010).

Bayerische Staatsministerium des Innern	(Sparkassenordnung Bayern) Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), unter: http://by.juris.de/by/gesamt/SparkO_BY_2007.-htm (15.06.2010).
BT-Drucksache	13/9712, Begründung KonTraG, Begründung zum KonTraG vom 28.01.1998, S. 11 - 15.
Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt	(Sparkassenverordnung Sachsen-Anhalt) Sparkassenverordnung (SpkVO) vom 21. Mai 2003, unter: http://st.juris.de/st/gesamt/SparkV_ST.htm (15.06.2010).
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance-Kodex	(DCGK) Deutscher Corporate Governance-Kodex, unter: http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html (10.05.2010).

Literaturverzeichnis

- AKEIÜ (Interne Revision) Best Practice für die Interne Revision, in: Der Betrieb 2006, S. 225 - 229.
- AKEU (Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss) Anforderungen an die Überwachungsaufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG i. d. F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: Der Betrieb 2009, S. 1279 - 1282.
- Albrecht, Tobias
Gaenslen, Philipp (Anforderungen) Welche Anforderungen stellt die Unternehmensleitung an die Interne Revision?, in: Wolfgang Lück (Hrsg.), Anforderungen an die Interne Revision. Grundsätze, Methoden, Perspektiven, Berlin 2009, S. 89 - 116.
- Amling, Thomas
Bantleon, Ulrich (Interne Revision) Interne Revision – Grundlagen und Ansätze zur Beurteilung deren Wirksamkeit, in: DStR 2008, S. 1300 - 1305.
- Amling, Thomas
Bantleon, Ulrich (Handbuch) Handbuch der Internen Revision. Grundlagen, Standards, Berufsstand, Berlin 2007.
- BaFin (Anschreiben vom 25.02.2009) Schreiben vom 25.02.2009, Konsultation 3/2009 – Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA), Anschreiben, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__marisk__ba,css=big.html (05.04.2010).
- BaFin (Anschreiben vom 14.08.2009), Schreiben vom 14.08.2009, MaRisk – Veröffentlichung der Neufassung. Anschreiben an die Verbände, unter: http://www.bafin.de/cln_161/nn_721290/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2009/rs__0915__ba__anschreiben.html?__nnn=true (26.03.2010).
- Bantleon, Ulrich
Horn, Christoph (Auswirkungen) Auswirkungen der überarbeiteten „MaRisk BA“ und der neuen „MaRisk VA“ auf die Interne Revision, in: ZIR 1/10, S. 8 - 17.
- Bantleon, Ulrich
Mauer, Stephan (Prüfungsausschüsse) Überwachung des Risikomanagements durch Prüfungsausschüsse. Trends für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Internen Revision in Deutschland, in: ZCG 2010, Heft 2, S. 94 - 100.

- Becker, Axel (MaRisk) Allgemeiner Teil der MaRisk. Interne Revision, in: Axel Becker, Michael Berndt, Jochen Klein (Hrsg.), Neue MaRisk. Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden. Prozesse prüfen * Risiken vermeiden * Fehler aufdecken. Handlungsempfehlungen ableiten, Heidelberg 2009, S. 102 - 109.
- Böckli, Peter (Konvergenz) Konvergenz: Annäherung des monistischen und des dualistischen Führungs- und Aufsichtssystems, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 255 - 276.
- Brandi, Axel (Ermittlungspflicht) Ermittlungspflicht des Aufsichtsrates über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens „am Vorstand vorbei“?, in: ZIP 2000, S. 173 - 176.
- Bubendorfer, Reinhart
Krumm, Michael (Stellung) Stellung der Internen Revision im Rahmen der Unternehmensorganisation, in: Carl-Cristian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditing, Berlin 2008, S. 47 - 55.
- Campos Nave, José A. (Informationsvorherrschaft) Durchbrechung der Informationsvorherrschaft des Vorstands durch den Aufsichtsrat, in: Der Aufsichtsrat 2008, S. 106 - 108.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Stellungnahme) Zum Thema: Neufassung der MaRisk – Konsultation 03/2009, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__stellungnahme__dihk,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0309_stellungnahme_dihk.pdf (26.03.2010).
- DIIR (Definition Interne Revision) Definition Interne Revision, unter: <http://www.diir.de/ueber-das-diir/berufsgrundlagen/definition-interne-revision/> (19.06.2010).
- DIIR (Stellungnahme) Stellungnahme zur Neufassung der MaRisk – Konsultation 03/2009, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__stellungnahme__diir,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0309_stellungnahme_diir.pdf (26.03.2010).

- Dreher, Meinrad (Direktkontakte) Direktkontakte des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft zu dem Vorstand nachgeordneten Mitarbeitern, in: Mathias Habersack, Peter Hommelhoff, Uwe Hüffer, Karsten Schmidt (Hrsg.), Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag am 2. Januar 2003, Berlin 2003, S. 88 - 103.
- DSGV (MaRisk-Leitfaden) Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Interpretationsleitfaden, unter: http://www.deutschesparkassenakademie.de/_download_gallery/pdf/DSGV-MaRisk-Interpretationsleitfaden.pdf (09.04.2010).
- Freidank, Carl-Christian
Velte, Patrick (Einfluss der Corporate Governance) Einfluss der Corporate Governance auf die Weiterentwicklung von Controlling und Interner Revision, in: Carl-Christian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditing, Berlin 2008, S. 711 - 745.
- Geiersbach, Karsten (Aufsichtsorgan und Interne Revision) Das Aufsichtsorgan und die Interne Revision, in: BankPraktiker 12-01/2010, S. 576 - 581.
- Genossenschaftsverband Bayern e.V. (Stellungnahme) MaRisk-Fachgremium. Stellungnahme zur Neufassung der MaRisk (Stand: 16.02.2009) – Veröffentlichung des ersten Entwurfs – Konsultation 03/2009, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__stellungnahme__gvb,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0309_stellungnahme_gvb.pdf (26.03.2010).
- Goette, Wulf
Habersack, Mathias (MünchKomm. AktG) Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Band 2. §§ 76 - 117. MitbestG. DrittelbG, 3. Aufl., München 2008.
- Hannemann, Ralf
Schneider, Andreas
Hanenberg, Ludger (MaRisk-Kommentar) Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Eine einführende Kommentierung, 2. Aufl., Stuttgart 2008.
- Hay, Peter (US-amerikanisches Recht) US-amerikanisches Recht, 4. Aufl., München 2008.
- Hoffmann-Becking,
Michael (Münchener Handbuch GesR) Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. Band 4: Aktiengesellschaft, 3. Aufl., München 2007.

-
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Hopt, Klaus J.
Wiedemann, Herbert | (Großkommentar AktG Band 3) Aktiengesetz Großkommentar. 3. Band. §§ 76 - 94, 4. Aufl., Berlin 2008. |
| Hopt, Klaus J.
Wiedemann, Herbert | (Großkommentar AktG Band 4) Aktiengesetz Großkommentar. 4. Band. §§ 95 - 117, 4. Aufl., Berlin 2006. |
| Hüffer, Uwe | (AktG) Becksche Kurz-Kommentare. Band 53. Aktiengesetz, 9. Aufl., München 2010. |
| Huwer, Wolfram | (Prüfungsausschuss) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Aufgaben, Anforderungen und Arbeitsweise in der Aktiengesellschaft und im Konzern, Diss., Berlin 2008. |
| IIA | (Definition of Internal Auditing) Definition of Internal Auditing, unter: http://www.theiia.org/guidance/standards-and-guidance/ippf/definition-of-internal-auditing/ (19.06.2010). |
| Kießling, Axel
Kießling, Erik | (Interne Revision) Kontrolle durch Interne Revision in Kreditinstituten – Aufsichtsrechtliche Anforderungen und deren gesellschaftsrechtliche Relevanz, in: WM 2003, S. 513 - 523. |
| Knapp, Eckhard | (Interne Revision und Corporate Governance) Interne Revision und Corporate Governance. Aufgaben und Entwicklungen für die Überwachung, 2. Aufl., Berlin 2009. |
| Kregel, Joachim | (Stellung der Internen Revision) Stellung der Internen Revision im dualen und im Board System, in: Carl-Christian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditing, Berlin 2008, S. 605 - 622. |
| Kropff, Bruno | (Informationsbeschaffungspflichten) Informationsbeschaffungspflichten des Aufsichtsrats, in: Reinhard Daum, Peter W. Heermann, Rüdiger Veil (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag am 25. Februar 2005, Berlin 2005, S. 225 - 245. |
| Kropff, Bruno | (Information) Zur Information des Aufsichtsrats über das interne Überwachungssystem, in: NZG 2003, S. 346 - 350. |
| Langen, Markus | (MaRisk-Novelle) Die Zweite MaRisk-Novelle in der Bankenaufsicht, in: BKR 2009, S. 309 - 316. |

- Leyens, Patrick C. (Information) Information des Aufsichtsrats. Ökonomisch-funktionale Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board, Diss., Tübingen 2006.
- Lück, Wolfgang
Henke, Michael (Interne Revision) Die Interne Revision als zentraler Bestandteil der Corporate Governance, in: BFuP 2004, S. 1 - 14.
- Lück, Wolfgang (Redepflicht) Redepflicht des Abschlussprüfers – Redepflicht auch für die Interne Revision? Zur Diskussion, in: ZIR 2004, S. 126 - 129.
- Lück, Wolfgang (Zukunft) Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Internen Revision, in: Wolfgang Lück (Hrsg.), Anforderungen an die Interne Revision. Grundsätze, Methoden, Perspektiven, Berlin 2009, S. 389 - 409.
- Lutter, Marcus
Krieger, Gerd (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Aufl., Köln 2008.
- Malik, Fredmund (Corporate Governance) Die richtige Corporate Governance – Mit wirksamer Unternehmensaufsicht Komplexität meistern, Frankfurt 2008.
- Marsch-Barner, Reinhard (Information) Zur Information des Aufsichtsrates durch Mitarbeiter des Unternehmens, in: Stefan Grundmann, Christian Kirchner, Thomas Raiser, Hans-Peter Schwintowski, Martin Weber, Christine Windbichler (Hrsg.), Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 219 - 230.
- Maurer, Thomas (Neue Prüfungsschwerpunkte) Neue Prüfungsschwerpunkte aus Sicht der Internen Revision, in: Konrad Wimmer (Hrsg.), MaRisk NEU. Handlungsbedarf in der Banksteuerung, S. 153 - 177.
- Merkt, Hanno
Köhrle, Julien (Vorstandsunabhängige Information)
Zur vorstandsunabhängigen Information des Aufsichtsrats durch die Interne Revision – Eine Skizze des aktuellen Diskussionsstands, in: ZIR 2004, S. 222 - 225.
- Nonnenmacher, Rolf
Pohle, Klaus
von Werder, Axel (Prüfungsausschüsse) Aktuelle Anforderungen an Prüfungsausschüsse – Leitfaden für Prüfungsausschüsse (Audit Committees) unter Berücksichtigung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: Der Betrieb 2009, S. 1447 - 1454.

- Oetker, Hartmut (Zusammenwirken) Vorstand, Aufsichtsrat und ihr Zusammenwirken aus rechtlicher Sicht, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 277 - 301.
- Paetzmann, Karsten (Bedeutung der Internen Revision) Bedeutung der Internen Revision im Rahmen der Reformbestrebungen zur Verbesserung der Corporate Governance, in: Carl-Cristian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditings, Berlin 2008, S. 17 - 45.
- Peemöller, Volker H.
Warncke, Marcus (Prüfungsausschüsse) Prüfungsausschüsse deutscher Aktiengesellschaften – Empirische Ergebnisse über ihre Einrichtung, innere Ordnung und Aufgabenwahrnehmung sowie die Zusammenarbeit mit der Internen Revision, in: Der Betrieb 2005, S. 401 - 404.
- Peemöller, Volker H. (Stand und Entwicklung) Stand und Entwicklung der Internen Revision, in: Carl-Cristian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditings, Berlin 2008, S. 1 - 16.
- Peltzer, Martin (Kodizes) Corporate Governance Kodizes als zusätzliche Pflichtenbestimmung für den Aufsichtsrat, in: NZG 2002, S. 10 - 16.
- Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 26. Mai 2010), unter: http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/kodex_2010/D_CorGov_Endfassung_Mai_2010.pdf (19.06.2010).
- Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance-Kodex (DCGK) Deutscher Corporate Governance-Kodex, unter: <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html> (10.05.2010).
- Ringleb, Henrik-Michael
Kremer, Thomas
Lutter, Marcus
von Werder, Axel (DCGK) Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, 3. Aufl., München 2008.
- Roth, Marcus (Möglichkeiten) Möglichkeiten vorstandsunabhängiger Information des Aufsichtsrats, in: Die Aktiengesellschaft 2004, S. 1 - 13.

- Schewe, Gerhard (Unternehmensverfassung) Unternehmensverfassung. Corporate Governance im Spannungsfeld von Leitung, Kontrolle und Interessenvertretung, 2. Aufl., Berlin 2009.
- Schoberth, Joerg (Compliance und Revision) Compliance und Revision, in: Wolfgang Lück (Hrsg.), Anforderungen an die Interne Revision. Grundsätze, Methoden, Perspektiven, Berlin 2009, S. 297 - 314.
- Seibt, Christoph H. (Informationsfluss) Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat (dualistisches System) bzw. innerhalb des Verwaltungsrats (monistisches System), in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 391 - 422.
- Steinbeck, Claudia (Überwachungspflicht) Überwachungspflicht und Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats in der AG, Berlin 1992.
- Theisen, Manuel René (Information und Berichterstattung) Information und Berichterstattung des Aufsichtsrats, 4. Aufl., Stuttgart 2007.
- Ullrich, Walter (MaRisk-Neuregelungen) Herausforderungen der MaRisk-Neuregelungen für die Interne Revision, in: Guido Pfeifer, Walter Ullrich (Hrsg.), MaRisk-Interpretationshilfen. Handlungsbedarf infolge der MaRisk-Novelle, 2. Aufl., Heidelberg 2009, S. 505 - 580.
- Verband der Privaten Bausparkassen e.V. Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen (Stellungnahme) Ihr Schreiben: 16.02.2009. GZ: BA 17-K 3105-2008/0001. Neufassung der MaRisk, unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__stellungnahme__vdpb,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0309_stellungnahme_vdpb.pdf (26.03.2010).
- von Werder, Axel (Ökonomische Grundfragen) Ökonomische Grundfragen der Corporate Governance, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 3 - 37.

-
- | | |
|-------------------------------------|--|
| Walsh, James P.
Seward, James K. | (Efficiency) On the efficiency of internal and external corporate control mechanisms, in: Academy of Management Review 1990, S. 421 - 458. |
| Warncke, Markus | (Prüfungsausschuss und Corporate Governance) Prüfungsausschuss und Corporate Governance. Einrichtung, Organisation und Überwachungsaufgabe, Berlin 2005. |
| Warncke, Markus | (Zusammenarbeit) Zusammenarbeit von Interner Revision und Prüfungsausschuss, in: Carl-Christian Freidank, Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision. Handbuch für die Neuausrichtung des Internal Auditing, Berlin 2008, S. 624 - 642. |
| Warncke, Markus | (Corporate Governance und Interne Revision) Corporate Governance und Interne Revision, in: o.V., Interne Revision. Jahrbuch 2007, Hamburg 2006, S. 47 - 64. |
| Warncke, Markus | (Redepflicht) Redepflicht des Abschlussprüfers – Redepflicht auch für die Interne Revision? Zur Diskussion – Stellungnahme, in: ZIR 2004, S. 176 - 177. |
| Wohlmannstetter, Gottfried | (Corporate Governance von Banken) Corporate Governance von Banken, in: Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Axel von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance. Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 905 - 930. |
| Zentraler Kreditausschuss | (Stellungnahme) Stellungnahme zu ersten Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 16. Februar 2009 – Konsultation 03/2009, unter: http://www.bafin.de/-SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2009/kon__0309__st Stellungnahme__zka,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0309_stellungnahme_zka.pdf (26.03.2010). |
| Zöllner, Wolfgang
Noack, Ulrich | (KölnKomm. AktG) Kölner Kommentar zum Aktiengesetz. Band 2/1. §§ 76 - 94 AktG, 3. Aufl., Köln 2010. |

Verfasser:

Angelika Paul, Bachelor of Arts

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Betreuer:

WP/StB Prof. Ulrich Bantleon

Professor an der DHBW Villingen-Schwenningen

Studiengangsleiter Banken und Bausparkassen

Tel.: 07720/3906-154

E-mail: bantleon@dhbw-vs.de

Wissenschaftliche Unterstützung:

MBA, Dipl.-Betriebswirtin (BA) Anita Peter

Akademische Mitarbeiterin der DHBW Villingen-Schwenningen

Bisher sind in der Schriftenreihe folgende Bände erschienen:

- | | |
|-----------|--|
| Nr. 01/04 | Chancen und Risiken von Hedge Funds als Anlagekategorie
Prof. Dr. Wolfgang Disch und Dr. Roland Füss |
| Nr. 02/04 | Asset Securitisation – Die Verbriefung bankeigener Forderungen als neue Herausforderung für Genossenschaftsbanken
Dipl.-Betriebswirt (BA) Stephanie Burger und Dipl. Kfm. Franz Josef Untenberger |
| Nr. 03/06 | Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen im genossenschaftlichen Sektor
Dipl.-Betriebswirt (BA) Beate Wiertzbiki und Dipl. Kfm. Franz Josef Untenberger |
| Nr. 04/08 | Neue Strukturen und weiteres Wachstum von Kreditderivaten im genossenschaftlichen Sektor
Dipl.-Bw. (BA) Olivia Pastari und Dipl. Kfm. Franz Josef Untenberger |
| Nr. 05/08 | Performance und Optimierung von Portfolios unter Diversifizierung der Anlageklassen und Anlageinstrumente Immobilienaktien und REITs
Dipl.-Bw. (BA) Alexander Kraus |
| Nr. 06/08 | Covenants im Firmenkundenkreditgeschäft der Volks- und Raiffeisenbanken – Eignung und empirische Analyse
Dipl.-Bw. (BA) Patrick Fengler |
| Nr. 07/08 | Diversifikationspotenzial börsennotierter Private Equity-Gesellschaften in der Asset Allocation unter besondere Berücksichtigung des Risikoaspekts
Dipl.-Bw. (BA) Johannes Buck |
| Nr. 08/10 | Auslandsgeschäft der Volks- und Raiffeisenbanken – Leistungsspektrum und empirische Studie
Nadeschda Deutschmann (B.A.) und WP/StB Prof. Bantleon |
| Nr. 09/10 | Performanceoptimierung durch systematischen Einsatz von Covered Call Writing
Dominik Biethinger (B.A.) und Prof. Dr. Wolfgang Disch |